Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7317**
17. Wahlperiode 17. 10. 2011

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung von bzw. der Anpassung an folgende Rechtsakte der Europäischen Union:

– der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1),

– der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71),

– der Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29),

– der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1).

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Keine.

2. Vollzugsaufwand:

Dem Bund entstehen Kosten durch die Durchführung der verschiedenen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und der verpflichtenden Erarbeitung des nationalen Aktionsplans. Für die Durchführung der durch das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes übertragenen Aufgaben bzw. für die organisatorische und fachliche Betreuung der Arbeiten

zum nationalen Aktionsplan entsteht bei den zuständigen Behörden Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Bundesinstitut für Risikobewertung, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und Umweltbundesamt ein zusätzlicher dauerhafter Personalbedarf in Höhe von insgesamt 31,5 Stellen (18,5 hD, 8 gD, 5 mD).

Wie bisher können für die Zulassungen und Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel bzw. die Prüfung von Wirkstoffen durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Gebühren erhoben werden. Zusätzliche Kosten entstehen dort zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 in Höhe von 30 000 Euro jährlich.

Bei dem Julius Kühn-Institut entstehen zusätzlich Sachkosten in Höhe von 76 000 Euro für die Jahre 2012 und 2013 und danach 28 000 Euro jährlich. Für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung entstehen einmalig Sachkosten in Höhe von 96 000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Den Ländern entstehen Kosten durch die Durchführung der erforderlichen Kontrollen, die weitgehend den bisherigen Kosten entsprechen. Nach Angaben der Länder entstehen außerdem zusätzliche Kosten insbesondere durch die Mitwirkung an der Durchführung des nationalen Aktionsplans sowie eine intensivere Beratung im Hinblick auf den integrierten Pflanzenschutz. Konkrete Angaben liegen aber noch nicht von allen Ländern vor.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft kann es durch die Einführung der zonalen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Streichung des obligatorischen Erklärungsverfahrens beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten zu Entlastungen kommen. Beruflichen Anwendern oder Verkäufern von Pflanzenschutzmittel sowie Pflanzenschutzberatern können Kosten entstehen durch die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden zwei neue Informationspflichten für Bürger (Sachkundenachweis, Nachweis der Fortbildung) eingeführt. Diese sind EU-rechtlich bedingt. Fünf neue Informationspflichten für die Wirtschaft in den §§ 17, 18, 20 und 23 sind EU-rechtlich bedingt. Vier weitere Informationspflichten für die Wirtschaft sind national. Es handelt sich um § 36 Absatz 1 Satz 3, § 49 Absatz 2 und 3 sowie § 52. Das bisherige obligatorische Erklärungsverfahren für das erstmalige Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten entfällt. Die bisherigen Informationspflichten zu den Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmitteln sowie die Aufzeichnungspflichten für die Anwender von Pflanzenschutzmittel ergeben sich nun unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und sind daher nicht mehr im Pflanzenschutzgesetz enthalten. In Bezug auf die Kosten ergeben sich dadurch für die Wirtschaft keine Änderungen. Eine Überprüfung der sonstigen Informationspflichten auf ihre Erforderlichkeit hat keine weiteren Möglichkeiten zum Abbau oder zur Vereinfachung ergeben. Daneben sind in den vier umzusetzenden EU-Rechtsakten drei Informationspflichten vorgeschrieben, die zu ihrer Durchführung ergänzende Bestimmungen erfordern. Dabei wird über eine 1:1 Umsetzung nicht hinausgegangen und der Aufwand so gering wie möglich gehalten. Außerdem werden neun neue Informationspflichten für die Verwaltung vorgesehen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. Oktober 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes[1]

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)

Inhaltsverzeichnis

---

[1] Dieses Gesetz dient
der Umsetzung folgender EG-Rechtsakte:
- Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16),
- Richtlinie 2008/72/EG über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (kodifizierte Fassung) (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28),
- Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (Neufassung) (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8),
- Richtlinie 2009/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1),
- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71),
- Richtlinie 2009/143/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen (ABl. L 318 vom 4.12.2009, S. 23),
- Richtlinie 92/70/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Einzelheiten zu den für die Anerkennung von Schutzgebieten in der Gemeinschaft erforderlichen Untersuchungen (ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 37),
- Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28) und

der Anpassung an folgende Rechtsakte:
- der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1),
- der Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29),
- der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) sind beachtet worden.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
3. Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen,
4. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gelten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes folgende Begriffsbestimmungen:

1. Pflanzenschutz:

   a) der Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen,

   b) der Schutz der Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen (Vorratsschutz)

   einschließlich der Verwendung und des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen bekämpft werden können;

2. integrierter Pflanzenschutz:

   eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird;

3. Pflanzen:

   lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Früchte und Samen;

4. Pflanzenerzeugnisse:

   Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die nicht oder nur durch einfache Verfahren, wie Trocknen oder Zerkleinern, be- oder verarbeitet worden sind, ausgenommen verarbeitetes Holz;

5. Pflanzenarten:

   Pflanzenarten und Pflanzensorten sowie deren Zusammenfassungen und Unterteilungen;

6. Naturhaushalt:

   seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;

7. Befallsgegenstände:

   Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können;

8. Einschleppung:

   Verbringen oder Eindringen eines Schadorganismus in ein Gebiet, in dem dieser noch nicht vorkommt oder aber vorkommt und noch nicht weit verbreitet ist und das zu seiner Ansiedlung in diesem Gebiet führt;

9. Verschleppung:

   Verbringen eines Schadorganismus innerhalb eines Gebietes einschließlich seiner Ausbreitung;

10. Pflanzenstärkungsmittel:

    Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

    a) ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, oder

    b) dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen;

11. Pflanzenschutzgeräte:

    Geräte und Einrichtungen, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind;

12. Kultursubstrate:

    Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen;

13. Anwendungsgebiet:

    bestimmte Pflanzen, Pflanzenarten oder Pflanzenerzeugnisse, auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungszweckes, zusammen mit denjenigen Schadorganismen, gegen die die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse geschützt werden sollen, oder der sonstige Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel angewandt werden soll;

14. Mitgliedstaat:

    Mitgliedstaat der Europäischen Union;

15. Freilandflächen:

    die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen;

16. beruflicher Anwender:

    jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel anwendet;

17. Reimport:

    in Deutschland zugelassenes Pflanzenschutzmittel in seiner für das Inverkehrbringen in Deutschland bestimmten Originalverpackung und Originaletikettierung, das aus einem anderen Staat wieder eingeführt oder innergemeinschaftlich verbracht wird;

18. Einfuhr:

    Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes;

19. innergemeinschaftliches Verbringen:

    Verbringen von Schadorganismen, Gegenständen oder Stoffen, die sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, von einem anderen Mitgliedstaat in das Inland.

Abschnitt 2

Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen

§ 3
Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere

1. die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
   a) vorbeugende Maßnahmen,
   b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
   c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,
   d) der Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen und
3. Maßnahmen zum Schutz vor sowie die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der sich aus Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellt unter Beteiligung der Länder und unter Berücksichtigung des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG, des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Pflanzenschutzdienste und des Personenkreises, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt, sowie der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Maßnahmen, Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt diese Grundsätze im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(3) Tiere und Pflanzen einer invasiven Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen nicht zu Zwecken des Pflanzenschutzes verwendet werden.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 3 zu regeln, wenn dem insbesondere der Schutz natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotope oder Arten nicht entgegensteht.

§ 4
Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Die Bundesregierung beschließt einen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/128/EG (Aktionsplan). Der Aktionsplan wird unter Mitwirkung der

Länder und Beteiligung von Verbänden, die sich mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, dem Pflanzenschutz, dem Verbraucherschutz, der Wasserwirtschaft oder dem Umwelt- und Naturschutz befassen, erstellt. Der Aktionsplan umfasst auch unter Berücksichtigung bereits getroffener Risikominderungsmaßnahmen quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt. Die Zielvorgaben betreffen die Bereiche Pflanzenschutz, Anwenderschutz, Verbraucherschutz und Schutz des Naturhaushaltes.

(2) Die Bundesregierung macht den Entwurf des Aktionsplanes in geeigneter Weise bekannt und berücksichtigt für die Ausarbeitung und Änderung des Aktionsplanes das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung in angemessener Weise.

(3) Die Bundesregierung macht den Aktionsplan im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die Bundesregierung überprüft den Aktionsplan mindestens alle fünf Jahre. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 5
Mitwirkung von Bundesbehörden am Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

An der Erarbeitung des Aktionsplans im Sinne des § 4 wirken das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Julius Kühn-Institut im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sowie das Bundesinstitut für Risikobewertung zu Fragen im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier und das Umweltbundesamt zu Fragen im Hinblick auf den Naturhaushalt mit.

§ 6
Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. anzuordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von Schadorganismen, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes der zuständigen Behörde anzuzeigen;
2. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, Befallsgegenstände, Grundstücke, Gebäude oder Räume auf das Auftreten von Schadorganismen zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen;
3. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, bestimmte Schadorganismen zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen sowie bestimmte Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
4. anzuordnen, dass die zuständigen Behörden Pflanzen und Grundstücke auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen überwachen und bestimmte Schadorganismen bekämpfen;
5. das Vernichten, Entseuchen oder Entwesen von Befallsgegenständen und das Entseuchen oder Entwesen des Bodens, von Kultursubstraten oder von Gebäuden oder Räumen anzuordnen sowie bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
6. die Verwendung bestimmter Kultursubstrate für die Anzucht oder den Anbau bestimmter Pflanzen vorzuschreiben oder zu verbieten;
7. die Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke zu beschränken sowie Vorschriften über die Sperre solcher Grundstücke zu erlassen;
8. die Verwendung nicht geeigneten Saat- oder Pflanzguts oder nicht geeigneter zur Veredlung bestimmter Pflanzenteile zu verbieten oder zu beschränken;
9. den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder zu beschränken;
10. das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen, die für die Erzeugung von Pflanzen oder sonst zum Anbau bestimmt sind (Anbaumaterial),
    a) bei Befall oder Verdacht des Befalls mit bestimmten Schadorganismen zu verbieten oder zu beschränken,
    b) von dem Ergebnis einer Untersuchung auf Befall mit bestimmten Schadorganismen oder auf Resistenz gegen bestimmte Schadorganismen oder von einer Genehmigung abhängig zu machen;
11. anzuordnen, dass befallene, befallsverdächtige oder befallsgefährdete Grundstücke von bestimmten Pflanzen freizumachen oder freizuhalten sind;
12. das Befördern, das Inverkehrbringen und das Lagern bestimmter Schadorganismen und Befallsgegenstände zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
13. das Züchten und das Halten bestimmter Schadorganismen sowie das Arbeiten mit ihnen zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
14. anzuordnen, dass Grundstücke, Gebäude, Räume oder Behältnisse, die dem Lagern von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen, zu entseuchen, zu entwesen oder zu reinigen sind, und bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
15. Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen
    a) vor ihrer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder sonstige Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, oder
    b) im Hinblick auf ihren Nutzen für die Bekämpfung von Schadorganismen

    zu erlassen;

16. Vorschriften über die Einfuhr, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie das Verbringen im Inland oder das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen zu erlassen; dabei kann es die Einfuhr, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie das Verbringen im Inland oder in einen anderen Mitgliedstaat, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen von einer Genehmigung abhängig machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür regeln.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 3, 5, 14, 15 und 16 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministerien für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit sie sich auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder anderer Stoffe beziehen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt,

1. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht,
2. durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
   a) in Gebieten, die für den Anbau bestimmter Pflanzenarten besonders geeignet sind, den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder die Verwendung bestimmten Saat- oder Pflanzguts sowie bestimmte Anbaumethoden vorzuschreiben,
   b) vorzuschreiben, dass Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nur in bestimmter Art und Weise gelagert werden dürfen.

Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen und dabei bestimmen, dass diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

(4) Über die Begriffsbestimmung des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinaus sind Schadorganismen im Sinne des Absatzes 1 und der §§ 7, 8, 57, 59, 60 und 62 Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien, die Schäden an Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse verursachen können; Viren und ähnliche Krankheitserreger werden den Mikroorganismen, nicht durch Schadorganismen verursachte Krankheiten werden den Schadorganismen gleichgestellt.

(5) Es ist verboten, Schadorganismen zu verbreiten und dadurch

1. Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert oder
3. Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt oder Landschaftsbild zu gefährden.

§ 7
Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung und Ansiedlung von Schadorganismen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es

1. zum Schutz gegen die Gefahr
   a) der Einschleppung oder Ansiedlung von Schadorganismen in die Mitgliedstaaten,
   b) der Verschleppung von Schadorganismen innerhalb der Europäischen Union oder in ein Drittland oder
2. zum Schutz bestimmter Gebiete vor Schadorganismen und Befallsgegenständen

erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Befördern, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie das Verbringen im Inland oder das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat und die Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken. Es kann dabei insbesondere

1. das Befördern, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen einschließlich des Verbringens im Inland oder in einen anderen Mitgliedstaat, die Einfuhr und die Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen abhängig machen
   a) von einer Genehmigung oder Anzeige,
   b) von einer Untersuchung oder vom Nachweis einer durchgeführten Entseuchung, Entwesung oder anderen Behandlung,
   c) von der Begleitung durch bestimmte Bescheinigungen,
   d) von einer bestimmten Verpackung oder Kennzeichnung,
   e) von einer Zulassung oder Registrierung des Betriebes, der die Pflanzen erzeugt oder angebaut hat oder der die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate oder andere Befallsgegenstände in den Verkehr bringt, einführt oder lagert;
2. Vorschriften erlassen über
   a) die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
   b) die Beobachtung, Verwendung oder Behandlung einschließlich der Vernichtung der Befallsgegenstände sowie die Untersuchung von technischen Vorrichtungen zur Behandlung von Befallsgegenständen und die Übertragung dieser Untersuchungen auf Sachverständige,
   c) die Verpflichtung zu Aufzeichnungen, insbesondere über durchgeführte Untersuchungen, über das Auftreten von Schadorganismen, über deren Bekämpfung sowie über den Verbleib von Befallsgegenständen,
   d) Inhalt, Form und Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe c,

e) die Schließung von Packungen und Behältnissen sowie die Verschlusssicherung,

f) die Aufbewahrung von Bescheinigungen und Aufzeichnungen sowie deren Vorlage bei der zuständigen Behörde,

g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe e einschließlich des Ruhens oder der Löschung der Zulassung oder Registrierung, von Beschränkungen für zugelassene oder registrierte Betriebe bei der Pflanzenerzeugung, beim Pflanzenanbau und beim Befördern, Inverkehrbringen oder Lagern von Befallsgegenständen sowie der Verarbeitung und Nutzung der in dem Verfahren erhobenen Daten,

h) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Einrichtungen, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Kultursubstrate auf den Befall mit Schadorganismen untersuchen, einschließlich der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Einrichtung als nationales Referenzlabor und der Mindestanforderungen für diese Einrichtungen, des Ruhens der Zulassung oder von Beschränkungen der Untersuchungstätigkeit sowie der Verarbeitung und Nutzung der in dem Verfahren erhobenen Daten.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über das Verfahren und die Durchführung von Risikoanalysen durch das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (Julius Kühn-Institut) hinsichtlich der Gefahr der Einschleppung von Schadorganismen in die Europäische Union, der Verschleppung von Schadorganismen innerhalb der Europäischen Union oder der Einschleppung in ein Drittland sowie über die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen über die durchgeführten Analysen und ihre Ergebnisse zu erlassen,

2. soweit es zur Erfüllung der in § 1 Nummer 1, 2 und 4 genannten Zwecke erforderlich ist, dem Julius Kühn-Institut die Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors mit den dazugehörigen Aufgaben zuzuweisen.

§ 8
Anordnungen der zuständigen Behörden

Die zuständige Behörde kann zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und Nummer 2 Buchstabe a bis f anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 oder 3 oder § 7 Absatz 1 Satz 1 nicht getroffen ist oder eine durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 oder 3 oder § 7 Absatz 1 Satz 1 getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Abschnitt 3
Allgemeine Anforderungen für Anwender, Händler und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln sowie Pflanzenschutzberater

§ 9
Persönliche Anforderungen

(1) Eine Person darf nur

1. Pflanzenschutzmittel anwenden,
2. über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG beraten,
3. Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen,
4. Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder
5. Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen,

wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.

(2) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag den Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller die dafür erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nachweist, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten verfügt, um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden. Wer Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig oder im Internet auch außerhalb gewerblicher Tätigkeiten in Verkehr bringt, muss zusätzlich nachweisen, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt, um sowohl berufliche als auch nichtberufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundene Risiken, mögliche Risikominderungsmaßnahmen sowie die sachgerechte Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und ihren Resten zu informieren. Der Sachkundenachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde soll den Sachkundenachweis widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber des Nachweises die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder der Inhaber des Nachweises wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen verstoßen hat.

(4) Sachkundige Personen im Sinne des Absatzes 1 sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Kann der Sachkundige den Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, soll die zuständige Behörde eine Frist für die Wahrnehmung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist

keine Fort- oder Weiterbildung, soll die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist kein Sachkundenachweis erforderlich für die

1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich,
2. Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis im Sinne des Absatzes 1,
3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer Person mit Sachkundenachweis im Sinne des Absatzes 1.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über

1. Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten,
2. das Verfahren für deren Nachweis,
3. die Gestaltung des Sachkundenachweises,
4. Informationspflichten von Inhabern eines Sachkundenachweises,
5. die Wiedererlangung des Sachkundenachweises durch Personen, denen der Sachkundenachweis nach den Bestimmungen der Absätze 3 oder 4 entzogen oder widerrufen worden ist,
6. die Anerkennungsvoraussetzungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 4 sowie
7. über Art und Umfang der Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten nach Absatz 5 Nummer 2 zu erlassen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 6 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 10
Anzeige bei Beratung und Anwendung

Wer Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – anwenden oder zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über den Pflanzenschutz beraten will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 11
Aufzeichnungs- und Informationspflichten

(1) Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen.

(2) Die Fristen des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnen ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.

Abschnitt 4
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 12
Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur

1. in den in der Zulassung festgesetzten und in der jeweils gültigen Gebrauchsanleitung angegebenen Anwendungsgebieten,
2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten und in der jeweils gültigen Gebrauchsanleitung angegebenen Anwendungsbestimmungen.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit jährlich über die erteilten Genehmigungen nach Satz 3.

(3) Pflanzenschutzmittel, die nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen auch im Fall von Satz 2 Nummer 2 nur durch Personen angewandt werden, die, außer in den Fällen des § 9 Absatz 5 Nummer 2 und 3, sachkundig im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 sind. Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die

1. für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind oder

2. für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 3 festgestellt hat.

(4) Eine Zulassung ist nicht erforderlich für die Anwendung von

1. Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3, 5 und 14 oder nach § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 8, angeordnet worden ist,
2. Stoffen oder Gemischen, die ausschließlich genehmigte Grundstoffe im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthalten,
3. Pflanzenschutzmitteln, für die eine Genehmigung für Notfallsituationen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist,
4. Pflanzenschutzmitteln, für die eine Genehmigung zu Versuchszwecken nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist.

Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung nach Artikel 53 oder Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist, dürfen nur nach den in der Genehmigung festgesetzten Anwendungsbestimmungen und Anwendungsgebieten angewandt werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung durch Zeitablauf oder durch Widerruf auf Antrag des Zulassungsinhabers beendet ist, noch innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung angewandt werden. Ein Pflanzenschutzmittel, das auf Grund einer Vertriebserweiterung nach § 30 in Verkehr gebracht worden ist, darf noch angewandt werden, soweit das entsprechende zugelassene Pflanzenschutzmittel noch nach Satz 1 oder 3 angewandt werden darf. Für ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung oder eine Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist, gilt Satz 1 entsprechend. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht die Aufbrauchfrist für das Pflanzenschutzmittel im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen zugelassene Pflanzenschutzmittel auch in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet angewandt werden, wenn die zuständige Behörde eine Genehmigung nach § 22 Absatz 2 erteilt hat.

§ 13
Vorschriften für die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall

1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder
2. sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,

hat.

(2) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine erhebliche Störung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die nach den in § 3 bezeichneten Grundsätzen durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen verstoßen nicht gegen die in Satz 1 genannten Verbote. Soweit in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung betroffen sind, gilt Satz 3 nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verschlechtert.

(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall über Absatz 2 Satz 3 und 4 hinaus weitere Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 Satz 1

1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder der künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

genehmigen. Eine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 darf nur genehmigt werden, soweit zumutbare andere Möglichkeiten nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand

der betroffenen Populationen der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG strengere Anforderungen enthält.

§ 14
Verbote

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Soziales sowie im Falle der Nummer 1 auch mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Einfuhr, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen und die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen,
   a) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen,
   b) von einer Anzeige abhängig zu machen,
2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen,
3. den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen,
4. die Verwendung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die auf mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelten Böden gewonnen worden sind, zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen sofern nicht bereits nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch eine entsprechende Regelung getroffen wurde,
5. das Abgeben von Pflanzenschutzmitteln, die unter eine Regelung nach Nummer 1 fallen, an den Anwender zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;

dabei kann vorgesehen werden, dass die Genehmigung von dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu erteilen oder die Anzeige ihm gegenüber zu erstatten ist.

(2) Soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt wird, können insbesondere Zweck, Art, Zeit, Ort und Verfahren der Anwendung des Pflanzenschutzmittels vorgeschrieben oder verboten sowie die anzuwendende Menge und die nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeit vorgeschrieben werden.

(3) Ein mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels festgesetztes Anwendungsgebiet darf durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, dass zuvor die Zulassung unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Wird die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung unanfechtbar aufgehoben, so ist die Rechtsverordnung insoweit nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 zu erlassen, soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(5) Es ist verboten, ein Pflanzenschutzmittel, das einen Stoff enthält oder aus einem Stoff besteht, dessen Anwendung durch eine Verordnung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a vollständig verboten ist, innergemeinschaftlich zu verbringen oder in Verkehr zu bringen.

§ 15
Beseitigungspflicht

Pflanzenschutzmittel,

1. deren Anwendung wegen eines Bestehens aus einem bestimmten Stoff oder wegen des Enthaltens eines bestimmten Stoffes durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 vollständig verboten ist, oder
2. die einen Wirkstoff enthalten, der auf Grund eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist, dessen Genehmigung nicht nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erneuert worden ist oder dessen Genehmigung nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgehoben worden ist und für die die Aufbrauchfrist nach § 12 Absatz 5 abgelaufen ist,

sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 16
Gebrauch von Pflanzenschutzgeräten

(1) Wird ein Pflanzenschutzmittel mit Hilfe eines Pflanzenschutzgerätes angewandt, darf dieses Gerät nur so beschaffen sein, dass bei seiner bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung die Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.

(2) Bei Geräten, die mit einer CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/127/EG (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29) geändert worden ist, versehen sind oder bei Geräten, die am 14. Dezember 2011 in die Pflanzenschutzgeräteliste des Julius Kühn-Institutes eingetragen sind, wird vermutet, dass

die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die zuständige Behörde kann die Verwendung eines Pflanzenschutzgerätes untersagen, wenn eine Prüfung des Gerätes ergibt, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Werden mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels besondere Anforderungen für die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt, darf die Anwendung nur mit Pflanzenschutzgeräten erfolgen, bei denen eine Prüfung durch das Julius Kühn-Institut oder eine anerkannte Prüfstelle nach § 52 ergeben hat, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen,
2. die Verwendung von Pflanzenschutzgeräten zu verbieten, die nicht nach Nummer 1 geprüft sind,
3. das Verfahren der Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten zu regeln.

In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 3 kann auch bestimmt werden, dass Teile des zu prüfenden Pflanzenschutzgerätes, die dem Anwenderschutz oder der Verkehrssicherheit dienen, in die Prüfung einzubeziehen sind.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist, Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 3, auch in Verbindung mit Satz 2 zu erlassen, soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Dabei können sie auch bestimmen, dass die Prüfung durch eine amtlich anerkannte Kontrollwerkstatt oder sonstige Kontrollperson vorzunehmen ist sowie die Anforderung an die Anerkennung, den Verlust der Anerkennung und das Verfahren zur Anerkennung der Kontrollwerkstätten regeln. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen und dabei bestimmen, dass diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

§ 17
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

(1) Zusätzlich zu den Vorschriften nach § 12 darf auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist,
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder
3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach dem Verfahren nach Absatz 2 genehmigt worden ist.

Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigt auf Antrag Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 Nummer 3 im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt, wenn

1. an der Anwendung ein öffentliches Interesse besteht und
2. eine Prüfung ergibt, dass das Pflanzenschutzmittel auf Grund seiner chemischen Eigenschaften bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit hat.

Die Genehmigung können außer dem Zulassungsinhaber beantragen:

1. derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen anwendet,
2. juristische Personen, deren Mitglieder Personen nach Nummer 1 sind,
3. amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft tätig sind oder
4. Eigentümer oder Besitzer von Flächen im Sinne des Absatzes 1.

Ist der Antragsteller nicht der Zulassungsinhaber, ist vor der Entscheidung über die Genehmigung der Zulassungsinhaber zu hören.

(3) Die Zulassung des Pflanzenschutzmittels oder die Genehmigung nach Absatz 2 kann für alle Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, erteilt werden oder auch auf bestimmte Flächen beschränkt werden. Ist es zur Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich, legt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit von der Zulassung des Pflanzenschutzmittels abweichende Anwendungsbestimmungen und Auflagen fest. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich entfallen ist.

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger eine Liste der Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung zur Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, erteilt worden ist.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch

Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Arbeit und Soziales allgemeine Anforderungen für Pflanzenschutzmittel zur Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, sowie die näheren Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 2 festzulegen.

(6) Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 genehmigen, wenn Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung der Allgemeinheit auszuschließen. Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über die erteilte Genehmigung nach Satz 1.

§ 18
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung nach Absatz 2 ist verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug nach Maßgabe des Satzes 2 und der Absätze 3 und 4 genehmigen, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen. Eine Genehmigung soll nur erteilt werden zur Bekämpfung von Schadorganismen

1. im Weinbau,
2. im Kronenbereich von Wäldern.

Die zuständige Behörde verbindet die Genehmigung mit den Auflagen, die erforderlich sind, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung einschließlich des Schutzes von Wohngebieten sicherzustellen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich entfallen ist; im Übrigen bleiben die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(3) Zusätzlich zu den Vorschriften nach § 12 darf eine Genehmigung nach Absatz 2 nur für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels erteilt werden,

1. das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen worden ist oder
2. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung mit Luftfahrzeugen nach dem Verfahren nach Absatz 4 genehmigt worden ist.

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigt Pflanzenschutzmittel nach Absatz 3 Nummer 2 auf Antrag im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt, wenn eine Prüfung ergibt, dass das Pflanzenschutzmittel auf Grund seiner Eigenschaften bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung auch bei der Anwendung mit Luftfahrzeugen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat. Ist es zur Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich, legt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit von der Zulassung des Pflanzenschutzmittels abweichende Anwendungsbestimmungen und Auflagen fest.

(5) Die Genehmigung können außer dem Zulassungsinhaber beantragen

1. derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft anwendet,
2. juristische Personen, deren Mitglieder Personen nach Nummer 1 sind oder
3. amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft tätig sind.

Ist der Antragsteller nicht der Zulassungsinhaber des Pflanzenschutzmittels, ist vor der Entscheidung über die Genehmigung der Zulassungsinhaber zu hören.

(6) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger eine Liste der Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung zur Anwendung mit Luftfahrzeugen erteilt worden ist.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Arbeit und Soziales

1. die Anforderungen
   a) an Pflanzenschutzmittel zur Anwendung mit Luftfahrzeugen,
   b) an die Anwendung mit Luftfahrzeugen,
   c) an die zu verwendenden Geräte sowie
2. die näheren Einzelheiten zu Voraussetzungen, Inhalt und Verfahren einer Genehmigung nach den Absätzen 2 oder 4

zu regeln.

(8) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

1. zum Ende eines jeden Vierteljahres über den Inhalt der jeweils neu erteilten Genehmigungen, insbesondere über den Anwendungszweck, die Häufigkeit der Anwendung, die Aufwandmenge pro Fläche, den Anwendungszeitpunkt, die Größe der Anwendungsfläche und die erteilten Auflagen sowie
2. unverzüglich über Kenntnisse, die Anhaltspunkte auf Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier oder den Naturhaushalt geben.

§ 19
Ausbringung oder Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat

(1) Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, die ein Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen ein Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nur ausgebracht oder verwendet werden, wenn

1. es zum Zeitpunkt der Ausbringung oder Verwendung nach § 32 auch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 32 Absatz 4 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden darf oder
2. es mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt worden ist oder ihm ein Pflanzenschutzmittel anhaftet, das noch nach § 12 Absatz 5 angewendet werden darf.

Die Ausbringung oder Verwendung darf nicht erfolgen, wenn der Ausbringer oder Verwender damit rechnen muss, dass die Ausbringung oder Verwendung im Einzelfall

1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder
2. sonstige nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,

hat.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutz vor erheblichen Gefahren insbesondere für den Naturhaushalt erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Verwendung oder Ausbringung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde oder dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet, zu erlassen.

§ 20
Versuchszwecke

(1) Ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel darf zu Versuchszwecken nur innergemeinschaftlich verbracht, in Verkehr gebracht oder auf Freilandflächen angewandt werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, das innergemeinschaftliche Verbringen, das Inverkehrbringen oder die Anwendung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt hat. Die Genehmigung kann für ein Versuchsprogramm erteilt werden. Satz 1 gilt auch für Versuche mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bei nicht zugelassenen Anwendungsgebieten einschließlich der Anwendung mit Luftfahrzeugen oder entgegen den mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen, wenn eine Anwendung auf Freilandflächen erfolgen soll. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unterrichtet die zuständigen Behörden der Länder über die erteilte Genehmigung. Der Beginn der Versuchsdurchführung ist der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes anzuzeigen.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilt die Genehmigung, soweit durch den Versuch oder das Versuchsprogramm keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder sonstige nicht vertretbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit widerruft die Genehmigung, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nachträglich entfallen sind. Im Übrigen bleiben die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(3) Eine Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Versuche, die durch die zuständigen Behörden der Länder oder das Julius Kühn-Institut oder in deren Auftrag im Rahmen der ihnen durch dieses Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragenen Aufgaben durchgeführt werden.

(4) Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, bei denen diese Pflanzenschutzmittel nicht auf Freilandflächen angewandt werden, dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erwarten lässt. Die zuständige Behörde kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken anwendet, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die erforderlichen fachlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten nicht besitzt. Wer Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Genehmigungsverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken, insbesondere Art und Umfang der einzureichenden Angaben und Unterlagen, zu regeln.

§ 21
Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Das Julius Kühn-Institut ist zuständig für die Erhebung von Daten in nicht personenbezogener Form über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und erstellt Statistiken zur Erfüllung der Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1). Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei den Erhebungen mit. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 sowie zur Überprüfung der Maßnahmen nach dem Aktionsplan im Sinne des § 4 verwendet werden. § 63 ist nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Erhebungen zu regeln.

(3) Das Julius Kühn-Institut macht die Auswertung der Erhebungen im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Es übermittelt die Ergebnisse gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.

§ 22
Weitergehende Länderbefugnisse

(1) Befugnisse der Länder,

1. Vorschriften zu erlassen, über
   a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielsetzung von Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 2009/128/EG,
   b) Einzelheiten der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern oder
2. Vorschriften zu erlassen, um
   a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren oder
   b) den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, sowie die Verwendung bestimmter dort gewonnener Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse

   zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen

bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe des Artikels 51 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Antrag im Einzelfall die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen, wenn

1. die Anwendung vorgesehen ist
   a) an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, oder
   b) gegen Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen,

   und
2. die vorgesehene Anwendung derjenigen in einem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet entspricht.

Die Genehmigung können außer dem Zulassungsinhaber beantragen

1. derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft anwendet,
2. juristische Personen, deren Mitglieder Personen nach Nummer 1 sind.

Eine Genehmigung darf nicht für die Behandlung von Saatgut erteilt werden, es sei denn, das behandelte Saatgut soll ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet werden.

(3) Eine Genehmigung nach Absatz 2 zum Zwecke der Anwendung des Pflanzenschutzmittels an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, aus denen Lebensmittel gewonnen werden können, darf nur erteilt werden, wenn

1. für die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung jeweils zu erwartenden Rückstände des Pflanzenschutzmittels in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft ein Höchstgehalt nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder nach der Rückstands-Höchstmengenverordnung festgesetzt worden ist, und
2. die aus diesen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen gewonnenen Lebensmittel nur in geringfügigem Umfang zur täglichen Verzehrsmenge beitragen.

(4) Vor Erteilung der Genehmigung ist dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Genehmigung ist mit

1. den erforderlichen Auflagen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, sowie
2. dem Vorbehalt des Widerrufes

zu verbinden. Die Genehmigung ist zu befristen. Dabei darf die Frist die Dauer der Zulassung des Pflanzenschutzmittels nicht überschreiten. Die Genehmigung ruht, wenn das Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels angeordnet worden ist.

(6) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum Ende eines jeden Vierteljahres über die erteilten Genehmigungen und deren Anzahl und Inhalt durch Einstellen der Information in eine vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Datenbank. In entsprechender Weise unterrichten die zuständigen Behörden über die Rücknahme oder den Widerruf erteilter Genehmigungen. Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unverzüglich über Anhaltspunkte auf Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Naturhaushalt.

Abschnitt 5

Abgabe, Rückgabe und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln

§ 23
Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, dürfen nur abgegeben werden,

wenn der Erwerber über einen Sachkundenachweis im Sinne des § 9 Absatz 1 verfügt. Derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel abgibt, das nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen ist, hat sich in geeigneter Weise den Sachkundenachweis des Erwerbers vorlegen zu lassen.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften über die Abgabe gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen, die auf Grund des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c des Chemikaliengesetzes erlassen worden sind, gelten für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln entsprechend.

(3) Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln hat der Abgebende über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten.

(4) Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwender stellt der Abgebende darüber hinaus allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung. Die allgemeinen Informationen berücksichtigen insbesondere den Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko. Erfolgt die Abgabe im Wege des Versandhandels, sind die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 und Absatz 3 bereits vor der Abgabe zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen.

(5) Die zuständige Behörde soll die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Handel ganz oder teilweise für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagen sowie den Sachkundenachweis nach § 9 Absatz 3 entziehen, wenn der Abgebende wiederholt gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassenen unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union verstoßen hat.

§ 24
Anzeigepflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen oder innergemeinschaftlich verbringen will, hat dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung des Verfügungsberechtigten zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Telekommunikationsdaten anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Wer zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im oder ins Inland vermittelt oder Hilfsleistungen für die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln anbietet, hat dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Telekommunikationsdaten anzuzeigen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit stellt die Liste der eingegangenen Anzeigen den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 60 zur Verfügung.

§ 25
Ausfuhr

(1) Soweit nicht Regelungen in anderen Rechtsvorschriften getroffen worden sind, dürfen Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in andere als Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn

1. auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, die Wirkstoffe nach Art und Menge und das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit längstens zweijähriger Haltbarkeit angegeben sind und
2. den Behältnissen und abgabefertigen Packungen eine Gebrauchsanleitung mit Angaben beigefügt ist über
   a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
   b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt,
   c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
   d) die sachgerechte Entsorgung oder Neutralisierung.

Im Übrigen sind bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen.

(2) Verfügungsberechtigte und Besitzer von für die Ausfuhr bestimmten Pflanzenschutzmitteln, die

1. nicht nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind oder
2. nicht nach § 31 Absatz 2 gekennzeichnet sind,

sind verpflichtet, diese von den für die Anwendung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für Kultursubstrate, für die die Kennzeichnung in einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 6 Nummer 5 vorgeschrieben worden ist.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit dies

1. zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder
2. zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt,

erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen in Staaten außerhalb der Europäischen Union zu verbieten oder zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen.

§ 26
Getrennte Lagerung

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genehmigt worden ist, sind verpflichtet, diese von den für das Inverkehrbringen im Inland bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen.

§ 27
Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Nach Beendigung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist dessen Rückgabe an

1. den Zulassungsinhaber,
2. den Einführer oder dessen Vertreter oder
3. an einen von Personen nach den Nummern 1 oder 2 beauftragten Dritten

zulässig. Die Rückgabe gilt nicht als Inverkehrbringen.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit soll die Rückgabe eines Pflanzenschutzmittels anordnen, wenn es die Zulassung zurückgenommen, widerrufen oder nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten. Der Zulassungsinhaber, der Einführer und dessen Vertreter sind im Falle des Satzes 1 zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

(3) Im Falle der Rücknahme oder eines Widerrufes nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist ferner die Rückgabe an einen Betrieb, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, zulässig. Ordnet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in einem solchen Fall die Rückgabe an, so ist dieser Betrieb zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Rückgabe und der Rücknahme zu regeln und zu bestimmen, wer die Kosten für die Rückgabe oder die Rücknahme zu tragen hat.

(5) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit teilt den zuständigen Behörden die Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Feststellung mit, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten.

Abschnitt 6
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Zulassungsverfahren

§ 28
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

(1) Unbeschadet des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gilt ein Pflanzenschutzmittel auch als zugelassen, für das eine Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist.

(2) Ein Pflanzenschutzmittel, das in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder keinem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1) oder nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen worden ist, gilt auch dann nicht als zugelassen, wenn es mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmt.

(3) Eine Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nicht erforderlich

1. für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind oder sich als Nichtgemeinschaftsware unter zollamtlicher Überwachung befinden,
2. für Pflanzenschutzmittel, die für das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, wenn das Pflanzenschutzmittel in dem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist oder dieser eine Genehmigung nach den Artikeln 52, 53 oder 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt hat und der Verfügungsberechtigte oder Besitzer dies nachweist,
3. für Mittel, die zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen
   a) innerhalb geschlossener Räume oder Rohrsysteme in Betrieben und Anlagen, die einer bergbaurechtlichen, atomrechtlichen oder gesundheitsrechtlichen Aufsicht unterliegen, oder
   b) in Anlagen des sanitären Bereiches

   bestimmt sind,
4. für Stoffe und Gemische, die ausschließlich aus Grundstoffen im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bestehen,

5. für Pflanzenschutzmittel, für die eine Versuchsgenehmigung nach § 20 erteilt wurde.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung durch Zeitablauf oder Widerruf auf Antrag des Zulassungsinhabers beendet worden ist und das sich zum Zeitpunkt des Endes der Zulassung bereits im freien Verkehr befunden hat, noch innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung, weiter in Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt für Pflanzenschutzmittel, die auf Grund einer Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht werden entsprechend.

§ 29
Inverkehrbringen in besonderen Fällen

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen und die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. unter den Voraussetzungen des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder
2. zur Anwendung an Befallsgegenständen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten oder die Pflanzenschutzmittel im Bestimmungsland für diese Anwendung zugelassen sind,

für eine bestimmte Menge und für einen bestimmten Zeitraum, der im Fall der Nummer 1 einen Zeitraum von 120 Tage nicht überschreiten darf. Dabei hat es die Anwendungsgebiete sowie die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erforderlichen Anwendungsbestimmungen, einschließlich solcher über die zur Anwendung berechtigten Personen, festzusetzen und die erforderlichen Auflagen zu erteilen. Die Genehmigung kann mit dem Vorbehalt des Widerrufes verbunden werden. Sie kann erneut erteilt werden. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 kann für ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel eine Genehmigung auch für ein nicht mit der Zulassung festgesetztes Anwendungsgebiet erteilt werden.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ergänzende Regelungen für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, für das eine Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erteilt worden ist, erlassen, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung sicherzustellen. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt erteilt.

§ 30
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln unter abweichender Bezeichnung

(1) Ein Pflanzenschutzmittel, das in Deutschland zugelassen ist, darf auch von anderen als dem Zulassungsinhaber auf der Grundlage einer Vereinbarung mit diesem (Vertriebserweiterung) unter einer abweichenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Der Zulassungsinhaber hat den Abschluss und die Geltungsdauer oder das Ende der Vereinbarung unter Angabe des Namens, der Anschrift des Berechtigten und der abweichenden Bezeichnung, unter der das Pflanzenschutzmittel von dem Berechtigten in Verkehr gebracht werden soll, unverzüglich dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitzuteilen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vergibt für das auf Grund einer Vertriebserweiterung in den Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel eine Vertriebsnummer.

(2) Im Falle des Absatzes 1 darf das Pflanzenschutzmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn es nach den Vorschriften des § 31 Absatz 1 und 2 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 6 gekennzeichnet ist.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht die Pflanzenschutzmittel, die auf Grund einer Vertriebserweiterung in den Verkehr gebracht werden, ihre Bezeichnung, den Namen des Berechtigten und den Namen und die Nummer des zugelassenen Pflanzenschutzmittels sowie die Geltungsdauer oder das Ende der Vertriebserweiterung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(4) Ein Pflanzenschutzmittel, das auf Grund einer Vertriebserweiterung in Verkehr gebracht wird, darf noch in Verkehr gebracht werden, soweit das entsprechende zugelassene Pflanzenschutzmittel nach § 28 Absatz 3 noch in Verkehr gebracht werden darf.

§ 31
Kennzeichnung

(1) Die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes über die Kennzeichnung sind

1. auf das Inverkehrbringen oder innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln, die keine Stoffe oder Gemische im Sinne des § 3 Nummer 1 oder 4 des Chemikaliengesetzes sind,
2. auf das Inverkehrbringen oder innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln auch durch Vertriebsunternehmer

entsprechend anzuwenden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder innergemeinschaftlich verbracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für die Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176) angegeben sind. Dabei sind die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe h, i, l, m und u der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 vorgeschriebenen Angaben unter der Überschrift „Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

und -bestimmungen“ deutlich getrennt von den übrigen Angaben und Aufschriften aufzunehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Verbringens eines Pflanzenschutzmittels durch den Hersteller oder Vertriebsunternehmer.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Nichtgemeinschaftsware unter zollamtlicher Überwachung befinden.

(5) Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel herzustellen, innergemeinschaftlich zu verbringen oder in Verkehr zu bringen, die

1. hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind, oder
2. in anderer Weise mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind.

Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass es sich um ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder um ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Genehmigung zum Parallelhandel erteilt worden ist, handelt.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. den Inhalt der Angaben nach Absatz 2 näher zu bestimmen,
2. vorzuschreiben, dass zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 auf Behältnissen und abgabefertigen Packungen bestimmte weitere Angaben anzubringen sind und ihren Inhalt festzulegen,
3 Art und Form der Kennzeichnung näher zu regeln,
4. die Verwendung bestimmter Behältnisse, Packungen oder Verpackungsmaterialien vorzuschreiben sowie die Schließung der Behältnisse oder Packungen einschließlich der Verschlusssicherung zu regeln oder
5. für das Inverkehrbringen von Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, eine bestimmte Kennzeichnung vorzuschreiben.

§ 32

Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat

(1) Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur innergemeinschaftlich verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Pflanzenschutzmittel

1. in Deutschland für dieses Anwendungsgebiet zugelassen sind oder nach § 12 Absatz 5 noch angewendet werden dürfen oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG oder nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für dieses Anwendungsgebiet zugelassen sind.

(2) Das in Absatz 1 genannte Saatgut darf nur innergemeinschaftlich verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zusätzlich zu den saatgutrechtlichen Anforderungen nach Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gekennzeichnet ist. Bestehen für das jeweilige Saatgut besondere Anforderungen auf Grund einer nach Absatz 4 erlassenen Verordnung, darf es nur innergemeinschaftlich verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn diese Anforderungen erfüllt sind.

(3) Ruht die Zulassung für ein in Deutschland zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder wird eine Zulassung widerrufen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, darf auch Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit diesem Pflanzenschutzmittel oder einem Pflanzenschutzmittel, das den gleichen Wirkstoff enthält, behandelt worden ist, nicht in Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn der Widerruf der Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers erfolgt.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutz vor erheblichen Gefahren insbesondere für den Naturhaushalt erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde oder dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet, zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen, sofern die Europäische Kommission nicht zuvor nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Regelung getroffen hat.

§ 33

Zuständigkeit für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für

1. die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
2. die vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
3. die gegenseitige Anerkennung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
4. die Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
5. die Aufhebung oder Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,

6. die Aufhebung oder Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
7. die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
8. die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält, nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und
9. die Erweiterung einer Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Gibt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit einem Antrag nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 statt, wird die Zulassung des betroffenen Pflanzenschutzmittels erweitert.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für die Zusammenarbeit mit den für die Zulassung zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie für die Übermittlung von Informationen an diese, soweit eine entsprechende Informationspflicht in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehen ist, die Beteiligung an Prüfungen von Zulassungsanträgen durch andere Mitgliedstaaten sowie die Abgabe von Stellungnahmen nach den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Absatz 1 ferner zuständig für

1. die Erarbeitung eines Vorschlages zur Aufnahme eines Beistoffes in den Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
2. die Befreiung des Zweitantragstellers zur Vorlage der Studien nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
3. eine vergleichende Bewertung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, wenn das Pflanzenschutzmittel einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat in der Wirkstoffprüfung genehmigt wurde,
4. die Gewährung von Datenschutz nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
5. die Erstellung einer Liste nach Artikel 51 Absatz 8 und die Listen nach Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
6. die Prüfung, ob Angaben nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 mitgeteilt werden können.

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel wichtigen Merkmale und Eigenschaften, insbesondere die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden- und Klimaverhältnisse und die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich, sowie den Zeitpunkt, an dem die Zulassung der Pflanzenschutzmittel endet. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht die Rücknahme, den Widerruf, die Rechtsgrundlage des jeweiligen Widerrufes oder das Ruhen der Zulassung sowie eine Anordnung nach § 27 Absatz 2 im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

§ 34
Beteiligungen

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über die Zulassung in den Fällen des § 33 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 7 und 8 sowie im Fall des § 33 Absatz 1 Nummer 6, sofern es sich um eine Ergänzung der bestehenden Zulassung handelt,

1. im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier, der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens sowie hinsichtlich der Analysemethoden für Rückstände gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
2. im Benehmen mit dem Julius Kühn-Institut hinsichtlich der Wirksamkeit, unvertretbarer Auswirkungen auf die zu schützenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Honigbienen sowie hinsichtlich vermeidbarer Leiden und Schmerzen bei Wirbeltieren, zu deren Bekämpfung das Pflanzenschutzmittel vorgesehen ist, und
3. im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels.

Ist nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein Zulassungsbericht zu erstellen, erstellt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit den Zulassungsbericht auf der Grundlage der Bewertungsberichte des Bundesinstitutes für Risikobewertung, des Julius Kühn-Institutes und des Umweltbundesamtes.

(2) Ist Deutschland in den Fällen des § 33 Absatz 1 Nummern 1, 2, 4, 7 und 8 sowie im Fall des § 33 Absatz 1 Nummer 6, sofern es sich um eine Ergänzung der bestehenden Zulassung handelt, nicht prüfender Mitgliedstaat und erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme durch den prüfenden Mitgliedstaat, gibt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 die Möglichkeit zur Stellungnahme und erstellt auf deren Grundlage eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Zulassungsberichtes des prüfenden Mitgliedstaates.

(3) Im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 9 fordert das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit folgende Bewertungen an:

1. eine Bewertung des Julius Kühn-Institutes hinsichtlich des geringfügigen Umfanges und öffentlichen Interesses,
2. eine Bewertung des Bundesinstitutes für Risikobewertung hinsichtlich der Gesundheit von Anwendern, Arbeitnehmern und anwesenden Personen, soweit durch das beantragte Anwendungsgebiet erforderlich und hinsichtlich der Rückstandhöchstgehalte, wenn diese
   a) nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 oder

b) nach der Rückstandshöchstmengenverordnung vom 1. September 1994 (BGBl. I S. 2229) in der jeweils geltenden Fassung

angehoben werden müssen. Bei der Absenkung eines Rückstandhöchstgehaltes kann eine Stellungnahme des Bundesinstitutes für Risikobewertung eingeholt werden.

(4) Im Fall des § 33 Absatz 3 Nummer 1 entscheidet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf der Grundlage der Bewertungsberichte des Bundesinstitutes für Risikobewertung, des Julius Kühn-Institutes und des Umweltbundesamtes. Im Fall des § 33 Absatz 3 Nummer 3 kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen des Bewertungsberichtes nach § 33 Absatz 1 eine Stellungnahme des Bundesinstitutes für Risikobewertung, des Julius Kühn-Institutes und des Umweltbundesamtes einholen.

(5) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann für die Abgabe der Bewertungen oder Stellungnahmen eine Frist setzen, wenn dies erforderlich ist, um eine durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgegebene Frist einzuhalten.

§ 35
Grundlagen für die Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels

(1) Bei der Prüfung eines Antrages, auch im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung, auf Zulassung, Erweiterung oder sonstige Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, dessen Wirkstoff nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt worden ist, sind die aus dem Genehmigungsverfahren abgeleiteten Erkenntnisse über die Eigenschaften des Wirkstoffes zu Grunde zu legen.

(2) Bei der Prüfung eines Antrages auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach den Artikeln 29 oder 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die von der Europäischen Kommission nach Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entwickelten Leitlinien zu beachten.

§ 36
Ergänzende Bestimmungen für den Inhalt der Zulassung

(1) In der Zulassung kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ergänzend zu den in Artikel 31 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgeschriebenen Bestimmungen insbesondere Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, einschließlich solcher über

1. den bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zum Schutz von Gewässern erforderlichen Abstand und Maßnahmen bei der Anwendung,
2. die zur Anwendung berechtigten Personen und
3. spezifische Risikominderungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten

festlegen.

In der Zulassung kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit außerdem

1. die Art der Verpackung festlegen,
2. die Eignung des Pflanzenschutzmittels für nichtberufliche Anwender unter Berücksichtigung insbesondere der Eigenschaften der Wirkstoffe, der Dosierfähigkeit, der Anwendungsform und der Verpackungsgröße oder
3. die Eignung des Pflanzenschutzmittels zur Anwendung auf Flächen im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 17 Absatz 1,

festlegen.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann auf Antrag festlegen, dass ein für berufliche Anwender zugelassenes Pflanzenschutzmittel auf Grund seiner Eigenschaften auch im Haus- und Kleingartenbereich angewendet werden darf, soweit sich das für berufliche Anwender zugelassene Pflanzenschutzmittel nur durch Packungsgröße oder Darreichungsform von einem für nicht-berufliche Anwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel unterscheidet.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verbindet die Zulassung mit den Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, die

1. für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung sowie
2. zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen erheblichen schädlichen Auswirkungen, insbesondere für den Naturhaushalt,

erforderlich sind, soweit Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden. Ferner verbindet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Zulassung mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Anwendungsbestimmungen oder Auflagen. Unbeschadet des § 31 hat der Zulassungsinhaber die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzungen von Anwendungsbestimmungen oder Auflagen sowie sonstige Änderungen in der Gebrauchsanleitung unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Geeignet ist auch eine Veröffentlichung auf einer Internetseite des Zulassungsinhabers.

(4) Rechtsbehelfe gegen die Anordnung von Anwendungsbestimmungen oder Auflagen haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann, soweit dies für den in § 1 Nummer 3 aufgeführten Schutzzweck erforderlich ist, durch Auflagen anordnen, dass während der Dauer der Zulassung bestimmte Kenntnisse bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels gewonnen, gesammelt und ausgewertet und ihm die Ergebnisse innerhalb einer bestimmten Frist mitgeteilt werden. Auf Verlangen sind ihm die entsprechenden Unterlagen und Proben vorzulegen. Werden die Ergebnisse oder die entsprechenden Unterlagen und Proben nicht innerhalb der bestimmten Frist mitgeteilt, kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit das Ruhen der Zulassung anordnen.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Vorschlag der zuständigen

Behörde eines Landes ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für

1. ein bestimmtes Gebiet dieses Landes und
2. bestimmte Pflanzenschutzmittel

von den mit der jeweiligen Zulassung festgesetzten Auflagen und Anwendungsbestimmungen abweichende Anforderungen hinsichtlich der Anwendung festzulegen, wenn durch geeignete Risikominderungsmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, entstehen. Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit einmal jährlich über die in dem abgegrenzten Gebiet getroffenen Überwachungsmaßnahmen.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann die Ermächtigung nach Absatz 6 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen. Rechtsverordnungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

1. bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates und des Einvernehmens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
2. ergehen im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt; es gilt als erteilt, wenn es nicht binnen 20 Tagen nach Eingang des Einvernehmensersuchens des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verweigert wird.

(8) Für die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 37
Neue Erkenntnisse

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für die Prüfung der Meldungen nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

(2) Der Meldung nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Unterlagen und Proben beizufügen aus denen sich die neuen Erkenntnisse ergeben.

§ 38
Verlängerung der Zulassung

Ist über einen Antrag auf erneute Zulassung nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aus Gründen, die der Zulassungsinhaber nicht zu vertreten hat, nicht entschieden worden, bevor die Zulassung endet, verlängert das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Zulassung von Amts wegen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung über die erneute Zulassung getroffen wird.

§ 39
Widerruf, Rücknahme, Ruhen der Zulassung

(1) Eine Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen des Artikels 44 Absatz 3 Buchstabe a, c oder e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorliegen oder
2. der Zulassungsinhaber wiederholt gegen seine Pflichten aus Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verstoßen hat.

(2) Eine Zulassung kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Artikels 44 Absatz 1 oder Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorliegen,
2. der Zulassungsinhaber einen Antrag nach Artikel 45 Absatz 1 gestellt hat oder
3. wiederholt die Zusammensetzung des in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittels wesentlich von der Zusammensetzung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels abweicht.

(3) Zulassungen sind zurückzunehmen, wenn der Antragsteller die Zulassung

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
2. unter den Voraussetzungen des Artikels 44 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

erwirkt hat. Im Übrigen bleibt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann, auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, an Stelle der Rücknahme oder des Widerrufes bis zur Beseitigung der Rücknahme- oder Widerrufsgründe das Ruhen der Zulassung für einen bestimmten Zeitraum anordnen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und des Absatzes 2 Nummer 1 gilt § 49 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 40
Ergänzende Regeln zu Zulassungs- und Genehmigungsverfahren

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke nähere Einzelheiten zur Festlegung von Anwendungsbestimmungen nach § 36 sowie deren Ausgestaltung und deren Berücksichtigung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln,
2. das Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung für die Ausfuhr,

3. das Verfahren der Genehmigung von Zusatzstoffen und der Anmeldung von Pflanzenstärkungsmitteln sowie,
4. soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Einrichtungen, die die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln zur Erstellung der Angaben und Unterlagen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln untersuchen,

zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass Pflanzenschutzmittel aus anderen Staaten nur über bestimmte Zollstellen in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden dürfen.

Abschnitt 7

Inverkehrbringen von anderen Stoffen, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren

§ 41
Zuständigkeit für die Prüfung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für

1. die Mitwirkung an der Genehmigung eines Wirkstoffes nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
2. die Mitwirkung an der Erneuerung der Genehmigung nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
3. die Beantragung der anlassbezogenen Überprüfung der Genehmigung nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
4. die Mitwirkung an der Genehmigung eines Safeners oder Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und
5. die Bewertung der Äquivalenz nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie die Mitwirkung an dem betreffenden Verfahren

soweit die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat zur Mitwirkung an den unionsrechtlichen Verfahren berufen ist.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist ferner zuständig für die Zusammenarbeit mit den für die Wirkstoffprüfung zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie für die Übermittlung von Informationen, Kommentierungen und die Übermittlung der Bewertungsberichte an diese, soweit eine entsprechende Mitwirkungspflicht oder Mitwirkungsmöglichkeit in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehen ist. Sofern für die Bundesrepublik Deutschland ein Antrag auf Genehmigung eines Grundstoffes nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gestellt werden soll, ist hierfür das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter vorheriger Beteiligung des Bundesinstitutes für Risikobewertung, des Julius Kühn-Institutes und des Umweltbundesamtes zuständig.

(3) Ist die Bundesrepublik Deutschland bei einem in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 bezeichneten Verfahren berichterstattender Mitgliedstaat, erstellt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit den nationalen Bewertungsbericht auf der Grundlage der Bewertungen

1. des Bundesinstitutes für Risikobewertung hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier, der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens sowie hinsichtlich der Analysemethoden für Rückstände gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
2. des Julius Kühn-Institutes im Hinblick auf die Wirksamkeit sowie nicht zu vertretender Auswirkungen auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und die Honigbiene und
3. des Umweltbundesamtes im Hinblick auf die Vermeidung von Schäden durch die Belastung des Naturhaushalts sowie durch Abfälle.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann für die Abgabe der Bewertungen oder Stellungnahmen eine Frist setzen, wenn dies erforderlich ist, um eine durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, durch die Europäische Kommission oder die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit vorgegebene Frist einzuhalten.

(4) Ist die Bundesrepublik Deutschland in einem in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 bezeichneten Verfahren nicht berichterstattender Mitgliedstaat und erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme, gibt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 3 die Möglichkeit zur Stellungnahme und erstellt auf der Grundlage dieser Stellungnahmen eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Bewertungsberichtes des prüfenden Mitgliedstaates und weitergehender Unterlagen im EU-Verfahren. Die Stellungnahmen nach Satz 1 sind innerhalb einer vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gesetzten Frist abzugeben.

(5) Im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Nummer 5 erstellt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit den Äquivalenzbericht nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann eine Stellungnahme der in Absatz 2 genannten Behörden anfordern. Die Stellungnahmen nach Satz 2 haben innerhalb der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gesetzten Frist zu erfolgen.

(6) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Absatz 1 über die Gewährung von Datenschutz nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

§ 42
Zusatzstoffe

(1) Zusatzstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dürfen in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie auf

Antrag durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigt worden und nach § 43 gekennzeichnet sind.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigt einen Zusatzstoff, wenn der Zusatzstoff bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt hat. Die Genehmigung erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages über die Genehmigung. Es trifft die Entscheidung hinsichtlich

1. möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
2. möglicher schädlicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt,
3. anderer schädlicher Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 im Benehmen mit dem Julius Kühn-Institut.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist. Verlangt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom Antragsteller Unterlagen und Proben zur Überprüfung der Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 entscheidet es innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Unterlagen oder Proben.

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht die Genehmigung von Zusatzstoffen und den Widerruf von Genehmigungen im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten des Verfahrens der Genehmigung der Zusatzstoffe, insbesondere Inhalt und Form des Antrages und die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen zu regeln.

§ 43
Kennzeichnung von Zusatzstoffen

Ein Zusatzstoff darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er auf den Behältnissen oder abgabefertigen Packungen oder Packungsbeilagen in deutscher Sprache mit der Angabe „Zusatzstoff nach § 42 des Pflanzenschutzgesetzes“ gekennzeichnet und in der Gebrauchsanleitung folgende Angaben gemacht werden:

1. die Bezeichnung des Zusatzstoffes,
2. Name und Anschrift desjenigen, der den Zusatzstoff zur Abgabe an den Anwender verpackt und kennzeichnet,
3. den Zusatzstoff nach Art und Menge und
4. das Verfallsdatum.

§ 44
Überprüfung genehmigter Zusatzstoffe

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann genehmigte Zusatzstoffe daraufhin überprüfen, ob sie den Anforderungen nach § 42 Absatz 2 weiterhin entsprechen.

(2) Ergibt eine nachträgliche Prüfung, dass ein genehmigter Zusatzstoff den Anforderungen nach § 42 Absatz 2 nicht entspricht, widerruft das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Genehmigung. In diesem Fall ist die Rückgabe des Zusatzstoffes an den Hersteller oder einen von ihm beauftragten Dritten zulässig.

§ 45
Pflanzenstärkungsmittel

(1) Ein Pflanzenstärkungsmittel darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt hat.

(2) Ein Pflanzenstärkungsmittel darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen oder Verpackungsbeilagen in deutscher Sprache neben der Angabe „Pflanzenstärkungsmittel“ angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Pflanzenstärkungsmittels,
2. Name und Anschrift desjenigen, der das Pflanzenstärkungsmittel erstmalig in Verkehr bringt und
3. die Gebrauchsanleitung.

(3) Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Pflanzenstärkungsmittels hat derjenige, der das Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr bringen will, die Formulierung sowie die beabsichtigte Kennzeichnung dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitzuteilen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste der Pflanzenstärkungsmittel, deren Formulierung mitgeteilt worden ist und deren Inverkehrbringen nicht nach Absatz 4 untersagt wurde. Änderungen der Formulierung oder der Kennzeichnung hat derjenige, der das Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr bringt, unverzüglich dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitzuteilen.

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann das Inverkehrbringen eines Pflanzenstärkungsmittels untersagen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Pflanzenstärkungsmittel schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser oder den Naturhaushalt hat oder die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 10 für das Vorhandensein eines Pflanzenstärkungsmittels nicht erfüllt sind.

(5) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann Änderungen der nach Absatz 1 vorge-

legten Kennzeichnung eines Pflanzenstärkungsmittels verlangen, wenn Angaben irreführend sind, insbesondere wenn der Eindruck erweckt wird, dass das Pflanzenstärkungsmittel die Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels hat. Erfolgt keine Änderung der Kennzeichnung innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Aufforderung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verbindlich wird, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 2, der Voraussetzungen einer Untersagungsverfügung nach Absatz 3 sowie der erforderlichen Kontrollen zu regeln.

Abschnitt 8

Parallelhandel

§ 46
Genehmigung für den Parallelhandel

(1) Ein Pflanzenschutzmittel, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmt, darf nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt hat. Eine Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist nicht erforderlich für Reimporte.

(2) Ist es zur Feststellung der Identität erforderlich, kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom Antragsteller die Vorlage einer Vergleichsuntersuchung des parallelgehandelten Pflanzenschutzmittels mit dem Referenzmittel durch ein nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 geeignetes Labor oder durch eine vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit selbst durchgeführte kostenpflichtige Vergleichsuntersuchung verlangen.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht die Liste der Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilt worden ist, sowie das jeweilige Referenzmittel im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Kriterien der Gleichwertigkeit im Sinne des Artikels 52 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 näher zu bestimmen,
2. die von den Laboren nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen festzulegen,
3. die Einzelheiten des Verfahrens auch in Bezug auf das innergemeinschaftliche Verbringen zum Eigenbedarf, insbesondere Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen und Proben, zu regeln.

§ 47
Kennzeichnung parallelgehandelter Pflanzenschutzmittel

(1) Ein parallelgehandeltes Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es nach § 31 Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 6 gekennzeichnet ist.

(2) Die für das Referenzmittel festgesetzten oder nachträglich geänderten Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen und Auflagen gelten auch für das parallelgehandelte Pflanzenschutzmittel. Wird für das Referenzmittel die Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erweitert, gilt diese auch für das parallelgehandelte Pflanzenschutzmittel.

§ 48
Ruhen der Genehmigung für den Parallelhandel

Die Genehmigung für den Parallelhandel ruht, wenn das Ruhen der Zulassung des Referenzmittels angeordnet ist.

§ 49
Pflichten des Inhabers der Genehmigung für den Parallelhandel

(1) Der Inhaber einer Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist verpflichtet, Rechnungen, Kaufbelege und Lieferscheine über den Erwerb und die Veräußerung des parallel gehandelten Pflanzenschutzmittels für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. In den in Satz 1 genannten Unterlagen dürfen keine Angaben entfernt, unkenntlich gemacht, überdeckt oder unterdrückt werden.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann vom Inhaber der Genehmigung zum Nachweis des fortdauernden Vorliegens der Voraussetzungen der Genehmigung innerhalb bestimmter Fristen

1. Proben des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels,
2. eine Vergleichsuntersuchung im Sinne des § 46 Absatz 2 sowie Unterlagen, zu denen er Zugang hat, oder deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann,

nachfordern, soweit neue Erkenntnisse eine Überprüfung der Genehmigung erfordern. Besteht der Verdacht eines Missbrauchs im Sinne des § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Vorlage der in Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen vom Inhaber der Genehmigung fordern.

(3) Erfährt der Inhaber der Genehmigung zum Parallelhandel von neuen Erkenntnissen über das von ihm in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel hinsichtlich der Auswirkungen des Pflanzenschutzmittels auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den Naturhaushalt, ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzuzeigen. Der Anzeige sind die Angaben, Unterlagen und Proben beizufügen, aus denen sich die neuen Erkenntnisse ergeben.

(4) Verwendet der Inhaber der Genehmigung für die Kennzeichnung nach § 47 Absatz 1 nicht die Chargennummer des Zulassungsinhabers des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels, so hat er Aufzeichnungen zu führen

und für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, aus denen sich die Entsprechung der von ihm verwendeten Chargennummer mit denen des Zulassungsinhabers des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels ergibt. Er hat diese Aufzeichnung auf Verlangen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugänglich zu machen, wenn der Verdacht eines Missbrauchs im Sinne des § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 besteht.

§ 50
Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung für den Parallelhandel

(1) Die Genehmigung für den Parallelhandel ist zurückzunehmen, wenn der Inhaber der Genehmigung diese

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung,
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

erwirkt hat. Im Übrigen bleibt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(2) Die Genehmigung für den Parallelhandel ist zu widerrufen, wenn der Inhaber der Genehmigung

1. wiederholt gegen seine Pflichten nach § 49 verstoßen hat oder
2. eine erteilte Genehmigung dazu missbraucht hat, ein anderes Pflanzenschutzmittel als das, für das die Genehmigung erteilt worden ist, in Verkehr zu bringen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 darf dem Inhaber der Genehmigung vor Ablauf von zwei Jahren, im Wiederholungsfall vor Ablauf von fünf Jahren, nach dem Widerruf für kein Pflanzenschutzmittel eine neue Genehmigung erteilt werden, soweit nicht im Einzelfall eine unbillige Härte gegeben wäre. Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann anstelle der Rücknahme oder des Widerrufes das Ruhen der Genehmigung für den Parallelhandel für einen bestimmten Zeitraum anordnen.

§ 51
Innergemeinschaftliches Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf

(1) Soll das innergemeinschaftliche Verbringen eines Pflanzenschutzmittels nach § 46 nur zur Anwendung im eigenen Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder des Gartenbaus erfolgen, gelten die §§ 46 bis 48 und 50 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechend.

(2) Soll das innergemeinschaftliche Verbringen nur zur Anwendung im eigenen Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder des Gartenbaus erfolgen, ist dies bei dem Antrag auf Genehmigung mitzuteilen. Stellt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei einem Antrag nach Satz 1 die Identität mit dem Referenzmittel fest, stellt es die Genehmigung mit dem Zusatz „nur zur Anwendung im Betrieb des Antragstellers“ aus. Bei der Lagerung und Anwendung des Pflanzenschutzmittels muss der Inhaber der Genehmigung über die Gebrauchsanleitung des Referenzmittels verfügen. Eine Kennzeichnung des Eigenimportes nach § 47 Absatz 1 ist nicht erforderlich. § 49 ist nicht anzuwenden. Das Pflanzenschutzmittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den die Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde.

Abschnitt 9
Pflanzenschutzgeräte

§ 52
Prüfung

(1) Das Julius Kühn-Institut kann auf Antrag des Herstellers oder Inverkehrbringers Pflanzenschutzgeräte daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 16 entsprechen oder ob sie bestimmte über die allgemeinen Anforderungen nach § 16 hinausgehende Eigenschaften haben, insbesondere hinsichtlich der Verminderung der Abdrift oder des Verbrauches an Pflanzenschutzmitteln.

(2) Das Julius Kühn-Institut führt eine beschreibende Liste der geprüften Gerätetypen und der besonderen Anforderungen, die sie erfüllen und macht die Liste im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(3) Eine Prüfung auf besondere Anforderungen kann auch durch eine andere Prüfstelle durchgeführt werden, wenn die Prüfstelle über die geeigneten Einrichtungen für eine solche Prüfung und sachkundiges Personal verfügt und vom Julius Kühn-Institut anerkannt ist.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, das Verfahren der freiwilligen Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach Absatz 1 sowie die Anerkennung von Prüfstellen nach Absatz 3 zu regeln.

§ 53
Betriebsanleitung

Erfüllt das Pflanzenschutzgerät besondere Anforderungen im Sinne des § 52 Absatz 1 ist der Hersteller oder Inverkehrbringer verpflichtet, in der Betriebsanleitung, ergänzend zu den durch die auf § 8 des Produktsicherheitsgesetzes vom … (BGBl. I S. …) beruhenden Verordnung über das Inverkehrbringen von Maschinen geforderten Angaben, auf diese Anforderungen und die jeweils einzuhaltenden Betriebsbedingungen hinzuweisen.

Abschnitt 10
Entschädigung, Forderungsübergang, Kosten

§ 54
Entschädigung

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallen noch befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.

(2) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der

nicht nach Absatz 1 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der vom Eingriff Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder Anordnung Anlass gegeben hat.

(4) Für Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 55

Forderungsübergang

Wird eine Entschädigung nach § 54 Absatz 1 oder 2 geleistet oder ein Ausgleich aus Anlass behördlich angeordneter Maßnahmen zur Bekämpfung oder Verhinderung der Verschleppung von Schadorganismen gewährt und beteiligt sich die Europäische Union an der Entschädigung oder dem Ausgleich, kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, dass Forderungen auf Entschädigung oder Schadensersatz eines Entschädigungsberechtigten oder Ausgleichsberechtigten, die ihm gegen Dritte zustehen, auf die Europäische Union in Höhe der anteiligen Finanzierung der Entschädigung oder des Ausgleiches an diese übergehen. Nähere Einzelheiten des Forderungsüberganges und ein Forderungsübergang im Übrigen auf die Länder, insbesondere Umfang und Verfahren, können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden.

§ 56

Kosten

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für

1. seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes oder nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und
2. berichterstattende Tätigkeiten nach den Artikeln 7, 15, 18 Satz 3 Buchstabe f oder Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr nach Satz 1 ist auch der mit den Mitwirkungshandlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung, des Julius Kühn-Institutes und des Umweltbundesamtes verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 sind die Kosten von demjenigen zu erheben, der die Prüfung eines Wirkstoffes, Safeners, Synergisten oder Zusatzstoffes veranlasst; in diesem Falle gilt das Verwaltungskostengesetz entsprechend.

(2) Das Julius Kühn-Institut erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für seine Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Werden gebührenpflichtige Tatbestände geregelt, bei denen die Mitwirkung des Umweltbundesamtes gesetzlich vorgeschrieben ist, ist auch das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erforderlich. Der Nutzen der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte, Verfahren des Pflanzenschutzes sowie der Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, für die Allgemeinheit ist angemessen zu berücksichtigen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

Abschnitt 11

Behörden, Überwachung

§ 57

Julius Kühn-Institut

(1) Das Julius Kühn-Institut ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(2) Das Julius Kühn-Institut hat zusätzlich zu den Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach § 52 Absatz 4 und § 67 oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:

1. die Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes,
2. Forschung im Rahmen des Zweckes dieses Gesetzes, einschließlich bibliothekarischer und dokumentarischer Erfassung, Auswertung und Bereitstellung von Informationen,
3. Forschung
   a) in den Bereichen Pflanzenbau, Grünlandwirtschaft und Pflanzenernährung und
   b) im Bereich der Pflanzengenetik sowie

   Unterrichtung und Beratung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in allen Fragen, die zu den Aufgaben des Julius Kühn-Institutes nach den Buchstaben a und b gehören,
4. Risikoanalyse und -bewertung im Bereich der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit,
5. Mitwirkung an und Begleitung von Programmen und Maßnahmen, einschließlich der Überwachung, der Länder und der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen sowie der Mitwirkung bei der Diagnose von Schadorganismen und der Wahrnehmung von Referenzfunktionen,
6. Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken einschließlich Mitwirkung bei der Erstellung der Liste der geringfügigen Anwendungen sowie der Beurteilung des öffentlichen Interesses nach Artikel 51 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,

7. Mitwirkung bei der Überwachung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzgeräten sowie von Geräten, die im Pflanzenschutz verwendet werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind,
8. Prüfung und Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes einschließlich des Resistenzmanagements für Pflanzenschutzmittel,
9. Prüfung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nutzarthropoden, Bodenmakro- und Bodenmikroorganismen zur Bewertung des Nutzens von Pflanzenschutzmitteln,
10. die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen,
11. die Untersuchung von Bienen auf Schäden durch Pflanzenschutzmittel.

(3) Das Julius Kühn-Institut kann Geräte und Einrichtungen prüfen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind und diese in einer Liste im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen.

(4) Das Julius Kühn-Institut macht die nach Artikel X des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens verabschiedeten Standards bekannt.

§ 58
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 40, 46 und 68 oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, Safener, Synergisten, Beistoffe und Zusatzstoffe,
2. Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel sowie der Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilt wurde, einschließlich der Untersuchung ihrer inhaltlichen Zusammensetzung zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen oder der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 46, bei der Überwachung der in die jeweilige Liste aufgenommenen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe und der genehmigten Zusatzstoffe,
3. Mitwirkung am Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel für den Bereich Pflanzenschutz,
4. Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Ausfuhr.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann prüfen

1. Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,
2. Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel oder Zusatzstoffe sind.

§ 59
Durchführung in den Ländern

(1) In den Ländern obliegt die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften, der Kontrollen nach Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Mitwirkung bei der Durchführung des Aktionsplanes nach § 4 sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Als Pflanzenschutzdienst haben die zuständigen Behörden insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen sowie die Überwachung von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h,
2. die Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung der für diese Tätigkeiten erforderlichen Bescheinigungen,
3. die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, insbesondere der guten fachlichen Praxis einschließlich des integrierten Pflanzenschutzes, auch mit Ausrichtung auf eine Verminderung der Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt entstehen können und Ausrichtung auf die Umsetzung des Aktionsplanes nach § 4 einschließlich der Durchführung des Warndienstes auch unter Verwendung eigener Untersuchungen und Versuche,
4. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten, Verfahren des Pflanzenschutzes, der Resistenz von Pflanzenarten sowie die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken,
5. die Durchführung der für die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 4 erforderlichen Untersuchungen und Versuche,
6. die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen, über die Überwachung nach Nummer 8 sowie die zur Umsetzung des Aktionsplanes nach § 4 getroffenen Maßnahmen,
7. die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
8. die Überwachung des Inverkehrbringens, des innergemeinschaftlichen Verbringens sowie des Verbringens im Inland und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Durchführung von Untersuchungen auf Befall mit einem Schadorganismus auf Einrichtungen zu übertragen, wenn diese die Voraussetzungen einer nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h erlassenen Rechtsverordnung erfüllen.

§ 60
Behördliche Anordnungen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind. Sie kann insbesondere untersagen:

1. die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zur Verhütung von Verstößen gegen § 12 oder § 13 Absatz 1,
2. das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels, wenn die erforderliche Zulassung oder Genehmigung nicht vorliegt oder
3. die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen sowie das Verbringen im Inland oder das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat von Schadorganismen oder Befallsgegenständen.

§ 61
Mitwirkung von Zolldienststellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie der Überführung in den freien Verkehr von Pflanzenschutzmitteln sowie von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften sowie Wirkstoffen, die zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel geeignet sind, mit. Die Zusammenarbeit der Zolldienststellen mit dem in § 59 Absatz 1 genannten Behörden bei der Überwachung der in Satz 1 genannten Gegenstände, mit Ausnahme der Schadorganismen und Befallsgegenstände, erfolgt gemäß den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30). Die Zolldienststellen wirken auch bei der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Pflanzenschutzmitteln mit.

(2) Die Zolldienststellen können

1. Sendungen mit den in Satz 1 genannten Waren sowie mitgeführte Gegenstände dieser Art einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten und im Falle von Auflagen zur Begasung oder zur sonstigen Behandlung von Befallsgegenständen diese unter zollamtlicher Überwachung an die nächste Begasungsstelle oder Behandlungsstelle weiterleiten,
2. soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und von Rechtsakten der Europäischen Union, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist, Informationen, die sie im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeit gewonnen haben, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer Behörde im Sinne des § 59 Absatz 1 vorgeführt werden. Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe von Satz 1 eingeschränkt.

§ 62
Befugte Zollstellen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen

1. Sendungen von Schadorganismen sowie Befallsgegenstände zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 geregelt ist oder
2. Pflanzenschutzmittel zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr abgefertigt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 2 geregelt ist.

Abschnitt 12

Auskunfts- und Meldepflichten, Übermittlung von Daten, Geheimhaltung

§ 63
Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der jeweils zuständigen Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die zuständigen Behörden der Länder sind berechtigt, Einsicht zu nehmen in die in § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes genannten Daten, soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen vornehmen und Pflanzenschutzgeräte prüfen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
3. geschäftliche Unterlagen einsehen;

sie können dabei von Sachverständigen der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten begleitet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 64
Meldepflicht

(1) Jährlich bis zum 31. März haben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,
2. derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, und
3. bei der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen von Pflanzenschutzmitteln derjenige, der die Ware in den freien Verkehr überführt oder überführen lässt,

Art und Menge der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Inland abgegebenen oder ausgeführten Pflanzenschutzmittel und der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe und soweit bekannt der in ihnen enthaltenen Safener und Synergisten. Die Meldung hat für jedes Pflanzenschutzmittel getrennt und unter Angabe der Bezeichnung zu erfolgen. Wird ein Pflanzenschutzmittel sowohl für berufliche als auch für nichtberufliche Verwender angeboten, so hat die Meldung hierzu jeweils getrennt zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Pflanzenschutzmittel auf Grund einer Genehmigung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgegeben werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Näheres über Inhalt und Form der Meldungen zu regeln.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unterrichtet die zuständigen Behörden der Länder über die Ergebnisse der Meldungen. Es erstellt aus den ihm nach Absatz 1 vorliegenden Meldungen die Statistik über das Inverkehrbringen nach Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 und übermittelt die Ergebnisse gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 an die Dienststellen der Europäischen Kommission. Es veröffentlicht die Ergebnisse der Erhebung nach Absatz 1 im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 65
Geheimhaltung

(1) Unbeschadet des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dürfen Angaben, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen der Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder zur Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten erhalten hat und die nach Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vertraulich sind oder die ein sonstiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen oder enthalten, soweit der Antragsteller oder der Zulassungsinhaber die Angaben als geheimhaltungsbedürftig kenntlich gemacht hat, von dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nicht offenbart werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einzelfall unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses der Beteiligten ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenbarung feststellt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.

(2) Nicht unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nach Absatz 1 fallen:

1. die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgeführten Angaben,
2. die physikalisch-chemischen Angaben zum Pflanzenschutzmittel und zum Wirkstoff,
3. die Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen und Versuche zur Wirksamkeit und zu den Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,
4. Angaben zu Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
5. Analyseverfahren zur Bestimmung der Wirkstoffe, Beistoffe sowie Verunreinigungen, die als toxikologisch, ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden und Rückstände im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
6. Angaben über Verfahren zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisierung des Pflanzenschutzmittels, dessen Behältnis oder Verpackung sowie des Wirkstoffes.

(3) Antragsteller und Zulassungsinhaber haben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unverzüglich die von ihnen veranlasste Veröffentlichung derjenigen Angaben und Unterlagen mitzuteilen, die sie zuvor nach Absatz 1 als geheimhaltungsbedürftig kenntlich gemacht haben.

(4) Angaben, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen der in den §§ 42, 45 oder § 46 genannten Verfahren erhalten hat, dürfen nicht offenbart werden, wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt oder derjenige, der die Angaben übermittelt hat, diese als vertraulich gekennzeichnet hat. Ausgenommen die Übermittlung von Daten nach § 21 Absatz 3 gilt Satz 1 entsprechend für Angaben, die das Julius Kühn-Institut im Rahmen seiner Aufgaben nach § 21 oder einer Prüfung nach § 52 erhalten hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 66
Übermittlung von Daten

(1) Das Julius Kühn-Institut und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit können den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission Entscheidungen und Maßnahmen mitteilen, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann darüber hinaus Angaben und Unterlagen, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den §§ 33 bis 39 und 42 erlangt hat, an die in Satz 1 genannten Stellen übermitteln, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist.

(2) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich ist oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission mitteilen.

§ 67
Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission obliegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Julius Kühn-Institut oder das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die obersten Landesbehörden können diese Befugnis durch Rechtsverordnung nach Satz 3 auf andere Behörden übertragen.

Abschnitt 13
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 68
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 3, den §§ 8, 13 Absatz 3, § 23 Absatz 5 oder § 60 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Absatz 3 ein Tier oder eine Pflanze verwendet,
3. einer Rechtsverordnung nach
   a) § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 15 oder Nummer 16 oder Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a, b, e, g oder Buchstabe h, § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4 oder Nummer 5, Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2, § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 25 Absatz 3, § 31 Absatz 6 Nummer 4 oder Nummer 5, § 32 Absatz 4 oder § 40 Absatz 2 oder
   b) § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c, d oder Buchstabe f oder Absatz 2 Nummer 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 9 Absatz 1 ein Pflanzenschutzmittel anwendet, über den Pflanzenschutz berät, eine Person anleitet oder beaufsichtigt oder ein Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig oder über das Internet in Verkehr bringt,
5. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 einen Sachkundenachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen § 10 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Satz 2, entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Satz 2, oder entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 12 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Satz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 oder § 18 Absatz 1 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
8. entgegen § 13 Absatz 2 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
9. entgegen § 13 Absatz 2 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
10. entgegen § 13 Absatz 2 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
11. entgegen § 13 Absatz 2 Nummer 4 eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört,
12. entgegen § 19 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, Saatgut, Pflanzgut oder ein Kultursubstrat verwendet oder ausbringt,
13. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel abgibt,
14. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt,
15. entgegen § 23 Absatz 3 den Erwerber nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
16. entgegen § 23 Absatz 4 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
17. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel ausführt,

18. entgegen § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Pflanzenschutzmittel oder ein Kultursubstrat nicht getrennt hält,
19. entgegen § 26 ein Lebensmittel, ein Futtermittel, Saatgut, Pflanzgut oder ein Kultursubstrat, nicht getrennt hält,
20. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 ein Pflanzenschutzmittel nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig annimmt,
21. entgegen § 30 Absatz 2, § 31 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 6 Nummer 1, 2 oder Nummer 3, entgegen § 45 Absatz 2 oder entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt oder innergemeinschaftlich verbringt,
22. entgegen § 32 Absatz 1 Saatgut, Pflanzgut oder ein Kultursubstrat in Verkehr bringt,
23. entgegen § 42 Absatz 1 oder § 43 einen Zusatzstoff in Verkehr bringt,
24. entgegen § 45 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
25. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt,
26. entgegen § 53 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
27. entgegen § 63 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
28. entgegen § 63 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder
29. entgegen § 64 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 28 Absatz 1 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt,
2. ohne Genehmigung nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 ein Experiment oder einen Versuch durchführt,
3. entgegen Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 für ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel wirbt oder
4. entgegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4, 6 bis 12, 17, 21 bis 23 und 25 und des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, geahndet werden.

(4) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 7, 12, 20 bis 23 oder Nummer 25 oder Absatz 2 Nummer 1 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 29 und des Absatzes 2 Nummer 2 das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

§ 69
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Absatz 5 einen Schadorganismus verbreitet,
2. einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. entgegen § 14 Absatz 5 ein Pflanzenschutzmittel innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt oder
4. eine in § 68 Absatz 1 Nummer 8, 9, 10 oder Nummer 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 13 Absatz 2 Nummer 1 ein wild lebendes Tier einer besonders geschützten Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) aufgeführt ist, tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder zerstört oder
2. entgegen § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ein Pflanzenschutzmittel herstellt, innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ein Pflanzenschutzmittel herstellt, innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 oder des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

(6) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 3 strafbar.

Abschnitt 14
Schlussbestimmungen

§ 70
Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

1. das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch,
2. das Bundes-Immissionsschutzgesetz,
3. das Chemikaliengesetz,
4. das Produktsicherheitsgesetz und
5. das Gentechnikgesetz

sowie die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen.

§ 71
Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus

Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates nach § 6 Absatz 1 wird die Bekämpfung der Reblaus (Daktulosphaira vitifoliae Fitch) geregelt. Darüber hinaus können, soweit es zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich ist, die Länder

1. über Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 1 hinaus weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus treffen,
2. die Entschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus abweichend von § 54 Absatz 1 bis 3 regeln.

§ 72
Eilverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann bei Gefahr im Verzug Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 19 Absatz 2, § 25 Absatz 3 oder § 32 Absatz 4, in den Fällen des § 6 Absatz 1 und 2 und des § 7 Absatz 1 auch wenn es zur unverzüglichen Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen der jeweils zu beteiligenden Bundesministerien erlassen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 73
Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger[2] verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.

§ 74
Übergangsvorschriften

(1) Unterlagen, die Anträgen auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beigefügt worden sind, dürfen nur zugunsten Dritter verwertet werden, wenn

1. der Vorantragsteller deren Verwertung schriftlich zugestimmt hat oder
2. die erstmalige Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers, auf das sich die beabsichtigte Verwertung bezieht, in einem Mitgliedstaat länger als zehn Jahre zurückliegt.

Ist keiner der in dem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, so beginnt die Zehnjahresfrist nach Satz 1 Nummer 2 mit der erstmaligen nach dem 1. Juli 1998 erteilten Zulassung.

(2) Pflanzenschutzmittel, die vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zugelassen worden sind, dürfen noch in Verkehr gebracht werden, bis ihre Zulassung durch Zeitablauf endet, es sei denn, die Zulassung endet zu einem früheren Zeitpunkt durch Widerruf oder Rücknahme. Pflanzenschutzmittel, für die eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt worden ist, dürfen noch bis zu dem in Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bestimmten Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden.

(3) Anträge auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, die vor dem 14. Juni 2011 vollständig beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eingegangen sind, sind nach den vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen zu bearbeiten und zu entscheiden. Gleiches gilt für am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltende Zulassungen, die auf Grund der Entscheidung über die Aufnahme des darin enthaltenen Wirkstoffes in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG oder der Genehmigung des Wirkstoffes nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu ändern oder zu widerrufen sind.

(4) Ein Antrag auf vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das einen der in Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgeführten Wirkstoff enthält, nach § 15c des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, kann noch bis zur Entscheidung über die Genehmigung des Wirkstoffes nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gestellt werden.

(5) Pflanzenschutzmittel, die einen noch nicht nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigten Safener oder Synergisten enthalten, können noch während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Verabschiedung des Arbeitsprogrammes nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen werden.

---

[2] Amtlicher Hinweis: www.ebundesanzeiger.de

(6) § 9 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei Personen, die am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] sachkundig nach den Vorschriften der §§ 10, 10a und 22 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden, ist in Verbindung mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Juli 2010 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, gewesen sind, gelten die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, aus denen sich bis … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Sachkunde ergeben hat, bis zum 26. November 2015 als Sachkundenachweis im Sinne des § 9. Personen nach Satz 1 können bis 26. Mai 2015 auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in der am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises nach § 9 stellen. Für Personen nach Satz 1 beginnt der Fünfjahreszeitraum für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 4 am 1. Januar 2013. Die zuständige Behörde kann den in Satz 1 genannten Personen die Ausübung der in § 9 Absatz 1 genannten Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, nicht die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hat. § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 finden Anwendung.

2. Bei Personen, die sich am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung befanden, die Sachkunde im Pflanzenschutz vermitteln soll, wird der Sachkundenachweis nach § 9 auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in der am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt.

3. Bei Personen, die nach dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung beginnen, die Sachkunde im Pflanzenschutz vermitteln soll, wird der Sachkundenachweis nach § 9 nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

(7) § 23 Absatz 1 ist ab dem 26. November 2015 anzuwenden.

(8) Pflanzenstärkungsmittel, die vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen, noch bis … [einsetzen: zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Verkehr gebracht werden.

(9) Die §§ 42 bis 44 treten an dem Tag außer Kraft, an dem die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bezeichnete Verordnung erstmals wirksam wird. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt den Tag nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

(10) Zusatzstoffe, die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum … [einsetzen: zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] in Verkehr gebracht und angewendet werden.

(11) Stoffe und Zubereitungen, die vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 6a Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung gelistet sind und die nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden sind und die ausschließlich aus einem oder mehreren Stoffen bestehen, welche ab dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] als Grundstoff nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu genehmigen sind und für die ein solcher Antrag bis zum … [einsetzen: sechs oder zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] gestellt worden ist, dürfen noch so lange zur Anwendung im eigenen Betrieb hergestellt werden, bis über diesen Antrag auf Genehmigung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entschieden worden ist.

(12) Pflanzenschutzmittel, die vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich gekennzeichnet worden sind, gelten als zugelassen für nichtberufliche Anwender. Sie dürfen mit dieser Kennzeichnung noch bis zum 14. Juni 2015 in Verkehr gebracht werden.

(13) Pflanzenschutzmittel, die nach den am … [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 14. Juni 2015 in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2
Aufhebung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

(1) Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz über die vorläufige Durchführung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union über die Zulassung oder Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 925) wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Düngegesetzes

In § 2 Nummer 7 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 16“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des BfR-Gesetzes

In § 2 Absatz 1 des BfR-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 55

des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier.“

Artikel 5

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird die Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen.“

Artikel 6

Änderung des Chemikaliengesetzes

§ 2 Absatz 3 Nummer 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. soweit sie einem Zulassungsverfahren nach pflanzenschutzrechtlichen Regelungen unterliegen.“

Artikel 7

Änderung des Umweltschadensgesetzes

Anlage 1 Nummer 7 Buchstabe c des Umweltschadensgesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„c) Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1);“.

Artikel 8

Änderung der Verpackungsverordnung

In § 3 Absatz 7 Nummer 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1),“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gründe

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung

– der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) und

– der Richtlinie 2009/143/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen (ABl. L 318 vom 4.12.2009, S. 23)

sowie der Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes an folgende Rechtsakte der Europäischen Union:

– der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1),

– der Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29),

– der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1),

– der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176).

Auf Grund der Ablösung des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) dient der Gesetzentwurf auch der Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union, die bereits mit dem bisherigen Pflanzenschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt worden sind und weiterhin Bestand haben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt dabei das Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln neu. Wie bisher die Richtlinie 91/414/EWG des Rates sieht die Verordnung vor, dass die Genehmigung von Wirkstoffen in einem Verfahren auf europäischer Ebene erfolgt, die Zulassung der jeweiligen Pflanzenschutzmittel in ihrer konkreten Formulierung auf nationaler Ebene. Wesentliche neue Elemente sind dabei die zonale Zulassung und das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Derjenige, der die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veranlassen will, kann künftig einen Antrag auf Zulassung für mehrere Länder innerhalb einer bestimmten Zone gleichzeitig stellen und zwar grundsätzlich bei einer Zulassungsbehörde seiner Wahl, die dann den Antrag federführend prüft. Wird das Pflanzenschutzmittel von der prüfenden Zulassungsbehörde nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen, ist es auch in den anderen Ländern, für die der Antrag gestellt worden ist, von den dortigen Zulassungsbehörden zuzulassen, ggf. unter Anpassung der Anwendungsbestimmungen. Bei der gegenseitigen Anerkennung kann für ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, in einem weiteren Mitgliedstaat ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Der letztgenannte Mitgliedstaat ist grundsätzlich verpflichtet, dass Pflanzenschutzmittel zuzulassen. Auf diese Weise soll eine größere Harmonisierung und ein Abbau von Wettbewerbsverzerrungen erreicht werden.

Da das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen durch die Verordnung unmittelbar geregelt werden, können die entsprechenden Regeln des Pflanzenschutzgesetzes entfallen. Zu regeln sind stattdessen die nationalen Zuständigkeiten sowie einige ergänzende Bestimmungen zu den Zulassungen.

Die Richtlinie 2009/128/EG bezieht sich im Wesentlichen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Entsprechende Regelungen gab es bisher noch nicht auf europäischer Ebene. Kernelement der Richtlinie ist, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Aktionspläne zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu entwickeln, um Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, zu verringern. Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes werden 2014 verbindlich in allen Mitgliedstaaten einzuführen sein. Weitere Elemente sind u. a. eine Sachkunde- und Fortbildungspflicht für Pflanzenschutzmittelanwender, Berater und Händler, die Bindung des Kaufs von Pflanzenschutzmitteln an das Vorliegen eines Sachkundenachweises sowie die regelmäßige Prüfung von Pflanzenschutzgeräten. Im Grundsatz waren viele Elemente der Richtlinie bereits im deutschen Pflanzenschutzrecht enthalten, allerdings ist eine Anpassung entsprechend den neuen EU-rechtlichen Vorgaben erforderlich.

Die Richtlinie 2009/127/EG ergänzt die so genannte EU-Maschinenrichtlinie. Erstmals werden in dieser Richtlinie auch Anforderungen an die Umwelteigenschaften von neuen Pflanzenschutzgeräten festgelegt. Diese sind durch die CE-Kennzeichnung vom Hersteller zu garantieren. Das bisherige obligatorische nationale Erklärungsverfahren vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätetyps ist daher aufzuheben. Vorgesehen ist aber die Möglichkeit einer freiwilligen Prüfung von Geräten auf bestimmte, über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende Eigenschaften, wie Abdrift- oder Verlustminderung.

Die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 schließlich verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, bestimmte Daten über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen Betrieben in regelmäßigen Abständen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Eine jährliche Statistik zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wird bereits nach der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 19 PflSchG (alt), beruhend auf Meldungen der Zulassungsinhaber und Importeure vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erstellt. Diese Regelung kann daher beibe-

halten werden. Die neu hinzukommende Statistik über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll durch repräsentative Erhebungen des Julius Kühn-Institutes, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (Julius Kühn-Institut), mit freiwillig teilnehmenden Betrieben gewonnen werden.

Wegen der Vielzahl der erforderlichen Änderungen wurde die Form eines Ablösegesetzes gewählt. Dies ermöglicht, auch im Interesse der Rechtsklarheit, eine neue Strukturierung des Gesetzes. Bisherige Regelungen, die von den Änderungen des EG-Rechtes nicht betroffen sind, werden dabei, ggf. an einer anderen Stelle des Gesetzes, weitgehend unverändert übernommen. Die Anpassung des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes an die neuen EG-rechtlichen Vorgaben geht dabei nicht über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG. Gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich, da die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auch nach den Vorgaben des EG-Rechtes durch eine nationale Zulassungsbehörde erfolgen muss. Ebenfalls erforderlich zur Wahrung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen und des Verbraucher- und Umweltschutzes sind bundesweit geltende Regelungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

III. Kosten

Durch die Umsetzung von EU-Rechtsakten und die Anpassung des Pflanzenschutzrechtes an EU-rechtliche Vorschriften und Vorgaben entstehen Bund und Ländern Kosten durch die Durchführung der sich aus dem Pflanzenschutzgesetz ergebenden Aufgaben.

Für die Behörden des Bundes bestehen diese Aufgaben in erster Linie in der Durchführung der verschiedenen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel sowie für die verbindliche Einführung des nationalen Aktionsplans. Die Zulassungs- und Genehmigungsverfahren werden in Zukunft im Wesentlichen auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durchgeführt. Auch bisher sind die Zulassungs- und Genehmigungsverfahren durch Bundesbehörden durchgeführt worden, es besteht weiterhin die Möglichkeit der Gebührenerhebung. Gegenüber den bisherigen Zulassungsverfahren aber sieht die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verpflichtend verschiedene ergänzende Prüfverfahren vor, so die Prüfung von Beistoffen oder die Genehmigung von Safenern, Synergisten und Zusatzstoffen.

Durch die Einführung des neuen Rechtsbereiches der Richtlinie 2009/128/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 entstehen zusätzliche Ausgaben durch Erhebungen von Daten über die Anwendung und den Absatz von Pflanzenschutzmitteln und für die Begleitung des nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch das Julius Kühn-Institut und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Aufstellung des nationalen Aktionsplans ergibt sich aus den EU-rechtlichen Vorgaben.

Für die Durchführung der durch das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes übertragenen Aufgaben bzw. für die organisatorische und fachliche Betreuung der Arbeiten zum Nationalen Aktionsplan entsteht bei den zuständigen Behörden Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Bundesinstitut für Risikobewertung, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und Umweltbundesamt ein zusätzlicher dauerhafter Personalbedarf in Höhe von insgesamt

31,5 Stellen (18,5 hD, 9 gD, 5mD); und zwar

– beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 2,5 hD, 1 gD, 4 mD
– beim Bundesinstitut für Risikobewertung 7 hD und 5 gD
– bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2 hD und 1 gD
– beim Umweltbundesamt 7 hD, 2 gD, 1 mD

Wie bisher können für die Zulassungen und Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel bzw. die Prüfung von Wirkstoffen durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Gebühren erhoben werden, bei denen auch die Mitwirkungshandlungen zu beteiligender Behörden zu berücksichtigen sind. Zusätzliche Kosten entstehen für die Durchführung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 in Höhe von 30 000 Euro jährlich.

Bei dem Julius Kühn-Institut entstehen zusätzliche Sachkosten in Höhe von 76 000 Euro zu den Erhebungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 sowie zur Ermittlung des notwendigen Maßes im Rahmen der Langzeitstudien zum nationalen Aktionsplan für die Jahre 2012 und 2013 und danach 28 000 Euro jährlich. Zusätzlich entstehen einmalig Sachkosten bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Höhe von 96 000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Den Ländern entstehen Kosten durch die Durchführung der erforderlichen Kontrollen. Die dabei entstehenden Kosten entsprechen den Kosten, die bereits jetzt durch die Durchführung von Kontrollen entstehen. Außerdem entstehen nach Angaben der Länder zusätzliche Kosten durch neue Aufgaben, insbesondere durch die Mitwirkung an der Durchführung des nationalen Aktionsplans und die erforderliche intensivere Beratung hinsichtlich des integrierten Pflanzenschutzes. Konkrete Angaben über die Höhe der Kosten liegen nicht von allen Ländern vor. Soweit Angaben vorliegen, handelt es sich in erster Linie um Personalkosten. So geht beispielsweise Baden-Württemberg von zusätzlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 2 bis 3 Mio. Euro pro Jahr aus, Bayern rechnet mit jährlichen Mehrkosten von 800 000 bis 900 000 Euro, Bremen geht von jährlichen Personalkosten in Höhe von 26 000 Euro aus. Die Unterschiede sind durch die jeweilige Agrarstruktur bedingt. Zur Berücksichtigung der Interessen der Länder sieht der Gesetzentwurf daher vor, dass der nationale Aktionsplan unter Mitwirkung der Länder zu entwickeln ist.

Hinsichtlich der Kosten für die Wirtschaft ist in Bezug auf die Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel davon auszugehen, dass die Kosten in etwa den zurzeit bestehenden Kosten entsprechen. Da nach den neuen Verfahren ein Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutz-

mittels künftig nicht mehr in jedem Mitgliedstaat einzeln gestellt werden muss, sondern für eine ganze Zone gestellt werden kann, kann es auch für europaweit tätige Unternehmen zu einer Entlastung kommen. Zudem entfällt das obligatorische Erklärungsverfahren für Pflanzenschutzgeräte, so dass es hier zu einer Entlastung der Wirtschaft kommt.

Auswirkungen auf das Verbraucherkostenniveau sind nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

Unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergeben sich künftig die Regeln über die Genehmigung eines Wirkstoffs, den Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, auf Erweiterung einer Zulassung, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken, die Genehmigung zum Parallelhandel sowie die Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Durch die Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes an die neuen EU-rechtlichen Vorschriften sind die entsprechenden Informationspflichten daher im neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr enthalten. So entfällt z. B. der bisherige § 12 (Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels). Die Antragspflicht für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ergibt sich nun aus Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Eine tatsächliche Entlastung der Wirtschaft ergibt sich dadurch nicht.

Das obligatorische Erklärungsverfahren vor dem Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes entfällt ersatzlos, so dass entsprechende Bürokratiekosten (ca. 18 000 Euro jährlich) nicht mehr entstehen.

Alle neu aufgenommenen Informationspflichten sind EU-rechtlich bedingt:

– Die Richtlinie 2009/128/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Bescheinigungsregelung für die Sachkunde einführen und künftig obligatorisch ein entsprechender Sachkundenachweis bei der zuständigen Behörde beantragt werden muss. Die nationale Umsetzung findet sich in § 9; danach ist für Anwendung, Beratung und Verkauf künftig ein Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises zu stellen. Auch nach dem bisherigen Recht mussten Personen, die Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft anwenden, sowie Verkäufer und Berater sachkundig sein und dies auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen. Die Sachkunde wird bisher erlangt durch bestimmte, in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführte Berufsabschlüsse oder durch Ablegung einer Prüfung. Da der Sachkundenachweis grundsätzlich unbefristet ist, fallen die Kosten für die Antragsteller nur einmal an. Für die Stellung des Antrages ist von einem Zeitaufwand von 30 Minuten auszugehen. Bei einem durchschnittlichen Lohnniveau von 30,20 Euro (Landwirtschaft) ist von Kosten in Höhe von 15,10 Euro auszugehen. Die jährliche Fallzahl lässt sich noch nicht beziffern. Für Personen, die bereits nach geltendem Recht sachkundig sind, sind Übergangsfristen vorgesehen. Ebenfalls in § 9 ist vorgesehen, dass sachkundige Personen mindestens einmal in fünf Jahren eine Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme wahrnehmen müssen. Die Wahrnehmung einer solchen Maßnahme ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Hier ist von einem Zeitaufwand von zehn Minuten auszugehen und damit von Kosten in Höhe von ca. 5 Euro. Die Fallzahl hängt von den Kontrollen der Länder ab und lässt sich im Voraus nicht beziffern. In bestimmten Fällen kann die zuständige Behörde einen Sachkundenachweis entziehen. Für einen Antrag auf erneute Ausstellung eines Sachkundenachweises ist von den gleichen Kosten wie bei einem Erstantrag auszugehen.

– Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG sieht vor, dass besondere Maßnahmen zur Risikominderung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen die von der Allgemeinheit genutzt werden, zu ergreifen sind. Vorgesehen ist daher in § 17 Absatz 1, dass auf solchen Flächen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, bei denen neben der allgemeinen Zulassungsprüfung auch die Eignung für diese Flächen geprüft wurde. Diese Prüfung erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 auf Antrag. Für die Stellung eines Antrages ist von einem Arbeitsaufwand von einer Stunde und damit Kosten in Höhe von 42 Euro (Durchschnitt, hohes Qualifikationsniveau) auszugehen. Die jährliche Fallzahl lässt sich noch nicht beziffern, da es sich um eine neue Regelung handelt. Da von ihrem Anwendungsgebiet nur eine begrenzte Zahl von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln für eine solche Anwendung in Betracht, ist von nicht mehr als 50 Anträgen jährlich auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Anträge in der ersten Zeit nach Erlass des Gesetzes gestellt werden und die jährliche Fallzahl dann abnimmt.

– Artikel 9 der Richtlinie 2009/128/EG sieht vor, dass Pflanzenschutzmittel nur mit Ausnahmegenehmigungen mit Luftfahrzeugen angewandt werden dürfen. § 18 setzt diese Informationspflicht mit der Regelung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen um. Eine bundesweite Regelung gab es bisher nicht, teilweise sahen Vorschriften der Länder entsprechende Regelungen vor. Für einen Antrag ist von einem Zeitaufwand von zwei Stunden auszugehen und Kosten von ca. 83 Euro (Landwirtschaft, hohes Qualifikationsniveau). Zu beachten ist, dass ein Antrag auch für mehrere Anwendungen gestellt werden kann. Die jährliche Fallzahl lässt sich noch nicht beziffern, wobei je nach Befallsdruck die Fallzahl von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen kann. Artikel 9 der Richtlinie sieht ebenfalls vor, dass nur für die Anwendung solcher Pflanzenschutzmittel eine Genehmigung erteilt werden darf, die von den Mitgliedstaaten für eine solche Verwendung entsprechend geprüft und genehmigt wurden. § 18 Absatz 4 sieht daher vor, dass ein entsprechender Antrag beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gestellt werden kann. Für die Stellung eines Antrags ist von einem Zeitaufwand von zwei Stunden und damit Kosten von 84 Euro (Durchschnitt, hohes Qualifikationsniveau) auszugehen. Wie bei Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, kommt nur eine begrenzte Zahl von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln für eine solche Anwendung in Betracht, es ist von nicht mehr als 50 Anträgen jährlich auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Anträge in der ersten Zeit nach Erlass des Gesetzes gestellt werden und die jährliche Fallzahl dann abnimmt.

- § 20 Absatz 1 verpflichtet denjenigen, der einen genehmigten Versuch mit einem Pflanzenschutzmittel durchführt, den Versuchsbeginn der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes anzuzeigen, da nur so eine Kontrolle möglich ist. Die Meldung kann formlos erfolgen. Es ist von einem Zeitaufwand von zehn Minuten und Kosten ca. 5 Euro (chemische Industrie, mittleres Qualifikationsniveau) auszugehen. Da bisher nur das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln genehmigungspflichtig war, lässt sich die Anzahl der Meldungen noch nicht abschätzen. Die Gesamtzahl dürfte aber 500 Versuche pro Jahr einschließlich Versuchsprojekte nicht übersteigen. Die Genehmigungspflicht für die Durchführung der Versuche ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.
- § 20 Absatz 4 verpflichtet denjenigen, der Versuche mit Pflanzenschutzmitteln im Labor durchführen will, die Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, da nur dann Kontrollen durch die zuständige Behörde möglich sind. Es ist von den gleichen Kosten wie bei der Meldepflicht nach § 20 Absatz 1 auszugehen.
- § 23 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/128/EG. Bereits im bisherigen Pflanzenschutzgesetz ist vorgesehen, dass der Verkäufer eines Pflanzenschutzmittels den Käufer über die Anwendung des Mittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen zu unterrichten hat. Der neue § 23 Absatz 4 ergänzt diese Pflicht dahingehend, dass bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht berufliche Anwender allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung zu stellen sind. Da bereits jetzt ein Beratungsgespräch verpflichtend ist, ist nicht von zusätzlichen Kosten auszugehen.
- Nach § 36 Absatz 1 Satz 3 kann ein Zulassungsinhaber beantragen, dass ein für berufliche Anwender zugelassenes Pflanzenschutzmittel unter bestimmten Voraussetzungen auch im Haus- und Kleingartenbereich angewendet werden darf. Sofern der Antrag nicht bereits mit dem ursprünglichen Zulassungsantrag gestellt wird, ist je Antrag von einem Arbeitsaufwand von ca. zwei Stunden und damit Kosten in Höhe von ca 100 Euro (chemische Industrie, hohes Qualifikationsniveau) auszugehen. Über die jährlicher Fallzahl können noch keine Angaben gemacht werden, da noch nicht abzusehen ist, inwieweit die Zulassungsinhaber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.
- § 49 Absatz 2 sieht vor, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei Verdacht des Missbrauchs die Vorlage bestimmter Unterlagen fordern kann. Hier handelt es sich um Einzelfälle, so dass die Anzahl und der Arbeitsaufwand nicht im Voraus beurteilt werden kann.
- § 49 Absatz 3 verpflichtet Parallelimporteure Aufzeichnungen zu führen, wenn sie bei der Kennzeichnung ihrer Produkt nicht die Chargennummer des Herstellers verwenden. Die Aufzeichnungen sind für eine bessere Rückverfolgbarkeit erforderlich. Die Kosten hängen dabei davon ab, für wie viele Produkte und Chargen eine Aufzeichnung zu führen ist, sowie von der gehandelten Menge. Für eine Aufzeichnung ist von einem Aufwand von zehn Minuten und damit Kosten in Höhe von ca. 2 Euro (Handel, mittleres Qualifikationsniveau) auszugehen.
- § 52 sieht vor, dass Hersteller oder Inverkehrbringer von Pflanzenschutzgeräten einen Antrag auf Prüfung ihres Gerätes auf Vorhandensein besonderer Eigenschaften oder auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2009/127/EG stellen können. Ob ein solcher Antrag gestellt wird, liegt in der Entscheidung des Herstellers oder Inverkehrbringers. Für die Stellung eines Antrages ist von einem Arbeitsaufwand von ca. zwei Stunden und damit Kosten in Höhe von 105 Euro (Maschinenbau, hohes Qualifikationsniveau) auszugehen. Bisher sind beim Julius Kühn-Institut jährlich ca. 30 bis 40 Anträge pro Jahr auf Aufnahme in die Liste der abdriftmindernden oder verlustmindernden Pflanzenschutzgeräte gestellt worden. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl künftig etwa gleich bleibt. Ein Eintrag in die jeweiligen Listen ist für die Vermarktung des Gerätes vorteilhaft. Ob Hersteller oder Inverkehrbringer auch die Überprüfung in Bezug auf die CE-Kennzeichnung dem Julius Kühn-Institut übertragen werden, ist noch nicht abzusehen.

In § 4 Absatz 2 und 3, § 17 Absatz 4, § 18 Absatz 6 und 8, § 20 Absatz 1, § 21 Absatz 3, § 36 Absatz 6 und § 61 Absatz 2 sind zusätzliche Informationspflichten für die Verwaltung enthalten. Diese dienen der Unterrichtung der Öffentlichkeit z. B. über zugelassene Pflanzenschutzmittel oder der Unterrichtung der Behörden untereinander, um einen sachgerechten Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes zu ermöglichen.

Die weiteren Informationspflichten waren bereits im bisherigen Pflanzenschutzgesetz enthalten. Bei der Regelung in § 51 handelt es sich nur um einen Unterfall der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergebenden Antragspflicht für Parallelimporte. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist für Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln zum Eigenbedarf keine Kennzeichnung erforderlich. Eine Überprüfung im Rahmen der Novellierung hat keine weiteren Möglichkeiten der Abschaffung oder Vereinfachung von Informationspflichten ergeben.

V. Nachhaltigkeitsprüfung

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Voraussetzungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ergeben sich künftig aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Zulassungsvoraussetzung ist u. a., dass das Pflanzenschutzmittel keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, hat. Außerdem wird mit dem Gesetzentwurf der integrierte Pflanzenschutz verbindlich vorgeschrieben, der durch eine Kombination von Verfahren z. B. pflanzenzüchterischer oder anbautechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Entwicklung des nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt. Der Gesetzentwurf trägt daher zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft bei, folgt dem Prinzip des vorsorgenden Verbraucherschutzes und hat keine negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt. Da sich der Gesetzentwurf nur

auf Fragen des Pflanzenschutzes einschließlich der Anwendung von Pflanzenschutzmittel bzw. der Pflanzengesundheit bezieht, ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Indikatoren Flächeninanspruchnahme, Stickstoffüberschuss oder ökologischer Landbau.

VI. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 1, der die Zielsetzung des Pflanzenschutzgesetzes festlegt. Nummer 3 wurde dahingehend ergänzt, dass zu den Zielsetzungen nun auch die Vorbeugung vor Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, gehört. Damit greift § 1 die Zielsetzung von Artikel 1 der Richtlinie 2009/128/EG im Hinblick auf die Risikominderung und auch das in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannte Vorsorgeprinzip auf, mit dem Ziel, Gefahren, die für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt entstehen können, abzuwenden oder vorzubeugen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält wie bisher die Liste der erforderlichen Definitionen, soweit sie nicht bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthalten sind. Wortgleich von der bisherigen Definition übernommen wurden die Definitionen unter den Nummern 1 bis 9 und 11, 12, 14 und 15. Die in Nummer 2 aufgeführte Definition des integrierten Pflanzenschutzes wurde aus Gründen der Rechtsklarheit beibehalten, da sie verständlicher und bestimmter ist als die Definition in Artikel 3 der Richtlinie 2009/128/EG, sie entspricht ihr aber inhaltlich. So kommt die in der Richtlinie geforderte Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden in der Formulierung „unter besonderer Berücksichtigung“ zum Ausdruck. Der Aspekt der Risikominderung wird insbesondere durch die Beschränkung der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß aufgegriffen und umgesetzt. Dabei ist das notwendige Maß das Maß, das für eine sachgerechte Bekämpfung von Schadorganismen erforderlich ist, wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt reduziert oder minimiert. Die in Nummer 6 enthaltene Definition des Naturhaushaltes wurde ebenfalls beibehalten. Wie bisher umfasst der Begriff „Wasser“ alle Gewässer, sowohl Oberflächen- als auch Grundwasser. Schadorganismen, gegen die sich die Maßnahmen des Pflanzenschutzes richten, werden – wie bisher – als selbstverständlich ausgenommen, ohne das dies ausdrücklich gesagt wird.

Folgende Definitionen sind neu bzw. wurden angepasst:

Zu Nummer 10 (Pflanzenstärkungsmittel)

Nummer 10 enthält eine neue Definition des Begriffs „Pflanzenstärkungsmittel“. Eine Anpassung der bisherigen Definition war unter Berücksichtigung der Definition zum Begriff „Pflanzenschutzmittel“ in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 notwendig. Pflanzenstärkungsmittel sind nun Stoffe oder Mikroorganismen, die allgemein der Gesunderhaltung von Pflanzen dienen, ohne die Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels zu haben. Sie sind zu unterscheiden von Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln nach § 2 des Düngegesetzes.

Zu Nummer 13 (Anwendungsgebiet)

Die bisherige Definition wird dahingehend ergänzt, dass bei der Festlegung eines Anwendungsgebiets auch der Verwendungszweck der zu behandelnden Pflanzen oder Pflanzenarten berücksichtigt werden kann. Der jeweilige Verwendungszweck, z. B. zur Erzeugung von Saatgut oder zur Energiegewinnung, kann bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels insbesondere in Bezug auf Rückstandshöchstgehalte eine Rolle spielen.

Zu Nummer 16 (Beruflicher Anwender)

Die neu aufgenommene Definition „beruflicher Anwender“ dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2009/128/EG.

Zu Nummer 17 (Reimport)

Nummer 17 dient der Klarstellung, dass nur solche Pflanzenschutzmittel als Reimport gelten und damit weder eine erneute Zulassung noch eine Genehmigung für den Parallelhandel benötigen, die in Deutschland zugelassen sind und sich noch in ihrer Originalpackung und Originaletikettierung befinden. Nur auf diese Weise kann ein Missbrauch ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 18 (Einfuhr)

Nummer 18 legt angelehnt an die zollrechtlichen Bestimmungen fest, dass Einfuhren nur Warensendungen aus Drittstaaten sind.

Zu Nummer 19 (innergemeinschaftliches Verbringen)

Die Definition in Nummer 19 ergänzt Nummer 18. Beide Definitionen dienen einer klaren Abgrenzung zwischen den jeweiligen Warenströmen und den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 3 (Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz)

Mit § 3 wird Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG umgesetzt. Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, die bereits bisher Leitbild des Pflanzenschutzes waren, werden ab 2014 bei der Durchführung des Pflanzenschutzes verbindlich. Sie sind künftig Bestandteil der guten fachlichen Praxis. Absatz 1 Nummer 1 verweist daher entsprechend auf Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG. Die Formulierung unter Absatz 1 Nummer 2 und 3 entspricht dem bisherigen § 2a, der die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz weiter erläutert. Diese sind auch unter Berücksichtigung von Anhang III der Richtlinie weiter zu entwickeln. Mit der Einführung des integrierten Pflanzenschutzes kann auch ein wesentlicher Beitrag zur „Nationalen Strategie zur

biologischen Vielfalt“ und zur Strategie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt für die Ernährung, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geleistet werden.

Absatz 3 legt zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von invasiven Arten zum Zwecke des Pflanzenschutzes fest. Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einer Verordnung Ausnahmen festzulegen, um bestimmte biologische Verfahren zur Bekämpfung von Schadorganismen mit spezifischen Gegenspielern zu ermöglichen.

Zu § 4 (Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)

§ 4 legt das Verfahren zur Erstellung des nationalen Aktionsplanes fest. Artikel 4 der Richtlinie 2009/128/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Aktionspläne zu erlassen, in denen quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt festgelegt werden. Mit den Aktionsplänen soll u. a. die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Verfahren und Methoden gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Dabei können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Im Aktionsplan wird auch beschrieben, wie sichergestellt wird, dass berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG ab 2014 anwenden. Bei der Erarbeitung des Aktionsplanes wirken die Länder mit. Betroffene Verbände, die sich mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, dem Pflanzenschutz, dem Verbraucherschutz, der Wasserwirtschaft oder dem Umwelt- und Naturschutz befassen, sind zu beteiligen. Damit soll die Praxisbezogenheit des Aktionsplanes gewährleistet und die Akzeptanz erhöht werden. Um die Bedeutung des Aktionsplanes zu unterstreichen, ist vorgesehen, dass die Bundesregierung den Aktionsplan erlässt. Der nationale Aktionsplan und die Erreichung seiner Ziele sind in Abständen von höchstens fünf Jahren zu überprüfen.

Zu § 5 (Mitwirkung von Bundesbehörden am Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)

§ 5 legt fest, welche Bundesbehörden an der Erarbeitung des Aktionsplans zu beteiligen sind.

Zu § 6 (Pflanzenschutzmaßnahmen)

§ 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3. Absatz 1 Nummer 16 wurde an die Definitionen Einfuhr und innergemeinschaftliches Verbringen angepasst. Unter Berücksichtigung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1) und zur Klarstellung wird hier – wie bisher – die entsprechende Begriffsbestimmung von Schadorganismen zu Grunde gelegt.

Neu angefügt wurde Absatz 5. Absatz 5 entspricht materiellrechtlich dem bisherigen § 39 und verbietet bestimmte Handlungen, die zu schweren Schäden führen können. Die dem bisherigen § 39 entsprechende strafrechtliche Bewehrung ist in § 69 Absatz 1 Nummer 1 enthalten.

Zu § 7 (Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung und Ansiedlung von Schadorganismen)

§ 7 entspricht im Wesentlichen wortgleich dem bisherigen § 4. Wie in § 5 erfolgte eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen Einfuhr und innergemeinschaftliches Verbringen. Durch Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b kann die Untersuchung von technischen Vorrichtungen zur Behandlung von Befallsgegenständen durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige erfolgen. In der Praxis werden von dieser Regelung vor allem Einrichtungen zur Hitzebehandlung von Holz erfasst. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g wird zusätzlich aufgenommen, dass sich das Verfahren zur Registrierung von Betrieben auch auf das Löschen von Registrierungen erstrecken kann und nicht nur auf das Ruhen. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen. Außerdem wird gegenüber dem bisherigen Wortlaut Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h dahingehend erweitert, dass auch Voraussetzungen und Mindestanforderungen für nationale Referenzlabore festgelegt werden können. Absatz 2 Nummer 2 sieht die Ermächtigung vor, Aufgaben eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors an das Julius Kühn-Institut zu übertragen.

Zu § 8 (Anordnungen der zuständigen Behörden)

§ 8 entspricht dem bisherigen § 4a.

Zu § 9 (Persönliche Anforderungen)

§ 9 enthält die persönlichen Anforderungen für Anwendung und Verkauf von Pflanzenschutzmitteln sowie die Beratung über Pflanzenschutzmaßnahmen. Die bisher in verschiedenen Vorschriften (§§ 10, 10a und 22 PflSchG – alt) enthaltenen Anforderungen werden in diesem Paragraphen in Umsetzung der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2009/128/EG zusammengefasst. Bereits bisher war Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Land- und Fortwirtschaft sowie im Gartenbau, für die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln erforderlich.

In Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG ist nun Sachkunde für alle beruflichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln erforderlich, so dass somit auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln z. B. im kommunalen Bereich erfasst wird. Bei der Beratung wird nun nicht nur die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst, sondern die Beratung über den Pflanzenschutz allgemein, da gerade im Hinblick auf den integrierten Pflanzenschutz ein umfassender Wissenstand erforderlich ist. Ausgedehnt wird die Sachkundepflicht auf den Verkauf über das Internet auch außerhalb gewerblicher Unternehmungen. Damit soll gewährleistet werden, dass auch hier ein ausreichender Wissenstand gegeben ist und eine ord-

nungsgemäße Beratung stattfindet. Nach der bisherigen Rechtslage war die Sachkunde nur auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen. § 9 Absatz 2 sieht nun in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/128/EG vor, dass ein Sachkundenachweis vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde beantragt werden muss, der zu erteilen ist, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Die konkreten Ausbildungsinhalte sind dabei in einer Verordnung festzulegen. Ebenfalls vorgesehen ist in Absatz 3 in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie, dass ein Sachkundenachweis bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch entzogen werden kann. Für Personen, die bereits nach dem bisherigen Recht sachkundig waren, sind in § 75 Übergangsvorschriften festgelegt.

Absatz 4 sieht vor, dass sachkundige Personen mindestens einmal in fünf Jahren eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrnehmen müssen, um jeweils einen aktuellen Wissensstand zu gewährleisten und das bereits hohe Niveau bei der Sachkunde in Deutschland weiter auszubauen.

Absatz 5 enthält die Ausnahmen von der allgemeinen Sachkundepflicht. Nicht erforderlich ist die Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder für die Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. In beiden Fällen ist aber eine entsprechende Anleitung oder Beaufsichtigung durch eine sachkundige Person erforderlich. Hilfstätigkeiten können z. B. bei der Verwendung von handgeführten Streichgeräten bei der Unkrautbekämpfung oder bei der Verwendung von Legeflinten bei der Mäusebekämpfung anfallen. Eine weitere Ausnahme ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind im Haus- und Kleingartenbereich. Dadurch ist es Hausbesitzern oder Hobbygärtnern auch weiterhin möglich, Pflanzenschutzmittel selbst anzuwenden, allerdings unter zwei Einschränkungen. Einmal muss das Pflanzenschutzmittel für nicht berufliche Anwender zugelassen sein. Die Eignung für die Anwendung durch eine nicht sachkundige Person wird dabei bei auch unter Berücksichtigung der Packungsgröße und Darreichungsform besonders geprüft (s. a. § 36 Absatz 1). Außerdem darf die Anwendung nur im Haus- und Kleingartenbereich erfolgen, nicht jedoch auf anderen Flächen wie landwirtschaftlich genutzten Flächen oder im öffentlichen Grün. Eine Sachkunde für sogenannte Grundstoffe ist nicht erforderlich, da diese keine Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind.

Absatz 6 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer ergänzenden Rechtsverordnung.

Absatz 7 ermächtigt die Länder zu entsprechenden Vorschriften soweit der Bund keine Regeln erlässt.

Zu § 10 (Anzeige bei Beratung und Anwendung)

§ 10 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9. Die Anzeigepflicht für Berater wurde jedoch auf Personen ausgedehnt, die allgemein über Pflanzenschutz beraten und ist nicht mehr auf die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt, entsprechend Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG.

Zu § 11 (Aufzeichnungs- und Informationspflichten)

Eine Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergab sich bisher aus § 6 Absatz 4 PflSchG (alt). Nun ergibt sich die Verpflichtung zur Aufzeichnung und deren Aufbewahrung unmittelbar aus Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Aufzeichnungspflichtig sind danach Hersteller. Lieferanten, Händler, Einführer und Ausführer von Pflanzenschutzmitteln sowie alle beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln. Entsprechend den Vorgaben der Verordnung legt § 11 fest, unter welchen Voraussetzungen Einsicht in die Aufzeichnungen genommen werden kann sowie in Ergänzung zu den Vorschriften der EG-Verordnung, dass die Aufzeichnungen elektronisch oder schriftlich geführt werden können. Aufzuzeichnen sind die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet worden ist. Für die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die zuständigen Behörden ist auch die Angabe des jeweiligen Anwenders erforderlich. Entsprechend der bisherigen Regelung sind Leiter landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe verpflichtet, die Aufzeichnungen zusammen zuführen, z. B. wenn verschiedene Lohnunternehmer beauftragt werden. Auf diese Weise werden sachgerechte Kontrollen der Behörden ermöglicht. Gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Aufzeichnungen von Herstellern, Lieferanten, Händlern, Einführern und Ausführern von Pflanzenschutzmitteln für die Dauer von mindestens fünf Jahren, von beruflichen Anwendern für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Zu § 12 (Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)

§ 12 enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Absatz 1 verknüpft entsprechend dem bisherigen § 6a Absatz 1 Satz die mit der Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen mit der Anwendung des entsprechenden Pflanzenschutzmittels. Nur bei Vorliegen einer Zulassung und der Einhaltung der Anwendungsbestimmungen ist die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zulässig.

Absatz 2 enthält ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf allen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden und in oder unmittelbar an Gewässern mit der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3. Zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören auch die des Weinbaus und anderer Sonderkulturen. Unter gärtnerischer Nutzung ist nicht nur der Erwerbsgartenbau zu verstehen, sondern jede gärtnerische Nutzung z. B. Haus- und Kleingärten, Parks, sonstige Grünanlagen, Sportanlagen, Golfplätze sowie Friedhöfe. Nicht zu den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen zählen im Allgemeinen die angrenzenden Feldraine, Böschungen, Wege, einschließlich der Wegränder, sowie nicht bewirtschaftete oder versiegelte/befestigte Freilandflächen. Dies ist vorgeshen, um die Gefahr der möglichen Abschwemmung vorzubeugen. Ebenfalls nicht angewendet werden dürfen Pflanzenschutzmittel

in und unmittelbar an oberirdischen Gewässern. Hier ist darauf zu verweisen, dass häufig mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels je nach den Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels über diese allgemeine Regel hinaus zusätzliche Abstände zu Gewässern festgelegt werden, die bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels einzuhalten sind. Unberührt bleibt auch § 22 Absatz 1, der es den Ländern ermöglicht, weitergehende Regeln in Schutzgebieten nach wasserrechtlichen Bestimmungen sowie an Oberflächengewässern festzulegen.

Absatz 3 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel, die nur für berufliche Anwender zugelassen sind, nur durch Personen angewandt werden dürfen, die sachkundig im Sinne von § 9 sind bzw. die im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit unter Anleitung und Aufsicht eines Sachkundigen Pflanzenschutzmittel anwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass solche Pflanzenschutzmittel mit der erforderlichen Sorgfalt angewendet werden. Außerdem wird in Absatz 3 festgelegt, welche Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingartenbereich angewendet werden dürfen. Das entsprechende Pflanzenschutzmittel muss entweder durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für nicht berufliche Anwender zugelassen sein – in diesem Fall darf es auch durch nicht sachkundige Personen angewendet werden – oder es muss sich um ein Mittel handeln, das für berufliche Anwender zugelassen ist und für das das Bundesamt auch die Anwendung in Haus- und Kleingärten zugelassen hat. In letzterem Fall muss der Anwender aber sachkundig im Sinne von § 9 Absatz 1 sein.

Absatz 4 enthält verschiedene Ausnahmen vom in Absatz 1 festgelegten Zulassungserfordernis. Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die zuständige Behörde im Einzelfall zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels anordnet (bisher § 6a Absatz 4 Nummer 2) und für Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung zu Versuchszwecken oder für Notfallsituationen erteilt worden ist (bisher § 6a Absatz 2 und 4 Nummer 1). Eine Zulassung ist ebenfalls nicht erforderlich für die Verwendung von Grundstoffen, die nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt worden sind. Die genehmigten Grundstoffe ersetzen die bisherige, vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlichte Liste der Stoffe, die zu Pflanzenschutzzwecken im eigenen Betrieb verwendet werden dürfen.

Absatz 5 enthält die an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 angepassten Aufbrauchfristen. Absatz 6 stellt klar, dass die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet erfolgen kann, sofern eine Genehmigung der zuständigen Behörden unter den strengen Voraussetzungen des § 22 vorliegt.

Zu § 13 (Vorschriften für die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)

§ 13 enthält die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutz-Richtlinie erforderlichen Bestimmungen, die mit dem Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes in § 6 des Pflanzenschutzgesetzes (alt) aufgenommen worden waren. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die Vorschriften nun in einer eigenen Vorschrift enthalten. Der Wortlaut entspricht mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen dem Wortlaut der bisherigen Vorschriften. Diese Regelung trägt auch zur Umsetzung der Vorschriften des Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG bei.

Zu § 14 (Verbote)

§ 14 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 mit Ausnahme der Beseitigungspflicht für nicht mehr zulassungsfähige Pflanzenschutzmittel, die nun in § 15 geregelt ist. Eine Einvernehmensregelung für das Bundesministerium für Gesundheit wurde aufgenommen.

Zu § 15 (Beseitigungspflicht)

§ 15 enthält mit den erforderlichen Anpassungen an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die bisher in § 7 Absatz 1 Satz 2 geregelte Beseitigungspflicht für nicht mehr zulassungsfähige oder verbotene Pflanzenschutzmittel.

Zu § 16 (Gebrauch von Pflanzenschutzgeräten)

Das Pflanzenschutzgesetz enthielt bisher nur Bestimmungen über das Inverkehrbringen von neuen Pflanzenschutzgeräten durch den Hersteller oder Inverkehrbringer, ergänzt durch die sich aus der Pflanzenschutzmittelverordnung ergebende Prüfpflicht für im Gebrauch befindliche Geräte. Mit § 16 werden nun erstmals grundsätzliche Bestimmungen für den Gebrauch von Pflanzenschutzgeräten aufgenommen. Absatz 1 legt fest, dass nur solche Pflanzenschutzgeräte verwendet werden dürfen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine nicht vertretbaren Auswirkungen, soweit nach dem Stand der Technik vermeidbar, auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder den Naturhaushalt haben. Alle im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte, unabhängig davon, ob sie in den Verkehr gebracht worden sind oder ob es sich beispielsweise um Eigenbauten handelt, müssen diese Anforderungen erfüllen.

Absatz 2 legt fest, dass bei Geräten, die eine CE-Kennzeichnung nach den Bestimmungen der Richtlinie 2009/127/EG haben oder in der Pflanzenschutzgeräteliste des Julius Kühn-Institutes nach den bisherigen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes aufgeführt worden sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 vermutet wird. Damit wird gleichzeitig eine Verknüpfung zu den Bestimmungen der Richtlinie 2009/127/EG hergestellt, die Anforderungen an das Inverkehrbringen von neuen Pflanzenschutzgeräten festlegt. Ergibt eine Prüfung des Gerätes im Einzelfall, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann die zuständige Behörde den Gebrauch untersagen. Absatz 3 verknüpft den Gebrauch des Pflanzenschutzgerätes mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, wenn in der Zulassung die Anwendung des Pflanzenschutzmittels von bestimmten Eigenschaften des Pflanzenschutzgerätes, z. B. Abdriftminderung, abhängig gemacht wird. Diese Verknüpfung ist von großer Bedeutung, da im Einzelfall die Zulassungsfähigkeit eines Pflanzenschutzmittels von dem verwendeten Anwendungsverfahren – z. B. abdriftmindernde Verfahren – abhängig sein kann. Die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten auf diese speziellen Eigenschaften auf freiwilliger Basis ist in den §§ 52 und 53 geregelt. Das Vorliegen solcher Eigenschaften ist aber keine Voraussetzung für das rechtmäßige Inverkehrbringen des jeweiligen

Pflanzenschutzgerätes. Mit Absatz 4 wird die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung für weitere Regelungen für die Verpflichtung zur Prüfung und das Verfahren der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten geschaffen. Absatz 5 entspricht inhaltlich § 30 Absatz 2 PflSchG (alt).

Zu § 17 (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind)

§ 17 regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Hierzu gehören z. B. öffentliche Parks, Gärten und Grünflächen aber auch solche in Privatbesitz, die von dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten für die Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind. Absatz 1 enthält entsprechende Regelbeispiele. Gemeinsam ist ihnen, dass die genannten Flächen bewusst für die Nutzung durch die Allgemeinheit geöffnet sind bzw. von vornherein für diese Nutzung geplant wurden. Nicht dazu gehören z. B. Flächen, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden. Auch sonstige Freilandflächen, die von § 12 Absatz 2 erfasst werden (sogenanntes Nichtkulturland) gehören nicht zu den von § 17 erfassten Flächen. Hier ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf jeden Fall genehmigungspflichtig, so dass im Rahmen der Genehmigung ggf. erforderliche Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden können. Für die Anwendung auf Flächen nach § 17 sind an die zu verwendenden Mittel besondere Anforderungen zu stellen. Es dürfen nur bestimmte Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Bei diesen Pflanzenschutzmitteln handelt es sich um Mittel, die als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen worden sind, bei denen die Eignung für diese Flächen bereits während des Zulassungsverfahrens festgestellt wurde oder deren Anwendung nach der Zulassung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ergänzend zu der Zulassung genehmigt wurde.

§ 17 dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG, soweit sich dieser auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, bezieht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren für die Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigt hier auf Antrag oder von Amts wegen ein Pflanzenschutzmittel, wenn eine entsprechende Risikobewertung keine Bedenken hinsichtlich des Anwenderschutzes und des Schutzes der Gesundheit gegen die Anwendung des Mittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ergeben hat. Antragsberechtigt sind hier nicht nur der Zulassungsinhaber, sondern auch berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln, amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft tätig sind sowie Eigentümer und Besitzer der betroffenen Flächen. Der Zulassungsinhaber ist vor der Genehmigung zu hören. Der Kreis der Antragsberechtigten entspricht dabei im Wesentlichen dem Kreis der Antragsberechtigten für eine Ausweitung des Geltungsbereiches einer Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Zwar handelt es sich bei einer Genehmigung nach § 17 Absatz 2 nicht um ein weiteres Anwendungsgebiet im Sinne des § 2 Nummer 13, der Sachverhalt ist aber vergleichbar. Bei Fragen der Haftung bietet es sich daher an, sich an Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu orientieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass eine Genehmigung nach Absatz 2 auch nur für bestimmte Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, erteilt werden kann und ermöglicht es von der zu Grunde liegenden Zulassung abweichende Anwendungsbestimmungen festzulegen, soweit dies erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine entsprechende Liste der geeigneten Pflanzenschutzmittel.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der näheren Anforderungen an die Pflanzenschutzmittel sowie die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Ermächtigung für die Länder im Einzelfall für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, auch Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht in der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach Absatz 4 geführten Liste aufgeführt sind, zu erteilen. Die Anwendung eines solchen Pflanzenschutzmittels kann im Einzelfall erforderlich und auch vertretbar sein, da mit der Genehmigung ggf. erforderliche Risikominderungsmaßnahmen festgelegt werden können und eine Überwachung durch die zuständige Behörde sichergestellt ist.

Zu § 18 (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen)

Mit dieser Regelung wird Artikel 9 der Richtlinie 2009/128/EG umgesetzt. Bislang war die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen nicht im Pflanzenschutzgesetz geregelt. Teilweise hatten die Länder entsprechende Regeln erlassen. Vorgesehen ist nun ein grundsätzliches Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen mit Genehmigungsvorbehalt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die näheren Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Behörden der Länder fest. Die Ausnahmegenehmigung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden und nur für Pflanzenschutzmittel nach Absatz 3. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG ist Voraussetzung für eine Genehmigung, dass es keine andere vergleichbare Möglichkeit gibt oder dass die Anwendung mit Luftfahrzeugen eindeutige Vorteile im Hinblick geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bietet. Bei der Abwägung der Möglichkeiten ist auch eine

hinreichende Wirksamkeit der Maßnahme zur Bekämpfung des Schadorganismus zugrunde zu legen. Keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten bestehen, wenn eine Ausbringung mit herkömmlichen Pflanzenschutzgeräten auf Grund der besonderen Beschaffenheit der zu behandelnden Fläche oder der Höhe der zu behandelnden Pflanzen nicht möglich ist. Dies trifft unter den Verhältnissen in Deutschland in der Regel nur auf den Steillagenweinbau und den Kronenbereich von Wäldern zu. Eine Genehmigung soll daher auch nur in diesen Bereichen erteilt werden. Die Erteilung einer Genehmigung in anderen Fällen wird jedoch nicht völlig ausgeschlossen, sondern ist möglich, wenn im Einzelfall, z. B. bei extremen Witterungsverhältnissen oder dem Auftreten eines Quarantäneschadorganismus eine vergleichbare Situation auch in anderen Bereichen entsteht.

Zu Absatz 3

Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/128/EG dürfen mit Luftfahrzeugen nur solche Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die neben der regulären Zulassung speziell für diesen Zweck bewertet und genehmigt worden sind. Absatz 3 sieht vor, dass die Eignung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung mit Luftfahrzeugen bereits im Rahmen eines Zulassungsverfahrens oder im Rahmen eines eigenen Genehmigungsverfahrens durch das Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geprüft werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verfahren zur Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung mit Luftfahrzeugen.

Zu Absatz 5

Einen Antrag auf Genehmigung können neben dem Zulassungsinhaber auch berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln, entsprechende Berufsverbände oder amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft stellen.

Zu Absatz 6

Zur besseren Transparenz veröffentlicht das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Liste im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für ergänzende Regelungen. Festgelegt werden können neben den allgemeinen Anforderungen an die zu verwendenden Pflanzenschutzmittel und Geräte auch die näheren Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens für die konkrete Anwendung mit Luftfahrzeugen einschließlich Prüfkriterien für das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen.

Zu Absatz 8

Als koordinierende und im Verfahren eingebundene Behörde sollen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit alle erteilten Ausnahmegenehmigungen der Länder nach Absatz 2 gemeldet werden, um bei Bekanntwerden eines Problems entsprechende Maßnahmen einleiten und andere betroffene Bundesländer informieren zu können.

Zu § 19 (Ausbringung oder Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat)

Bislang enthielt das Pflanzenschutzgesetz nur Vorschriften über das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat. Eine Ausbringung oder Verwendung war ohne Einschränkungen möglich. Mit § 19 werden nun auch Anforderungen an die Ausbringung oder Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat geregelt, soweit Pflanzenschutzmittel anhaften oder eine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgt ist. Künftig darf solches Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat nur ausgebracht oder verwendet werden, wenn es zu diesem Zeitpunkt auch rechtmäßig in Verkehr gebracht werden darf oder für das verwendete Pflanzenschutzmittel nach § 12 Absatz 4 noch eine Aufbrauchfrist besteht. Damit werden Qualitätsstandards festgelegt, um den Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt sicherzustellen. Absatz 2 ermöglicht, Anforderungen an das Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

Zu § 20 (Versuchszwecke)

Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt nun unmittelbar das Verfahren für die Genehmigung der Anwendung zu Versuchs-, Forschungs- und Entwicklungszwecken. Versuche, bei denen ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel im Freiland angewendet wird, unterliegen nun grundsätzlich einem Genehmigungsvorbehalt. Nach bisherigem deutschen Recht war lediglich eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels zu Versuchszwecken erforderlich. § 20 Absatz 1 regelt daher entsprechend das Genehmigungsverfahren und legt fest, dass die Versuchsgenehmigung ggf. auch Einfuhr, Verbringen oder Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels erfassen kann. Die Möglichkeit zur Festsetzung der erforderlichen Anwendungsbestimmungen und Auflagen ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. In Absatz 1 wird außerdem festgelegt, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die zuständigen Behörden der Länder über die erteilten Genehmigungen informiert. Der tatsächliche Versuchsbeginn ist durch den Genehmigungsinhaber der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes mitzuteilen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sachgerechte Kontrollen der Versuchsdurchführung vor Ort erfolgen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilt werden sowie unter welchen Voraussetzungen sie widerrufen werden kann.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist, wie bisher nach § 10a Absatz 1 Satz 4 (alt), keine Genehmigung erforderlich, wenn der Versuch durch das Julius Kühn-Institut oder die zuständigen Behörden oder in deren Auftrag durchgeführt wird. Diese Mög-

lichkeit wird den Mitgliedstaaten durch Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eingeräumt.

Zu Absatz 4

Für Pflanzenschutzmittel, die nicht auf Freilandflächen angewendet werden, ist eine Genehmigung nur hinsichtlich der Einfuhr, des innergemeinschaftlichen Verbringens und des Inverkehrbringens des Pflanzenschutzmittels erforderlich, nicht für die Durchführung des Versuchs als solchem, da in diesem Bereich potenziell geringere Risiken mit der Anwendung verbunden sind. Festgelegt wird aber eine entsprechende Sorgfaltspflicht, so dass die zuständigen Behörden der Länder ggf. nach § 61 eine Untersagungsverfügung erlassen können. Entsprechend wurde eine Anzeigepflicht bei Aufnahme der Tätigkeit eingeführt. Eine Mitteilung für jeden einzelnen Versuch ist nicht erforderlich. Eine Genehmigung wird auch nicht von Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gefordert.

Zu Absatz 5

Mit der Verordnungsermächtigung können die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens für Versuche in einer Verordnung festgelegt werden.

Zu § 21 (Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)

Damit wird den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 Rechnung getragen. Es werden das Julius Kühn-Institut als für die Erhebung von Daten zuständige Behörde, dessen Aufgaben sowie die mit der Statistik bezweckten Verwendungen und Mitteilungsbefugnisse im Hinblick auf diese Daten an die Europäische Kommission festgelegt. Es ist vorgesehen, die Daten weitestgehend im Rahmen eines freiwilligen Betriebspanels zu erheben. Die Überprüfung der im nationalen Aktionsplan festgelegten Maßnahmen mit den erhobenen Daten ist nicht nur sinnvoll, sondern auch im Rahmen der fünfjährigen Fortschreibungspflicht des Aktionsplanes notwendig. Mit Absatz 2 wird durch Rechtsverordnung ermöglicht, Inhalt und Form der Erhebungen näher zu regeln. Methoden der Erhebungen und Auswertungen werden damit bestimmt, ein rechtsstaatliches Verfahren sichergestellt. Absatz 3 legt fest, dass das Julius Kühn-Institut. die Auswertungen der Erhebungen veröffentlicht und die Ergebnisse an die zuständigen Stellen der Europäischen Kommission übermittelt.

Zu § 22 (Weitergehende Länderbefugnisse)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 8 Absatz 1 (alt). Entfallen ist der bisherige Absatz 1 Buchstabe d, in Bezug auf die Anwendung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen, da hier bundeseinheitliche Regeln ausreichend sind. Die Länder erhalten so die Möglichkeit, je nach der konkreten Situation vor Ort die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schutzgebiete nach wasserrechtlichen (Schutzgebiete für Oberflächengewässer oder für Grundwasser für die Gewinnung von Trinkwasser) und naturschutzrechtlichen Bestimmungen umfassen die zur Umsetzung des Artikels 12 Buchstabe b der Richtlinie 2009/128/EG genannten Gebiete. Dabei sollen die Vorschriften der Länder erforderlichenfalls auch weitergehende Regelungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln enthalten, die möglichen Gefahren in diesen Gebieten – ausgerichtet am jeweiligen Schutzzweck der Gebiete und den spezifischen Gegebenheiten vor Ort – vorbeugen. Dies umfasst beispielsweise insbesondere auch Vorgaben vorzugsweise Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie biologische Verfahren anzuwenden, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soweit wie möglich zu minimieren oder die Festlegung von Gewässerrandstreifen entlang von oberirdischen Gewässern, auf denen eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten ist, sowie Vorgaben in Schutzgebieten für Oberflächenwasser und Grundwasser für die Gewinnung von Trinkwasser, um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken oder zu verbieten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 18b Absatz 1 (alt). Der Begriff „im Einzelfall“ stellt klar, dass sich diese Vorschrift auf die jeweilige Einzelmaßnahme, also die konkrete Anwendung bezieht. Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs ist beabsichtigt, eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu erarbeiten. Außerdem wird festgelegt, dass eine Genehmigung zur Behandlung von Saatgut nur dann erteilt werden darf, wenn das Saatgut ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet wird. Wird behandeltes Saatgut weiter verkauft, liegt kein Einzelfall mehr vor. Außerdem ist in solchen Fällen eine ausreichende Kontrolle durch die genehmigende Behörde nicht mehr möglich. Soll das Saatgut weiterverkauft werden, besteht aber die Möglichkeit eines Antrags nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 18b Absatz 2 (alt). Ohne inhaltliche Änderungen wird die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 anders zitiert.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 18b Absatz 3 (alt).

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des § 18b Absatz 4 (alt). Satz 3 enthält nunmehr keinen Verweis auf andere Vorschriften, sondern gibt den entsprechenden Text unmittelbar wieder.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 18b Absatz 5 (alt). Neu ist die Einstellung der Informationen in eine öffentliche Datenbank sowie die Pflicht der Länderbehörden zur unverzüglichen Unterrichtung über Anhaltspunkte von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Naturhaushalt. Entfallen ist die Regelung in § 18b Absatz 5 Satz 3 (alt).

Zu § 23 (Abgabe von Pflanzenschutzmitteln)

Absatz 1 legt in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/128/EG fest, dass Pflanzenschutzmittel, die nur für berufliche Anwender zugelassen sind, nur abgegeben werden dürfen, wenn der Erwerber sachkundig ist.

§ 23 Absatz 2 und 3 entsprechen wortgleich den bisherigen § 22 Absatz 1 und 2. Diese dienen, auch in Verbindung mit § 9, gleichzeitig der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2009/128/EG, der vorsieht, dass beim Verkauf genügend sachkundiges Personal verfügbar ist, um den Käufer über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu informieren. Dies geschieht am besten dadurch, dass das Selbstbedienungsverbot bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln bestehen bleibt, da nur so sichergestellt ist, dass tatsächlich eine Beratung stattfindet.

Ergänzend wird in Absatz 4 in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/128/EG festgelegt, dass nicht berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln auch allgemeine Informationen über die Risiken im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erhalten müssen. Damit wird Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt, soweit er nicht bereits durch § 9 umgesetzt ist.

Absatz 5 ermöglicht Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Sicherstellung der Beraterpflichten.

Zu § 24 (Anzeigepflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln)

§ 24 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 21a. Ergänzend wurde lediglich aufgenommen, dass bei der Anzeige Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten anzugeben sind. Daraus folgt keine Pflicht zur elektronischen Kommunikation oder elektronischen Verfahrensabwicklung. Die Angaben dienen lediglich der Information der zuständigen Behörde.

Zu § 25 (Ausfuhr)

§ 25 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23. Lediglich der Verweis auf die Vorschriften zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln hat sich durch die Neuordnung der Paragraphen geändert, ist inhaltlich aber gleich.

Zu § 26 (Getrennte Lagerung)

§ 26 entspricht im Wesentlichen § 23a (alt). Ergänzt wurde die Pflicht zur getrennten Lagerung für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate.

Zu § 27 (Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln)

§ 27 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16b. Zur Verwaltungsvereinfachung wird nun vorgesehen, dass die Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit statt durch die Behörden der Länder angeordnet werden kann. Eine solche Anordnung ist durch das Bundesamt gemäß § 33 Absatz 4 bekannt zu machen.

Zu § 28 (Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln)

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 greift mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen den bisherigen § 11 Absatz 1 auf. Nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dürfen nur solche Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, die in Deutschland zugelassen sind. Den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gleichgestellt sind Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung zum Parallelhandel (bisher Verkehrsfähigkeitsbescheinigung) erteilt worden ist.

Zu Absatz 3

Bei den Ausnahmen von der Zulassungspflicht wird in Nummer 2 festgelegt, dass ein Pflanzenschutzmittel, das für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, nur dann verbracht werden darf, wenn das Pflanzenschutzmittel tatsächlich in diesem Mitgliedstaat zugelassen ist oder eine sonstige Genehmigung vorliegt und der Verfügungsberechtigte dies nachweist. Dadurch sollen die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden der Länder verbessert und illegale Importe erschwert werden.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung wird den Zulassungsinhabern entsprechend Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Abverkaufsfrist für die Pflanzenschutzmittel eingeräumt, deren Zulassung durch Zeitablauf endet oder deren Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen wird.

Zu § 29 (Inverkehrbringen in besonderen Fällen)

Zu Absatz 1

Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt nun unmittelbar die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen bei Notfallsituationen im Pflanzenschutz. § 29 legt die ergänzenden Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen fest und entspricht damit im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. Ebenfalls geregelt wird die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigungen für Pflanzenschutzmittel zur Anwendung an Befallsgegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 2

Neu aufgenommen wurde eine Ermächtigung der Länder zur Festsetzung zusätzlicher Regelungen, die zur Sicherstellung einer sachgerechten und bestimmungsgemäßen Anwendung in Notfallsituationen erforderlich sind. Hierdurch kann auf lokale Besonderheiten und Unterschiede entsprechend reagiert werden, um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu optimieren.

Zu Absatz 3

Entspricht inhaltsgleich § 11 Absatz 2 Satz 7 (alt).

Zu § 30 (Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln unter abweichender Bezeichnung)

Die Vorschrift regelt die Kennzeichnung der so in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel.

Zu § 31 (Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltsgleich § 20 Absatz 1 (alt). Der Einschub des innergemeinschaftlichen Verbringens dient lediglich der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Mit der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel wurden zwischenzeitlich auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regeln zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmittel festgelegt. Eine nationale Regelung ist daher insoweit nicht mehr erforderlich. Die Verordnung ermöglicht es aber den Mitgliedstaaten eine Kennzeichnung in der jeweiligen Landessprache zu verlangen, wovon mit Absatz 2 Gebrauch gemacht wird. Die erforderlichen Angaben nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Kennzeichnungsanforderungen. Anzugeben sind u. a. der Name des Pflanzenschutzmittels, der Zulassungsinhaber und Zulassungsnummer, der Name und die Konzentration des Wirkstoffes. Neu hinzugekommen ist die Anforderung, dass auch die Chargennummer der Formulierung anzugeben ist.

Eine besondere Kennzeichnung in Bezug auf die Eignung für den Haus- und Kleingartenbereich ist nicht mehr erforderlich. Pflanzenschutzmittel, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, dürfen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen in den §§ 12, 13 und 17 grundsätzlich auf jeder Fläche angewendet werden. Für die Anwendung außerhalb des Haus- und Kleingartenbereichs ist allerdings ein Sachkundenachweis erforderlich (vgl. § 9).

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 entsprechen inhaltsgleich § 20 Absatz 3a und 4 (alt).

Zu Absatz 5

Absatz 5 verbietet es, Pflanzenschutzmittel herzustellen, innergemeinschaftlich zu verbringen oder in Verkehr zu bringen, die hinsichtlich ihrer Herkunft oder Identität falsch gekennzeichnet sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 Absatz 5 (alt).

Zu § 32 (Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat)

Mit § 32 werden die Regeln über das innergemeinschaftliche Verbringen und das Inverkehrbringen von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist, in einer eigenen Vorschrift festgelegt. Dabei bleibt der bisher in § 11 Absatz 3 geregelte Grundsatz, dass das Pflanzenschutzmittel entweder in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein muss, erhalten. Absatz 2 legt fest, dass für Saatgut eine Kennzeichnung nach Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erforderlich ist und ggf. festgelegte besondere Anforderungen an das Saatgut, wie Abriebfestigkeit, Voraussetzung für das rechtmäßige Inverkehrbringen ist. Neu ist, dass nach Absatz 3 künftig mit dem Ruhen einer Zulassung oder dem Widerruf der Zulassung eines bestimmten Pflanzenschutzmittels unmittelbar auch das Inverkehrbringen von Saatgut, das mit dem entsprechenden Pflanzenschutzmittel oder einem Pflanzenschutzmittel, das den gleichen Wirkstoff enthält, nicht mehr zulässig ist. Es darf dann entsprechend § 19 auch nicht mehr ausgebracht werden.

Absatz 4 ermöglicht es dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Maßnahmen nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung zu ergreifen, sofern die Europäische Kommission noch keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen hat. Maßnahmen nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung können ergriffen werden, wenn Bedenken bestehen, dass das Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder den Naturhaushalt darstellt.

Zu § 33 (Zuständigkeit für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln)

Mit Geltung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 findet ein Systemwechsel in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln statt. Dies führt zu weitreichenden Änderungen in der deutschen Zulassungspraxis und entsprechenden Neuregelungen im Pflanzenschutzgesetz. Die bisherige Regelung, wonach ein Antrag auf Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel in Deutschland zu stellen war, wird durch das Prinzip der zonalen Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ersetzt. Diesem Prinzip liegt der Gedanke zu Grunde, dass ein Pflanzenschutzmittel von einem Mitgliedstaat der Zone bewertet und für diese Zone zugelassen wird, während die anderen Mitgliedstaaten der Zone am Zulassungsverfahren beteiligt werden. Grundsätzlich ist bei der Beteiligung der Mitgliedstaaten danach zu unterscheiden, ob sie als Berichterstatter oder Nichtberichterstatter agieren.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die aufgeführten Zulassungsverfahren ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und sind hier der Übersichtlichkeit halber zusammengefasst dargestellt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, welche Aufgaben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als koordinierender Behörde im Rahmen der Pflanzenschutzmittelzulassung im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten und den Behörden anderer Mitgliedstaaten zukommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit bei mit den Zulassungsverfahren zusammenhängenden Verfahren.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Transparenz ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Bekanntmachung der Zulassung sowie des Widerrufes und der Rücknahme bzw. des Ruhens der Zulassung sowie einer Rückgabepflicht nach § 27 Absatz 2 verpflichtet.

Zu § 34 (Beteiligungen)

Die Vorschrift regelt, wann und in welchem Umfang die drei Bewertungsbehörden – das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Julius Kühn-Institut und das Umweltbundesamt – durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als Managementbehörde in den einzelnen Zulassungsverfahren nach § 33 Absatz 1 zu beteiligen sind.

Zu Absatz 1

Die genannten Bewertungsbehörden sind zu beteiligen bei der Zulassung und vorläufigen Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, unabhängig davon, ob Deutschland prüfender oder beteiligter Mitgliedstaat ist, bei der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen, bei der Erneuerung einer Zulassung, bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit geringem Risiko oder mit einem gentechnisch veränderten Organismus. Die Beteiligungsregelung entspricht dem bisherigen Pflanzenschutzgesetz.

Zu Absatz 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht vor, dass der prüfende Mitgliedstaat eines Zulassungsantrag den anderen Mitgliedstaaten der Zone Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Absatz 2 regelt das Verfahren zur Erstellung einer deutschen Stellungnahme.

Zu Absatz 3

Mit der Vorschrift wird die Beteiligung der Bewertungsbehörden bei Anträgen auf Ausweitung des Geltungsbereichs einer bestehenden Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geregelt. Entsprechend den Voraussetzungen gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung ist die Prüfung eines solchen Antrags auf den Bereich Rückstandshöchstgehalte sowie die Risikobewertung für Anwender, Arbeitnehmer und anwesende Personen beschränkt. In Deutschland sind hierfür das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig. Eine Beteiligung des Umweltbundesamtes ist nicht vorgesehen, da sich aus Artikel 51 der Verordnung kein Prüfauftrag ergibt, der in den Zuständigkeitsbereich dieser Bewertungsbehörde fällt. Auch eine Wirksamkeitsprüfung soll in diesem verkürzten Verfahren nicht stattfinden, da diese Prüfung bei der Zulassung, die ausgeweitet werden soll, bereits durchgeführt worden ist. Zur Feststellung des öffentlichen Interesses muss das Julius Kühn-Institut eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Zu Absatz 4

Bei der Erarbeitung eines Vorschlages zur Aufnahme eines Beistoffes nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und bei der Prüfung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, ob das Pflanzenschutzmittel einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat genehmigt worden ist, muss das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Bewertungen der Bewertungsbehörden anfordern.

Zu Absatz 5

Damit eine gleichlautende Fristenregelung nicht in jedem Absatz aufgenommen werden muss, gilt für alle Fälle, in denen das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Bewertungsbehörden nach den Absätzen 1 bis 4 zur Stellungnahme oder Bewertung auffordert bzw. auffordern kann, dass diese innerhalb der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gesetzten Frist erfolgen müssen. Die Möglichkeit einer Fristsetzung ist erforderlich, da die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 selbst Fristen für die Bearbeitung der verschiedenen Anträge vorsieht. So beträgt die Frist für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstzulassung eines Pflanzenschutzmittels für den prüfenden Mitgliedstaat zwölf Monate für die beteiligten Mitgliedstaaten und bei der gegenseitigen Anerkennung 120 Tage. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist verpflichtet, die insgesamt zur Verfügung stehende Zeit so einzuteilen, dass den Behörden eine angemessene Frist zur Stellungnahme verbleibt.

Zu § 35 (Grundlagen für die Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels)

Zu Absatz 1

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass im nationalen Verfahren die Ergebnisse der EU-Wirkstoffprüfung zu Grunde gelegt werden, um eine Wiederholung der EU-Bewertung oder eine parallele Bewertung der Wirkstoffdaten zu vermeiden. Insbesondere bei neuen Wirkstoffen müssen die Schlussfolgerungen der Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beachtet werden, um für das Pflanzenschutzmittel eine Zulassungsentscheidung konform zur EU-Wirkstoffprüfung vornehmen zu können.

Zu Absatz 2

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kommt den Leitlinien der Europäischen Kommission in Verbindung mit Artikel 29 erstmalig der Status einer quasi verbindlichen Regelung zu. Um eine weitgehende Harmonisierung zu erreichen, sollen im Rahmen der Zulassung die Vorgaben der Leitlinien beachtet werden, solange diese dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Zu § 36 (Ergänzende Bestimmungen für den Inhalt der Zulassung)

Zu Absatz 1

Neben den unmittelbar geltenden Vorgaben des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gelten im Wesentlichen die bisherigen Regelungen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d (alt) fort. Ergänzt wurde die Möglichkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, spezifische Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte, abgegrenzte Gebiete festzusetzen. Neu eingefügt wurde ferner, die Art der Verpackung in der

Zulassung verbindlich festlegen zu können. Dies ist im Hinblick auf die Regelung in Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erforderlich, da im Verfahren des Parallelimports die Identität zwischen Referenzmittel und dem parallelgehandelten Mittel im Hinblick auf die Zusammensetzung und Verpackung festzustellen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf Antrag festlegen kann, dass ein für berufliche Anwender zugelassenes Pflanzenschutzmittel unter bestimmten Voraussetzungen auch im Haus- und Kleingartenbereich angewendet werden darf. Hiervon bleibt aber § 9 unberührt, d. h. die Anwendung dieser Mittel darf auch im Haus- und Kleingartenbereich nur durch sachkundige Personen erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 4 (alt). Neu eingefügt wurde die Pflicht des Zulassungsinhabers, Änderungen der Zulassung unverzüglich bekannt zu machen, was auch durch Einstellen der entsprechenden Informationen im Internetportal erfolgen kann. Mit dieser Ergänzung soll auf Probleme reagiert werden, die sich in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Erlass eines Änderungsbescheides ergeben haben, in dessen Folge die Gebrauchsanleitung, die dem Pflanzenschutzmittel beigefügt war, veraltet war. Zukünftig soll der Anwender so die Möglichkeit haben, sich über die jeweils gültige Gebrauchsanleitung zu informieren.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen § 15 Absatz 6 und 7 (alt).

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine neue Verordnungsermächtigung. Diese ermöglicht es, für bestimmte abgegrenzte Gebiete und für konkret zu benennende, zugelassene Pflanzenschutzmittel abweichende Anwendungsbestimmungen festzusetzen, wenn dafür andere geeignete Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden. Gedacht ist dabei an Gebiete, die sich auf Grund ihrer Lage, der Gewässerdichte oder Bodenbeschaffenheit deutlich von anderen Gebieten unterscheiden. Hier sollen unter Wahrung des Schutzniveaus statt der allgemeinen mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsbestimmungen speziell auf die Bedingungen des Gebietes zugeschnittene Risikominderungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Da für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen wie Überwachung und Beratung die Mitarbeit der zuständigen Landesbehörden von besonderer Bedeutung ist, ist vorgesehen, dass entsprechende Regelungen nur auf Vorschlag eines Landes erlassen werden können. Vorgesehen wird außerdem in Absatz 7 die Möglichkeit, die Ermächtigung auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen.

Zu § 37 (Neue Erkenntnisse)

Zu Absatz 1

Die Regelung verweist auf die unmittelbar geltende Vorschrift des Artikels 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der im Wesentlichen § 15a Absatz 1 (alt) entspricht.

Zu Absatz 2

Ergänzend zu den in der Verordnung aufgeführten Berichtspflichten wurde die Pflicht zur Vorlage entsprechender Unterlagen und Proben aufgenommen, wie sie bisher in § 15a Absatz 1 (alt) geregelt war.

Zu § 38 (Verlängerung der Zulassung)

§ 38 legt die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Verlängerung einer Zulassung nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fest.

Zu § 39 (Widerruf, Rücknahme, Ruhen der Zulassung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Fälle fest, in denen nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Zulassung zu widerrufen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Fälle fest, in denen nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Zulassung widerrufen werden kann. Zusätzlich wurde ein weiterer Widerrufsgrund aufgenommen: Weicht die Zusammensetzung eines Pflanzenschutzmittels wiederholt von der in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung wesentlich ab, kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Zulassung widerrufen.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen § 16a Absatz 4 bis 6 (alt).

Zu § 40 (Ergänzende Regeln zu Zulassungs- und Genehmigungsverfahren)

§ 40 enthält die in § 17 (alt) festgelegten Ermächtigungen zum Erlass von ergänzenden Vorschriften mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen. Dabei entspricht Absatz 1 dem bisherigen § 17 Absatz 1 und Absatz 2 dem bisherigen Absatz 2. Absatz 2 ermöglicht es, vorzuschreiben, dass Pflanzenschutzmitteln nur über bestimmte Zollstellen ein- oder ausgeführt werden dürfen. Dies ermöglicht es, die Warenströme zu kanalisieren, um eine effiziente Kontrolle durch die Pflanzenschutzdienste der Länder zu gewährleisten. Eine Ausdehnung der Zuständigkeiten des Zolls nach § 62 Absatz 1 Satz 1 wird dadurch nicht bedingt.

Zu § 41 (Zuständigkeit für die Prüfung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten)

Mit Geltung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 findet die Prüfung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten auf Ebene der Europäischen Union nunmehr nach den Vorschriften dieser Verordnung statt. Wie bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zwischen solchen Verfahren zu unterscheiden, in denen Deutschland die Rolle

des berichterstattenden Mitgliedstaates einnimmt und solchen, in denen Deutschland nicht berichterstattender Mitgliedstaat ist. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Beteiligung der drei Bewertungsbehörden und die Fristen für die Bearbeitung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen der Prüfung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die sich aus den einzelnen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergeben und hier der Übersichtlichkeit halber zusammengefasst dargestellt sind. Hierunter fallen auch Stoffe, die als Haftmittel oder Kleber bei der Saatgutbeizung verwendet werden.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist in den Verfahren nach Absatz 1 die koordinierende Behörde für Deutschland. Insbesondere die Übermittlung von Kommentierungen, Informationen und des Bewertungsberichtes an die Behörden der anderen Mitgliedstaaten oder europäische Behörden obliegt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Zu Absatz 3

Fungiert Deutschland als berichterstattender Mitgliedstaat muss das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Bewertungen der drei Bewertungsbehörden einholen und auf dieser Grundlage den Bewertungsbericht erstellen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit muss den Behörden hierfür eine angemessene Frist setzen.

Zu Absatz 4

Ist Deutschland nicht berichterstattender Mitgliedstaat und zur Kommentierung aufgefordert worden, hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die drei Bewertungsbehörden zur Stellungnahme aufzufordern, um diese Stellungnahmen in einem Gesamtkommentar zusammenzuführen.

Zu Absatz 5

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann zur Erstellung eines Äquivalenzberichtes die Stellungnahmen der Bewertungsbehörden anfordern, die innerhalb der gesetzten Frist erfolgen müssen.

Zu Absatz 6

Mit dem Antrag auf Genehmigung eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten hat der Antragsteller die nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erforderlichen Studien und Unterlagen sowie die Liste etwaiger Datenschutzansprüche gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorzulegen. Mit dieser Vorschrift wird geregelt, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Prüfung nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zuständig ist, um den Schutz der Versuchs- und Studienberichte zu gewährleisten.

Zu § 42 (Zusatzstoffe)

Mit der Vorschrift macht Deutschland von der Regelung in Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Gebrauch.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 31c Absatz 1 (alt). Nicht übernommen wurde die bisherige Definition der Zusatzstoffe des bisherigen § 31c Absatz 1, da nunmehr die Begriffbestimmung nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unmittelbar gilt. Neu eingefügt wurde, dass Zusatzstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zusätzlich entsprechend gekennzeichnet sind. Bisher war die Kennzeichnung nach § 31c Absatz 2 Satz 1 (alt) in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Nummer 3 (alt) keine Voraussetzung für das Inverkehrbringen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 31c Absatz 1 (alt) in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Nummer 1 (alt). Neu eingefügt wurde, dass die Genehmigung auf zehn Jahre beschränkt wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 31c Absatz 2 Satz 1 (alt) in Verbindung mit § 31a Absatz 3 (alt).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 31c Absatz 2 Satz 1 (alt) in Verbindung mit § 31 b Absatz 3 (alt).

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 31c Absatz 2 Satz 2 (alt).

Zu § 43 (Kennzeichnung von Zusatzstoffen)

§ 43 regelt die Kennzeichnung von Zusatzstoffen, die sich an der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln orientiert. Zur Klarstellung wird festgelegt, dass die Kennzeichnung in deutscher Sprache erfolgen muss.

Zu § 44 (Überprüfung genehmigter Zusatzstoffe)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 31c Absatz 2 Satz 1 (alt) in Verbindung mit § 31b Absatz 1 Satz 1 (alt). Neu eingefügt wurde, dass die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorliegen müssen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 31c Absatz 2 Satz 1 (alt) in Verbindung mit § 31b Absatz 2 (alt). Neu eingefügt wurde, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Genehmigung eines Zusatzstoffes widerrufen kann, wenn der Stoff nicht den in § 42 Absatz genannten Anforderungen entspricht.

Zu § 45 (Pflanzenstärkungsmittel)

§ 45 enthält unter Berücksichtigung der angepassten Definition die Regeln zum Umgang mit Pflanzenstärkungsmitteln. Aufgrund der neuen und weiter gefassten Definition für Pflanzenschutzmittel ist es möglich, dass Mittel, die bisher unter die Definition der Pflanzenstärkungsmittel gefallen sind, künftig den Pflanzenschutzmitteln zuzuordnen sind, sofern sie die diesbezüglichen Kriterien erfüllen.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 31 Nummer 1 (alt).

Zu Absatz 2

Um eine ausreichende Transparenz für den Anwender sicherzustellen sowie eine sachgerechte Kontrolle der Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zu ermöglichen, sind auch für Pflanzenstärkungsmittel Kennzeichnungsvorschriften erforderlich.

Zu Absatz 3

Für Mittel, die keine Pflanzenschutzmittel sind und die unter die Definition nach § 2 Nummer 10 fallen, findet eine Umstellung auf ein Anzeigeverfahren statt. Dies führt zu einer gewissen Erleichterung, indem von einer grundsätzlichen Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt auszugehen ist. Die Zusammensetzung des Pflanzenstärkungsmittels ist dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzuzeigen, damit bei neuen Erkenntnissen über die Substanzen des Mittels ein erleichtertes Risikomanagement stattfinden kann. Die Veröffentlichung der Liste dient (wie bisher) dem Verbraucherschutz, dem Handel und den Überwachungsbehörden.

Zu Absatz 4

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann das Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln unter den genannten Voraussetzungen untersagen, was zur Streichung aus der Liste gemäß Absatz 1 führt.

Zu Absatz 5

Sofern die Kennzeichnung eines Pflanzenstärkungsmittels den Eindruck erweckt, es könne sich bei dem Produkt um ein geprüftes Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handeln, kann aus Gründen des Verbraucherschutzes verlangt werden, dass diese Kennzeichnung entsprechend zu ändern ist.

Zu Absatz 6

Mit der Vorschrift wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt, weitere Einzelheiten nach den Absätzen 1 und 2 im Wege der Verordnung zu regeln.

Zu § 46 (Genehmigung für den Parallelhandel)

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthält nun in Artikel 52 unmittelbar geltende Regeln zum Parallelhandel mit Pflanzenschutzmitteln. Die bisherigen Regeln in den §§ 16c ff. sind entsprechend anzupassen.

Mit § 46 Absatz 1 wird die Durchführung für das Genehmigungsverfahrens für den Parallelhandel nach Artikel 52 der Verordnung auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen, das auch bisher für die Ausstellung von Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen zuständig war. Die Voraussetzungen für die Genehmigung ergeben sich nun aus Artikel 52 der Verordnung und sind daher in deutschem Recht nicht mehr aufzuführen. Das Pflanzenschutzmittel muss in einem Mitgliedstaat zugelassen und mit einem im Einfuhrmitgliedstaat zugelassenen Mittel identisch sein. Identität liegt vor, wenn das Pflanzenschutzmittel

- vom selben Unternehmen, einem angeschlossenen Unternehmen oder unter Lizenz nach dem gleichen Verfahren hergestellt wurde,
- es in Spezifikation und Gehalt an Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie in der Formulierungsart identisch ist und
- wenn es hinsichtlich der enthaltenen Beistoffe und der Größe des Materials oder der Form der Verpackung im Hinblick auf die potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit des Produktes in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt identisch oder gleichwertig ist.

Die beiden letztgenannten Kriterien der Identität entsprechen inhaltlich den bisherigen Anforderungen nach § 16c Absatz 2 (alt). Hinzu kommt nun noch die so genannte Herstelleridentität und Verpackungsidentität oder Verpackungsgleichwertigkeit. Ob beim Parallelhandel auch Herstelleridentität verlangt werden kann oder soll, war auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH lange Zeit umstritten. Der Verordnungsgeber hat sich nun dafür entschieden, Herstelleridentität zu verlangen. Bei Reimporten handelt es sich um in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die der allgemeinen Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder nach § 60 unterliegen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 16c Absatz 3, Absatz 3 dem bisherigen § 16c Absatz 6. Absatz 4 enthält die Ermächtigung zu ergänzenden Verfahrensvorschriften soweit nicht bereits in der Verordnung enthalten.

Zu § 47 (Kennzeichnung parallelgehandelter Pflanzenschutzmittel)

§ 47 enthält die erforderlichen Kennzeichnungsvorschriften. Die grundlegenden Kennzeichnungsanforderungen ergeben sich auch für parallelgehandelte Pflanzenschutzmittel aus der Verordnung (EG) Nr. 547/2011. Durch den Verweis auf § 31 wird sichergestellt, dass auch bei parallelgehandelten Mitteln eine Kennzeichnung in deutscher Sprache erforderlich ist.

Zu § 48 (Ruhen der Genehmigung für den Parallelhandel)

§ 48 entspricht dem bisherigen § 16e Absatz 2. Dauer und Ende der Genehmigung zum Parallelhandel ergeben sich bereits aus Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Zu § 49 (Pflichten des Inhabers der Genehmigung für den Parallelhandel)

§ 49 entspricht weitgehend dem bisherigen § 16f. Erweitert werden die Kontrollbefugnisse bei Verdacht des Missbrauchs der Genehmigung zum Parallelhandel. Mit Absatz 3 wurde eine weitere Pflicht des Parallelimporteurs neu aufgenommen. Verwendet der Inhaber der Genehmigung nicht die Chargennummer des Zulassungsinhabers des parallelgehandelten Pflanzenschutzmittels, muss er Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welche der von ihm verteilten Chargennummern der Chargennummer des Zulassungsinhabers des parallelgehandelten Pflanzenschutzmittels entspricht. Die Aufzeichnungen sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Zu § 50 (Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung für den Parallelhandel)

§ 50 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 entsprechen dem bisherigen § 16g Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1. Die Änderung in der Formulierung in Absatz 2 Satz 2 gegenüber dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass im Falle des Missbrauchs einer Parallelhandelsgenehmigung für kein Pflanzenschutzmittel, weder für das Pflanzenschutzmittel, dessen Parallelhandelsgenehmigung missbraucht wurde noch für irgendein anderes Pflanzenschutzmittel eine Parallelhandelsgenehmigung erteilt werden darf. Außerdem wird die Sperrfrist im Wiederholungsfall auf fünf Jahre verlängert.

Zu § 51 (Innergemeinschaftliches Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf)

§ 51 enthält ergänzende Bestimmungen für den Parallelhandel zum Eigenbedarf, da entsprechende Regeln auf EU-Ebene noch fehlen. Bisher war nach deutschem Recht eine Genehmigung für den Parallelhandel zum Eigenbedarf nicht erforderlich. Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtsache C-260/06 ist jedoch auch in diesen Fällen eine staatliche Kontrolle erforderlich. Die Genehmigungskriterien entsprechen den Kriterien für den kommerziellen Handel. Vorgesehen sind jedoch Erleichterungen in Bezug auf die Kennzeichnung. Die Berichtspflichten des Importeurs nach § 49 entfallen.

Zu § 52 (Prüfung)

Bisher sah das Pflanzenschutzgesetz ein obligatorisches Erklärungsverfahren vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes vor. Nun sind durch die Richtlinie 2009/127/EG Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, die die Umwelteigenschaften des Gerätes betreffen. Eben diese Aspekte sind bei dem bisherigen Erklärungsverfahren überprüft worden. Das Vorliegen dieser Anforderungen ist vom Hersteller oder Inverkehrbringer im Rahmen der CE-Kennzeichnung zu überprüfen. Das obligatorische Erklärungsverfahren kann daher entfallen. Die Richtlinie 2009/127/EG lässt es zu, dass der Hersteller die Prüfung auch auf einen Dritten übertragen kann. § 52 Absatz 1 sieht nun vor, dass das Julius Kühn-Institut diese Aufgabe auf Antrag übernehmen kann. Ebenfalls prüfen kann das Julius Kühn-Institut das Vorliegen von besonderen, auch über die allgemeinen Anforderungen nach der Richtlinie 2009/127/EG hinausgehenden Anforderungen, z. B. abdrift- oder verlustmindernde Eigenschaften. Solche Prüfungen erfolgen auf freiwilliger Basis. Sie sind keine Voraussetzung für das rechtmäßige Inverkehrbringen des jeweiligen Pflanzenschutzgerätes. Die näheren Einzelheiten zum Verfahren der Prüfung können durch Rechtsverordnungen getroffen werden.

Absatz 2 legt fest, dass die geprüften Geräte vom Julius Kühn-Institut in eine beschreibende Liste eingetragen werden.

Absatz 3 legt fest, dass auch andere Prüfstellen, neben privaten auch amtliche Prüfstellen, nach Anerkennung durch das Julius Kühn-Institut Prüfungen hinsichtlich der besonderen Anforderungen durchführen können. Absatz 4 enthält die Ermächtigung zum Erlass ergänzender Verfahrensregelungen.

Zu § 53 (Betriebsanleitung)

§ 53 verpflichtet den Hersteller oder Inverkehrbringer, die Betriebsanleitung um entsprechende Informationen zu ergänzen, wenn das Gerät besondere Anforderungen nach § 52 Absatz 1 erfüllt.

Zu § 54 (Entschädigung)

§ 54 entspricht wortgleich dem bisherigen § 32.

Zu § 55 (Forderungsübergang)

§ 55 entspricht wortgleich dem bisherigen § 32a.

Zu § 56 (Kosten)

§ 56 entspricht mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 37.

Zu § 57 (Julius Kühn-Institut)

§ 57 enthält die Beschreibung der Aufgaben des Julius Kühn-Institutes, soweit sie nicht bereits durch andere Vorschriften dieses Gesetzes geregelt sind. § 57 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 33. Die Aufzählung der Aufgaben in Absatz 2 wurde jedoch systematisch neu geordnet. Ergänzt wurde die Aufgabenbeschreibung in folgenden Punkten:

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2

Die in Nummer 2 genannte Forschung des Julius Kühn-Institutes umfasst alle Zielsetzungen dieses Gesetzes einschließlich der Pflanzenschutzgerätetechnik.

Zu Nummer 5

Es wird klargestellt, dass zu den Aufgaben des Julius Kühn-Institutes auch die Mitwirkung bei der Diagnose von Schadorganismen und der Wahrnehmung von Referenzfunktionen gehört. Dies ist für eine wissenschaftlich gesicherte Identifikation und den Nachweis von Schadorganismen von besonderer Bedeutung.

Zu Nummer 6

Die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken (bisher § 33 Absatz 2 Nummer 6) wird ergänzt um die Mitarbeit an Verfahren nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Artikel 51 befasst sich mit der Erweiterung von Zulassungen für geringfügige Verwendungen. Die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken umfasst auch die Mitarbeit in nationalen und internationalen Fachgremien, die Forschung und die Generierung von Fachwissen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 fasst den bisherigen § 33 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 zusammen. Bei der Überwachung des Inverkehrbringens der Pflanzenschutzgeräte nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/42/EG und § 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes wirkt das Julius Kühn-Institut mit. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden gemäß Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 2009/127/EG und die Weiterentwicklung des Verfahrens der Überwachung nach dem Stande von Wissenschaft und Technik.

Geräte, die für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind, werden mit Absatz 2 Nummer 7 hinsichtlich der Mitwirkung bei der Überwachung den Pflanzenschutzgeräten gleichgestellt. Der Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt wird damit gewährleistet.

Zu Nummer 8

Resistenzen von Schadorganismen gegen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe führen nicht nur zu Minderwirkungen und Ernteverlusten, sondern auch zur vermehrten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Betriebsmitteln. Für eine nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzmitteln müssen daher sowohl vorbeugende als auch kurative Strategien zur Resistenzvermeidung oder -verminderung entwickelt und angewandt werden. Sowohl für die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln als auch für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes hat ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Resistenzmanagement Bedeutung.

Zu Nummer 9

In Nummer 10 werden Aufgaben des Julius Kühn-Institutes beschrieben, die wesentlich zur Sicherung nachhaltiger Pflanzenschutzverfahren beitragen. Eine ausgewogene Nützlingsfauna, eine entsprechende Bodenflora und -fauna und nutzbringende Pflanzenschutzmittel sind wichtige Elemente nachhaltiger integrierter Pflanzenschutzverfahren.

Zu § 58 (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 33a Absatz 1 (alt). In Nummer 2 wurde der Verweis auf die Verkehrsfähigkeitsvoraussetzungen nach § 16c (alt) durch den Verweis auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 47 (neu) ersetzt. Die Regelungen für den Parallelhandel ergeben sich nunmehr aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, weshalb die entsprechenden Rechtsbegriffe an die Formulierungen aus der Verordnung anzugleichen waren. Des Weiteren wurde Nummer 5 um die Beteiligung an der Prüfung von Safenern und Synergisten gemäß § 42 (neu) ergänzt, die sich aus den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergeben.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht inhaltsgleich § 33a Absatz 2 (alt). Die Veröffentlichung einer Liste der Zusatzstoffe wird nunmehr in § 43 Absatz 4 (neu) geregelt, die Veröffentlichung einer Liste der Pflanzenstärkungsmittel in § 45 Absatz 3.

Zu § 59 (Durchführung in den Ländern)

Mit § 59 werden die Aufgaben der zuständigen Behörden der Länder festgelegt. § 59 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 34. Neu aufgenommen wurde in Absatz 1 die Mitwirkung bei der Durchführung des Aktionsplanes nach § 4.

Die Überwachung von Pflanzenbeständen auf das Auftreten von Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 gilt für kultivierte und nicht kultivierte Pflanzen. Absatz 2 Nummer 3 wurde dahingehend ergänzt, dass die Beratung durch die Pflanzenschutzdienste der Länder insbesondere im Hinblick auf den integrierten Pflanzenschutz und die Verminderung der Risiken durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen soll. Die Berichterstattung umfasst nun auch die Durchführung des Aktionsplanes. Neu hinzugekommen ist die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen durch die entsprechende Aufnahme bundeseinheitlicher Regelungen in dieses Gesetz (§ 18). Ergänzend wird vorgesehen, dass die Untersuchung auf Schadorganismen auch auf andere Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen übertragen werden kann, wenn diese Einrichtungen die Voraussetzungen einer nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen. Die Überwachung dieser Einrichtungen obliegt den Pflanzenschutzdiensten der Länder.

In Absatz 2 wurde außerdem in Nummer 8 explizit aufgenommen, dass zu den Aufgaben der Pflanzenschutzdienste auch die Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen gehört. Diese Aufgabe wird auch durch Absatz 1 erfasst. Durch die neu eingefügte Nummer 8 wird aber die Bedeutung dieser Aufgabe unterstrichen. Die Kontrollen des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurden in den letzten Jahren intensiviert. Dabei arbeiten die Länder im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms zusammen. Dieses Programm wurde von den Ländern unter Koordinierung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemeinsam entwickelt und enthält einheitliche Standards für die Durchführung der Kontrollen, eine jährliche Schwerpunktsetzung sowie eine einheitliche Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen, die auch die Grundlage für die Berichte bilden, die über die Durchführung der Kontrollen der Europäischen Kommission vorzulegen sind.

Zu § 60 (Behördliche Anordnungen)

§ 60 entspricht mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 34a.

Zu § 61 (Mitwirkung von Zolldienststellen)

§ 61 entspricht weitgehend inhaltsgleich dem bisherigen § 35. Die Änderung des Begriffes Zollstellen in „Zolldienststellen" ist auf Grund der erfolgten Umstrukturierung der Zollverwaltung zur Klarstellung erforderlich, damit alle Dienstellen der Zollverwaltung vom Anwendungsbereich umfasst sind.

Zu Absatz 2

Nach der bisherigen Regelung des § 35 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes konnten die Zollbehörden zwar Sendungen anhalten, aber die zuständigen Fachbehörden nur in bestimmten Fällen hierüber unterrichten. Insbesondere konnten dem Steuergeheimnis gemäß § 30 Absatz 1 der Abgabenordnung unterliegende Daten nur in den Fällen des § 30 Absatz 4 Nummer 4 und 5 der Abgabeordnung weitergeleitet werden.

Auch aus Gründen des Verbraucher- und Umweltschutzes ist es zur Verhinderung illegaler Verbringungen von Pflanzenschutzmitteln oder Befallsgegenständen erforderlich, eine Rechtsgrundlage für die Zollbehörden zur Meldung aller relevanten Sendungen zu schaffen. Nur so kann die Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Pflanzenschutzbehörden gestärkt und ein rechtzeitiges Eingreifen der Pflanzenschutzbehörden ermöglicht werden.

Zu § 62 (Befugte Zollstellen)

§ 62 entspricht mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 36. Hinsichtlich § 62 Nummer 2 wird auf die Ausführungen zu § 40 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 63 (Auskunftspflicht)

§ 63 entspricht mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 38. Ergänzend wird aufgenommen, dass die zuständige Behörde Einsicht nehmen kann in die nach den InVeKoS-Daten-Gesetz vorliegenden Unterlagen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hier kommen insbesondere Angaben über die Flächennutzung für die amtliche Überwachung und amtliche Monitoringuntersuchungen bei Schadorganismen in Betracht.

Zu § 64 (Meldepflicht)

§ 64 entspricht hinsichtlich der Meldepflicht dem bisherigen § 19 und enthält die erforderlichen Ergänzungen, um die Aufgaben zur Erstellung der Statistik über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln nach der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuzuweisen.

Zu § 65 (Geheimhaltung)

§ 65 enthält die erforderlichen Regeln über die Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Damit wird der bisherige § 18c aufgegriffen und an die sich bereits aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergebenden Vertraulichkeitsregeln angepasst. § 65 bezieht sich jedoch nicht nur auf die Daten aus dem Zulassungsverfahren, sondern allgemein auf die Daten, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und dem Julius Kühn-Institut im Rahmen der verschiedenen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren mitgeteilt werden. Eine Auskunftsmöglichkeit ist bei überwiegendem öffentlichen Interesse, entsprechend dem Umweltinformationsgesetz vorgesehen.

Zu § 66 (Übermittlung von Daten)

§ 66 entspricht mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen inhaltsgleich dem bisherigen § 38a.

Zu § 67 (Außenverkehr)

§ 67 entspricht wortgleich dem bisherigen § 38b.

Zu § 68 (Bußgeldvorschriften)

§ 68 enthält die erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Zu § 69 (Strafvorschriften)

Mit § 69 wurden inhaltlich der bisherige § 39 aufgegriffen und neuer Straftatbestände geschaffen. Absatz 1 stellt das bewusste Verbreiten eines Schadorganismus sowie das Anwenden, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen eines Pflanzenschutzmittels, das einen Wirkstoff enthält, der in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführt ist, unter Strafe. Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Wirkstoffe, die als Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln wegen ihrer besonderen Schädlichkeit für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für den Naturhaushalt oft bereits seit Jahren, in den meisten Fällen auch europaweit, verboten sind. Werden solche Stoffe dennoch in Verkehr gebracht oder angewendet, geht der Unrechtsgehalt über ein Ordnungswidrigkeitenverfahren hinaus. Auch ist, wie Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben, die Abschreckungswirkung eines Bußgeldes nicht ausreichend.

Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 und 5 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

Absatz 1 Nummer 4 bezieht sich auf das Fälschen von Pflanzenschutzmitteln. Werden gefälschte Pflanzenschutzmittel, die den Anschein eines geprüften und zugelassenen Pflanzenschutzmittels haben, angewendet, kann dadurch sowohl die Gesundheit des Anwenders geschädigt werden oder es zu schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kommen, insbesondere wenn das gefälschte Pflanzenschutzmittel von dem zugelassenen Pflanzenschutzmittel stark abweicht. Das Inverkehrbringen dieser Pflanzenschutzmittel ist daher unter Strafe zu stellen. Absatz 3 erfasst die Fälle einer irreführenden Kennzeichnung.

Absatz 6 legt fest, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 3 auch der Versuch des Begehens bereits strafbar ist.

Zu § 70 (Unberührtheitsklausel)

§ 70 entspricht wortgleich dem bisherigen § 41. Genannt werden Vorschriften die ebenfalls, das Inverkehrbringen von bestimmten Stoffen betreffen. Anforderungen, die sich aus diesen Vorschriften ergeben, gelten unabhängig von den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes. Eine solche Klarstellung ist nicht erforderlich für das Umweltschadensgesetz, da § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Umweltschadensgesetzes ausdrücklich festlegt, dass durch dieses Gesetz Schäden erfasst werden, die durch die in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, wozu auch die Herstellung, Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gehört.

Zu § 71 (Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus)

§ 71 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 42. Die Regelung des § 42 Satz 2 Nummer 3 wurde gestrichen, da der Rebschutzdienst von den zuständigen Behörden der Länder wahrgenommen wird und kein besonderer Rebschutzdienst mehr besteht.

Zu § 72 (Eilverordnungen)

§ 72 enthält zusammenfassend die Möglichkeit bei Gefahr im Verzuge bestimmte Regelungen im Wege einer Eilverordnung zu erlassen. Die Möglichkeit eine Eilverordnung zu erlassen umfasst dabei die Fälle, in denen auch nach bisherigem Pflanzenschutzgesetz eine Eilverordnung möglich war, so z. B. § 5 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes.

Zu § 73 (Verkündung von Rechtsverordnungen)

§ 73 regelt allgemein, dass Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz auch im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden können.

Zu § 74 (Übergangsvorschriften)

§ 74 enthält die notwendigen Übergangsvorschriften, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Übergangsvorschrift in Absatz 5 trägt der notwendigen Zeit für die Anpassung des Sachkunderegimes, wie es vor dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes galt, Rechnung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 dient der Aufhebung des Pflanzenschutzgesetzes in der bisherigen Fassung sowie des Gesetzes über die vorläufige Durchführung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union über die Zulassung oder Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln.

Zu den Artikeln 3 und 5 bis 8

Die Artikel 3 und 5 bis 8 enthalten die erforderlichen redaktionellen Anpassungen, des Düngemittelgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Chemikaliengesetzes und des Umweltschadensgesetzes. Im Chemikaliengesetz wird nun auf die Zulassungsverfahren nach pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften, die auch die Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfassen, verwiesen, im Umweltschadensgesetz sowie in der Verpackungsverordnung auf die Definition des Begriffs Pflanzenschutzmittel nach der genannten Verordnung. Materiellrechtliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Artikel 4

Mit Artikel 4 wird das BfR-Gesetz dahingehend ergänzt, dass auch die Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier zu den Aufgaben des Bundesinstitutes für Risikobewertung gehört.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf auf Bürokratiekosten, die aus Informationspflichten resultieren, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben sollen für die Wirtschaft zwölf, für die Verwaltung neun Informationspflichten neu eingeführt werden. Drei bisher national geregelte Informationspflichten der Wirtschaft werden nun direkt durch EU-Recht geregelt. Die damit verbundenen Bürokratiekosten belaufen sich auf 4,9 Mio. Euro. Eine tatsächliche Entlastung für die Wirtschaft geht damit nicht einher. Im Einzelnen:

- Künftig muss jeder, der Pflanzenschutzmittel im Rahmen seines Berufs anwendet, in Verkehr bringt oder Dritte bei der Anwendung berät, einen Sachkundenachweis besitzen. Das Ressort geht für die Stellung des Antrags von Kosten in Höhe von 15 Euro aus. Dieser ist bei der zuständigen Behörde einmalig zu stellen. Für Personen, die auf Grundlage des geltenden Rechts als sachkundig gelten, sieht das Regelungsvorhaben eine Übergangsfrist bis Ende 2015 vor. Ferner müssen sachkundige Personen künftig mindestens einmal in fünf Jahren an einer Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme teilnehmen. Die Wahrnehmung einer solchen Maßnahme ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Das Ressort geht hierfür von Kosten in Höhe von 5 Euro aus.
- Auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, bei denen neben der allgemeinen Zulassungsprüfung auch die Eignung für diese Flächen geprüft wurde. Diese Prüfung hat der Anwender zu beantragen. Für die Stellung eines Antrags ist von Kosten in Höhe von 40 Euro auszugehen. Das Ressort geht von maximal 50 Anträgen pro Jahr aus.
- Ferner ist eine Genehmigung für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen vorgesehen. Für einen Antrag belaufen sich die Kosten auf 80 Euro. Dabei kann ein Antrag auch für mehrere Anwendungen gestellt werden.
- Künftig bedürfen auch die Pflanzenschutzmittel selbst, die mit Flugzeugen ausgebracht werden sollen, einer Genehmigung. Das Ressort geht von Kosten in Höhe von 80 Euro und nicht mehr als 50 Anträgen pro Jahr aus.
- Künftig müssen Unternehmen, die einen genehmigten Versuch mit einem Pflanzenschutzmittel durchführen wollen, den Beginn des Versuchs der zuständigen Behörde anzeigen. Es ist von Kosten von 5 Euro auszugehen. Das Ressort rechnet mit maximal 500 Anzeigen pro Jahr.
- Ferner sind Versuche mit Pflanzenschutzmitteln im Labor der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Ressort nimmt hierfür die gleichen Kosten wie bei der oben genannten Anzeigepflicht an.
- Bereits im bisherigen Pflanzenschutzgesetz ist vorgesehen, dass der Verkäufer eines Pflanzenschutzmittels den Käufer über die Anwendung des Mittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen zu unterrichten hat. Künftig soll diese Pflicht dahingehend ausgeweitet werden, dass bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht berufliche Anwender auch allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung zu stellen sind. Da bereits jetzt ein Beratungsgespräch verpflichtend ist, dürften hierfür keine nennenswerten zusätzlichen Kosten anfallen.
- Künftig kann ein Unternehmen beantragen, dass ein für berufliche Anwender zugelassenes Pflanzenschutzmittel unter bestimmten Voraussetzungen auch im Haus- und Kleingartenbereich angewendet werden darf. Sofern der Antrag nicht bereits mit dem ursprünglichen Zulassungsantrag gestellt wird, ist je Antrag von Kosten in Höhe von 100 Euro auszugehen.
- Künftig soll das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit von einem Unternehmen die Vorlage bestimmter Unterlagen fordern können, wenn neue Erkenntnisse eine Überprüfung der Genehmigung des Unternehmens zum Parallelhandel notwendig machen. Hier handelt es sich um Einzelfälle, so dass nicht mit nennenswerten Kosten zu rechnen ist.
- Künftig müssen Parallelimporteure Aufzeichnungen führen, wenn sie bei der Kennzeichnung ihrer Produkte nicht die Chargennummer des Herstellers verwenden. Die Aufzeichnungen sind für eine bessere Rückverfolgbarkeit erforderlich. Die Kosten hängen dabei davon ab, für wie viele Produkte und Chargen Aufzeichnungen zu führen sind, sowie von der gehandelten Menge. Für eine Aufzeichnung ist von Kosten in Höhe von 2 Euro auszugehen.
- Künftig können Hersteller oder Inverkehrbringer von Pflanzenschutzgeräten einen Antrag auf Prüfung ihres Gerätes auf Vorhandensein besonderer Eigenschaften oder auf Übereinstimmung mit europarechtlichen Anforderungen stellen. Für einen Antrag ist von Kosten in Höhe von 100 Euro auszugehen. Das Ressort geht von 30 bis 40 Anträgen pro Jahr aus.
- Gegenstand der Informationspflichten für die Verwaltung, die der Gesetzentwurf vorsieht, sind jeweils Veröffentlichungs- oder Unterrichtungspflichten.

Das Ressort hat die Bürokratiekosten, die aus Informationspflichten resultieren, nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 3 Absatz 1 Satz 3 PflSchG)

   In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „sich aus“ durch das Wort „in“ zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Klarstellung des Gewollten.

2. **Zu Artikel 1** (§ 4 Absatz 2 Satz 2 – neu – PflSchG)

   In Artikel 1 ist dem § 4 Absatz 2 folgender Satz 2 anzufügen:

   „Die abschließende Erstellung des Aktionsplans erfolgt unter Mitwirkung der Länder.“

   B e g r ü n d u n g

   Gemäß § 59 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung des Aktionsplans bei den Ländern. Insofern bedarf es einer Regelung, dass auch nach der Öffentlichkeitsbeteiligung den Ländern nochmals Gelegenheit gegeben wird, an der Erstellung des Aktionsplans mitzuwirken.

3. **Zu Artikel 1** (§ 5 PflSchG)

   In Artikel 1 sind in § 5 nach dem Wort „Erarbeitung“ die Wörter „und Umsetzung“ einzufügen.

   B e g r ü n d u n g

   Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Julius Kühn-Institut wirken auch an der Umsetzung des Aktionsplans mit.

4. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 1 Satz 2 – neu – PflSchG)

   In Artikel 1 ist dem § 9 Absatz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

   „Im Falle von Satz 1 Nummer 5 muss der Internetanbieter den aktuellen Sachkundenachweis im Internet veröffentlichen.“

   B e g r ü n d u n g

   Für den Erwerber von Pflanzenschutzmitteln ist durch die Änderung erkennbar und sichergestellt, dass er auch sachkundig beraten wird. Die Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Länderbehörden wird vereinfacht. Der Internetvertrieb durch nicht sachkundige Anbieter wird erschwert.

5. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 2 Satz 1 PflSchG)

   In Artikel 1 sind in § 9 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden“ durch die Wörter „um mit Pflanzenschutzmitteln sachgerecht umzugehen und sie bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden“ zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Präzisierung der Anforderungen an den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

   Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. Anhang I Nummer 6 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) müssen die Anwender von Pflanzenschutzmitteln auch die erforderlichen Kenntnisse zur Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmittel besitzen.

6. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 3 Satz 2 – neu – PflSchG)

   In Artikel 1 ist dem § 9 Absatz 3 folgender Satz 2 anzufügen:

   „Wird einer Person nach Absatz 1 Nummer 4 der Sachkundenachweis wegen wiederholten Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen widerrufen, unterrichtet die zuständige Behörde die nach der Gewerbeordnung für die Gewerbeuntersagung zuständige Behörde vom Widerruf des Sachkundenachweises und den dafür maßgeblichen Gründen.“

   B e g r ü n d u n g

   Pflanzenschutzmittel-Händlern, die mehrfach gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen haben, sollte die weitere Teilnahme am geschäftlichen Verkehr in Deutschland untersagt werden. Deshalb muss mit dem Entzug des Sachkundenachweises die Prüfung des Entzugs der Gewerbeerlaubnis nach § 35 der Gewerbeordnung durch die zuständige Behörde einhergehen und ist folglich eine obligatorische Meldepflicht an die für den Entzug der Gewerbeerlaubnis zuständige Behörde einzuführen.

7. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 4 Satz 1 PflSchG)

   In Artikel 1 ist in § 9 Absatz 4 Satz 1 das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Der genannte Zeitraum von fünf Jahren für die Wahrnehmung einer obligatorischen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme durch Anwender von Pflanzenschutzmitteln, Berater oder Verkäufer wird als nicht ausreichend zur Sicherung eines Mindestmaßes aktueller Kenntnisse im Pflanzenschutz angesehen. Die Frist ist daher auf drei Jahre zu verkürzen.

8. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 5 Nummer 4 – neu – PflSchG)

   In Artikel 1 ist in § 9 Absatz 5 Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

   „4. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung durch nichtberufliche Anwender.“

   Begründung

   Die Wildschadensverhütung ist ein wichtiger Bestandteil der Waldpflege. Daher soll für diesen speziellen Bereich eine Ausnahme für nichtberufliche Anwender ermöglicht werden, um der Vielzahl von Waldbesitzern und Jägern die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich zur Wildschadensverhütung auch ohne Sachkundenachweis zu ermöglichen. Von den in der Handhabung und Anwendung einfachen Mitteln zur Wildschadensverhütung gehen nur geringe Risiken bei der Anwendung aus.

   Eine Schulung und Fortbildung aller Waldbesitzer und Jäger allein mit dem Ziel, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung zu ermöglichen, wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand sowohl für die Waldbesitzer und Jäger als auch für die zuständigen Behörden.

9. **Zu Artikel 1** (§ 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 PflSchG)

   In Artikel 1 sind in § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils die Wörter „und in der jeweils gültigen Gebrauchsanleitung angegebenen“ zu streichen.

   Begründung

   Die Streichung der Wörter „und in der jeweils gültigen Gebrauchsanleitung angegebenen“ ist erforderlich, um eventuelle Widersprüche zwischen Zulassungsstand und Stand der Gebrauchsanleitung aufzulösen. Aus der aktuellen Formulierung ist nicht erkennbar, welches Kriterium (Zulassungsstand oder Stand der Gebrauchsanleitung) der Anwender bei Abweichungen zugrunde legen muss.

   Bei Mitteln, bei denen sich die Anwendungsbestimmungen geändert haben, gelten die Bestimmungen der aktuellen Zulassung. Dies muss auch für die Verwendung von Restmengen gelten, auf deren Verpackungen somit ggf. nicht gültige Gebrauchsanleitungen angegeben sind.

   Lediglich im Falle der Nichtverlängerung von Anwendungsgebieten und Erteilung von erneuten Zulassungen mit anderen (eingeschränkten) Anwendungsgebieten, bei denen jedoch die Aufbrauchfrist genutzt werden kann, kann ein Aufbrauchen innerhalb der Aufbrauchfrist außerhalb der aktuell gültigen Zulassung, aber auch dann nur im Rahmen der letzten bis zum Ablauf gültigen Zulassung erfolgen.

10. **Zu Artikel 1** (§ 12 Absatz 2 Satz 2 PflSchG)

    In Artikel 1 sind in § 12 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „unmittelbar an“ durch die Wörter „in einem Abstand von weniger als einem Meter zu“ zu ersetzen.

    Begründung

    Die Aufnahme der Einschränkungen erfolgt aus Gründen des vorbeugenden Wasserschutzes. Mit der Änderung wird ein einheitlicher Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern und Küstengewässern definiert. Er entspricht den in vielen Ländern getroffenen Beratungsempfehlungen. Weiter gehende Regelungen bleiben den Ländervorschriften und den jeweiligen Anwendungsbestimmungen einzelner Pflanzenschutzmittel vorbehalten.

    Der Abstand von einem Meter in Verbindung mit den bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erteilten Abstandsauflagen, die bei der Anwendung einzuhalten sind, ist geeignet, diffuse Einträge in Oberflächengewässer zu vermeiden. Dies dient der Klarheit im Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes.

11. **Zu Artikel 1** (§ 12 Absatz 2 Satz 2 PflSchG)

    In Artikel 1 sind in § 12 Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „Küstengewässern“ die Wörter „oder auf befestigten Freilandflächen“ einzufügen.

    Begründung

    Mit der Formulierung „oder auf befestigten Freilandflächen“ soll unmissverständlich verdeutlicht werden, dass eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf jeglicher Art befestigter Flächen nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 erfolgen darf. Diese Klarstellung erscheint vor dem Hintergrund der langjährigen Vollzugserfahrungen und den nach wie vor zu verzeichnenden Einträgen von Pflanzenschutzmitteln aus dem Siedlungs- und Gewerbebereich in die Gewässer sinnvoll und notwendig.

12. **Zu Artikel 1** (§ 12 Absatz 2 Satz 4 PflSchG)

    In Artikel 1 ist § 12 Absatz 2 Satz 4 zu streichen.

    Begründung

    Die mit § 12 Absatz 2 Satz 4 eingeführte neue Berichtspflicht der zuständigen Länderbehörden über erteilte Ausnahmegenehmigungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellt einen zusätzlichen, nicht notwendigen bürokratischen Aufwand dar. Daher soll Satz 4 gestrichen werden.

13. **Zu Artikel 1** (§ 13 Absatz 4 Satz 2 PflSchG)

    In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 4 Satz 2 die Angaben „Nummer 1“ und „Nummer 4“ zu streichen.

    Begründung

    Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

    Bei der Änderung der in Bezug genommenen Vorschriften wurden die Verweise versehentlich nicht angepasst.

14. **Zu Artikel 1** (§ 17 Absatz 1 Satz 2 PflSchG)

    In Artikel 1 sind in § 17 Absatz 1 Satz 2 vor den Wörtern „Sportplätze einschließlich Golfplätze“ die Wörter „öffentlich zugängliche“ zu streichen.

Begründung

Sportplätze einschließlich Golfplätze sind immer für die Allgemeinheit bestimmt, auch wenn diese im Einzelfall nicht öffentlich zugänglich sein müssen. Es ist sinnvoll, generell auf Sportplätzen und Golfplätzen nur Pflanzenschutzmittel zu erlauben, die als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind.

15. **Zu Artikel 1** (§ 17 Absatz 6 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 ist § 17 Absatz 6 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die mit § 17 Absatz 6 Satz 2 eingeführte neue Berichtspflicht der zuständigen Länderbehörden über erteilte Ausnahmegenehmigungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn Gefahr im Verzug besteht, stellt einen zusätzlichen, nicht notwendigen bürokratischen Aufwand dar. Daher soll Satz 2 gestrichen werden.

16. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nach dem Wort „Weinbau“ die Wörter „in Steillagen (gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Weingesetzes)“ anzufügen.

Begründung

Die Möglichkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau ist auf den Steillagenweinbau zu beschränken. Im Weinbau auf flachem Gelände bestehen andere Möglichkeiten des Geräteeinsatzes, während im Steillagenweinbau die Anwendung aus der Luft vielfach unverzichtbar ist, um die Bewirtschaftung der Flächen sicherzustellen.

17. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Wörter „im Kronenbereich von Wäldern“ durch die Wörter „im Wald“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die bisher vorgesehene Regelung wird die Bekämpfung von Schadorganismen im Wald auf den Anwendungsbereich im Kronenbereich von Wäldern beschränkt. Eine solche Regelung ist nicht kompatibel mit der Strukturvielfalt der Wälder und engt die begrenzten Handlungsoptionen der Forstbetriebe weiter ein.

18. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 18 Absatz 2 Satz 2 in Nummer 2 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. in Bäumen außerhalb von Siedlungsbereichen.“

Begründung

Es muss die Möglichkeit bestehen, im Falle des Befalls von Bäumen (Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume) außerhalb des Waldes gefährliche Schadorganismen unter besonderen Schutzvorkehrungen und nach Einzelfallbeurteilung zu bekämpfen (z. B. Maikäfer, Eichenprozessionsspinner, Schwammspinner).

19. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 4 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „Luftfahrzeugen“ die Wörter „hinreichend wirksam ist und“ einzufügen.

Begründung

Die Regelung soll sicherstellen, dass für die nach Absatz 2 von der zuständigen Behörde auf Antrag zu genehmigenden Anwendungszwecke nur bei der Anwendung mit Luftfahrzeugen hinreichend wirksame Pflanzenschutzmittel zur Anwendung gelangen.

20. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 8 Nummer 1 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 8 Nummer 1 die Wörter „zum Ende eines jeden Vierteljahres über den Inhalt der jeweils neu erteilten Genehmigungen“ durch die Wörter „zum Ende des Jahres über den Inhalt der erteilten Genehmigungen“ zu ersetzen.

Begründung

Die vierteljährliche Meldungspflicht ist unverhältnismäßig, da nach § 18 Absatz 8 Nummer 2 bei Anhaltspunkten auf Gefahren das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowieso unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen ist. Die Änderung trägt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung bei.

21. **Zu Artikel 1** (§ 20 Absatz 4 Satz 3 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 20 Absatz 4 Satz 3 vor dem Wort „anzuzeigen“ die Wörter „unter Angabe des Versuchsstandortes“ einzufügen.

Begründung

Bei der Anzeigepflicht muss zusätzlich zum Beginn der Versuchsdurchführung auch der Ort der Anwendung angegeben werden, da die Pflanzenschutzmittelanwendung für Versuchszwecke kontrollierbar und nachvollziehbar sein muss.

22. **Zu Artikel 1** (§ 22 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach den Wörtern „Befugnisse der Länder,“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ einzufügen.

b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

„§ 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Mit § 22 wird den Ländern nicht die Ermächtigung eingeräumt, von den in § 22 Absatz 1 Satz 1 genannten Regelungen durch Rechtsverordnung Gebrauch zu machen. Diesbezügliche Regelungen erfordern den Erlass eines Landesgesetzes. Dafür besteht keine Notwendigkeit. Vielmehr ist es ausreichend, diese Regelungen durch Rechtsverordnung der Landesregierungen zu

treffen. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung sollen die Landesregierungen mit dem neuen Satz 2 ermächtigt werden, die ihr übertragenen Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden zu übertragen.

23. **Zu Artikel 1** (§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder“.

Begründung

Der neu eingefügte Buchstabe c soll die Ermächtigung für die Länder schaffen, Einzelheiten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen zu regeln, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

24. **Zu Artikel 1** (§ 22 Absatz 5 Satz 3 PflSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zu finden, die die Befristung der Genehmigung (§ 22 Absatz 5 Satz 3) im Bedarfsfall auf Antrag um eine „Aufbrauchfrist“ analog § 12 Absatz 5 zu erweitern erlaubt.

Begründung

Auch bei den der besonderen Genehmigung nach § 22 unterliegenden Anwendungen kann der in § 12 Absatz 5 geregelte Fall eintreten, dass ein Antragsteller Pflanzenschutzmittel nach Zeitablauf der dafür vorliegenden Zulassung ohne besonderen weiteren Grund zum Entzug der Zulassung im Rahmen der Aufbrauchfrist entsprechend § 12 Absatz 5 bedenkenlos aufbrauchen könnte.

Es ist also unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots zu prüfen, wie in diesen Fällen eine Genehmigung des Gebrauchs von Restmengen in der Aufbrauchfrist zu ermöglichen ist.

25. **Zu Artikel 1** (§ 26 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 26 die Wörter „Lebensmitteln und Futtermitteln“ durch die Wörter „Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat“ zu ersetzen.

Begründung

Die Getrennthaltung und Kenntlichmachung von bestimmten Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genehmigt worden ist, von den für das Inverkehrbringen im Inland bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln soll eine Vertauschung oder Verwechslung verhindern.

Diese Getrennthaltung und Kenntlichmachung ist deshalb nicht nur auf Lebensmittel und Futtermittel zu beschränken, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genehmigt worden ist, vielmehr ist die Getrennthaltung und Kenntlichmachung auch für entsprechendes Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat vorzusehen.

26. **Zu Artikel 1** (§ 27 Überschrift, Absatz 6 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist § 27 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind am Ende die Wörter „und Verpackungen“ anzufügen.

b) Folgender Absatz 6 ist anzufügen:

„(6) Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet, restentleerte Verpackungen an die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Verpflichteten zurückzugeben.“

Begründung

Das bei der Zulassung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreichte sehr hohe Schutzniveau ist auch bei der Erfassung und umwelt- sowie gesundheitsgerechten Entsorgung von restentleerten Pflanzenschutzpackmitteln sicherzustellen. Entsprechend hat hier auch die Richtlinie 2009/128/EG in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e eine spezielle Regelung für Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln getroffen. Die Entsorgung von Verpackungen nach den abfallrechtlichen Bestimmungen ist von den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dem trägt der vorgeschlagene Absatz 6 Rechnung. Dadurch wird sichergestellt, dass diese in einem Mengenstrom erfasst werden, in dem die kontrollierte Entsorgung garantiert wird.

27. **Zu Artikel 1** (§ 28 Absatz 3 Nummer 3 PflSchG)

In Artikel 1 ist § 28 Absatz 3 Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Die in § 28 Absatz 3 Nummer 3 aufgeführten Mittel fallen nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, da gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d die Bekämpfung von Algen vom Anwendungsbereich ausgenommen ist.

Die genannten „Mittel zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen“ sind somit Biozid-Produkte gemäß der Richtlinie 98/8/EG, und zwar im Fall der Nummer 3 Buchstabe a Biozide der Produktart 11 (Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen) bzw. im Fall der Nummer 3 Buchstabe b Biozide der Produktart 1 (Biozid-Produkte für die menschliche Hygiene). Die Nennung der genannten Produkte in § 28 Absatz 3 könnte fälschlicherweise so interpretiert werden, als seien diese Produkte überhaupt nicht zulassungspflichtig. Sie müssen jedoch nunmehr nach Biozidrecht zugelassen werden. Die Streichung dient daher der Rechtsklarheit.

28. **Zu Artikel 1** (§ 30 Absatz 2 Satz 2 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist dem § 30 Absatz 2 folgender Satz 2 anzufügen:

„Es ist zulässig, die Kennzeichnung auf die Anwendungsgebiete zu beschränken, die Gegenstand der Vertriebserweiterung sind.“

Begründung

Vertriebserweiterungen werden des Öfteren nicht für alle zugelassenen Anwendungsgebiete vereinbart und entsprechend werden die Produkte gekennzeichnet. Die Kennzeichnungen entsprechen somit formal nicht den Anforderungen des § 31 PflSchG. Bei den Kontrollen wurden bisher häufig keine Beanstandungen ausgesprochen. Die Problematik sollte durch die vorgeschlagene Änderung bereinigt werden.

29. **Zu Artikel 1** (§ 31 Absatz 2 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 31 Absatz 2 Satz 1 nach dem Klammerzusatz „(ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176)“ das Wort „angegeben“ durch die Wörter „geforderten Angaben angebracht“ zu ersetzen.

Begründung

Ergänzung und Klarstellung.

30. **Zu Artikel 1** (§ 31 Absatz 5 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 31 Absatz 5 Satz 1 nach den Wörtern „Pflanzenschutzmittel herzustellen,“ das Wort „einzuführen,“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 69 Absatz 2 Nummer 2 nach den Wörtern „Pflanzenschutzmittel herstellt,“ das Wort „einführt,“ einzufügen.

Begründung

Es soll nicht nur verboten sein, gefälschte oder falschbezeichnete Pflanzenschutzmittel herzustellen, innergemeinschaftlich zu verbringen oder in den Verkehr zu bringen, sondern auch, diese in die Gemeinschaft einzuführen. In den letzten Jahren haben solche Einfuhren erhebliche Ausmaße angenommen, zum Schaden von Verbrauchern, Anwendern, Händlern und Herstellern.

Zur Folgeänderung

Das Einführen gefälschter oder falschbezeichneter Pflanzenschutzmittel ist ebenfalls wie in § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 die Herstellung, das innergemeinschaftliche Verbringen oder das Inverkehrbringen, unter Strafe zu stellen.

31. **Zu Artikel 1** (§ 32 Absatz 1 Satz 2 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist dem § 32 Absatz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind.“

Begründung

Es besteht die Besorgnis, dass die Regelungen der §§ 19, 32 im Einzelfall insbesondere bei Import von Jungpflanzen aus Drittstaaten zu Handelshemmnissen führen, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt ist. So kann es erforderlich sein, bei der Anzucht von Jungpflanzen in Drittländern (z. B. Kenia) diese dort mit Pflanzenschutzmitteln gegen Schaderreger zu behandeln, die in Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht vorkommen und entsprechende Pflanzenschutzmittel daher in Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht zugelassen sind. Hieraus kann nicht unmittelbar ein Risiko abgeleitet werden, welches das Verbot jeglicher Verwendung der Jungpflanzen oder ihres Inverkehrbringens rechtfertigen würde (insbesondere bei Zierpflanzen). Im Einzelfall soll daher eine Ausnahmegenehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ermöglicht werden.

32. **Zu Artikel 1** (§ 32 Absatz 4 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 32 Absatz 4 die Wörter „von einer Genehmigung oder Anzeige“ durch die Wörter „von einer Genehmigung, Anzeige oder Kennzeichnung“ zu ersetzen.

Begründung

§ 32 regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen und innergemeinschaftliches Verbringen von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, welches mit Pflanzenschutzmittel (PSM) behandelt wurde.

Absatz 2 fordert für das behandelte Saatgut eine Kennzeichnung mit den Angaben der PSM-Behandlung entsprechend Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Ermächtigungsregelung des Absatzes 4 ermöglicht dem BMELV, durch Rechtsverordnung auch das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Pflanzgut oder Kultursubstrat, welches mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, von einer Kennzeichnung vergleichbar dem Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abhängig zu machen. Die Ergänzung ist erforderlich im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit von PSM-Behandlungen. Sie dient dazu, Überschreitungen der Rückstandshöchstmengen und der Anzahl zugelassener PSM-Anwendungen zu vermeiden.

33. **Zu Artikel 1** (§ 34 Absatz 2a – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 34 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Im Falle des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 entscheidet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf der Grundlage einer Bewertung des Umweltbundesamtes, wenn das Erreichen der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv und Buchstabe b Nummer i sowie Artikel 7 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG gefährdet sein könnte.“

Begründung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 auch für die Aufhebung oder Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zuständig. Artikel 44 der EG-Verordnung zielt u. a. darauf ab, die Zulassung zu überprüfen, wenn der Mitgliedstaat zu dem Schluss gelangt, dass die Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv und Buchstabe b Nummer i sowie Artikel 7 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) gefährdet sein können. Diese EU-Vorgabe findet sich bislang nicht im Gesetzentwurf und muss daher mit Blick auf eine vollständige Umsetzung der EG-Verordnung ergänzt werden.

34. **Zu Artikel 1** (§ 49 Absatz 1 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 49 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „über den Erwerb und die Veräußerung des parallel gehandelten Pflanzenschutzmittels“ durch die Wörter „, die das parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel betreffen,“ zu ersetzen.

Begründung

Es sollen alle Manipulationen insbesondere auch das Umverpacken, Teilen, Bilden neuer Verpackungseinheiten zu dokumentieren sein und nicht nur der Erwerb und die Veräußerung belegt werden.

35. **Zu Artikel 1** (§ 49 Absatz 5 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist dem § 49 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Wer ein Pflanzenschutzmittel gemäß § 2 Nummer 17 einführt oder in den Verkehr bringt, hat dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzuzeigen. Rechnungen, Kaufbelege und Lieferscheine über dessen Erwerb und Veräußerung sind aufzubewahren und Aufzeichnungen sind zu führen, aus denen sich dessen Handelsweg lückenlos ergibt. Diese Belege und Aufzeichnungen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder der zuständigen Behörde zugänglich zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 2 Nummer 17 nicht vorliegen.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift des § 49 ist wie folgt zu fassen:

„Pflichten des Inhabers der Genehmigung für den Parallelhandel, Pflichten bei Reimport“.

b) In § 68 Absatz 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

„25a. entgegen § 49 Absatz 5 eine Anzeige nicht erstattet, Belege und Aufzeichnungen nicht führt und aufbewahrt oder nicht zugänglich macht,“.

Begründung

In § 2 Nummer 17 wird zwar der „Reimport“ definiert, zu etwaigen Nachweispflichten des Importeurs bzw. Inverkehrbringers äußert sich der Entwurf allerdings nicht. Um das hohe Schutzniveau bei der Zulassung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auch bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen, ist jeder „Reimport“ einer behördlichen Anzeigepflicht zu unterwerfen und der Importeur zu verpflichten, eine Dokumentation über den „Werdegang“ des „Reimports“ zu führen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist. Hierdurch soll insbesondere der illegale Import gefälschter Pflanzenschutzmittel erschwert werden.

36. **Zu Artikel 1** (§ 50 Absatz 2 PflSchG)

In Artikel 1 ist § 50 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Genehmigung für den Parallelhandel ist zu widerrufen, wenn der Inhaber der Genehmigung

1. wiederholt gegen seine Pflichten nach § 49 verstoßen hat oder
2. eine erteilte Genehmigung dazu missbraucht hat, ein anderes Pflanzenschutzmittel als das, für das die Genehmigung erteilt worden ist, in den Verkehr zu bringen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2

1. darf dem Inhaber der Genehmigung vor Ablauf von zwei Jahren, im Wiederholungsfall vor Ablauf von fünf Jahren, nach dem Widerruf für kein Pflanzenschutzmittel eine neue Genehmigung erteilt werden, soweit nicht im Einzelfall eine unbillige Härte gegeben wäre. Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt;
2. sind im Wiederholungsfalle dem Inhaber der Genehmigung sämtliche ihm erteilten Genehmigungen zu entziehen.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat die nach der Gewerbeordnung für die Gewerbeuntersagung zuständige Behörde vom Widerruf der Genehmigungen nach Satz 2 Nummer 2 für den Parallelhandel und der dafür maßgeblichen Gründe zu unterrichten.“

Begründung

Die Rechtsfolgen in Bezug auf existierende Genehmigungen für den Parallelhandel für verantwortlich für die Importfirma handelnde Personen, die wiederholt erteilte Genehmigungen missbrauchen und damit ihre Unzuverlässigkeit unter Beweis stellen, sind aus Abschreckungsgründen zu verschärfen. Deshalb ist dem betroffenen Importeur im Wiederholungsfall nicht nur die Genehmigung für den Parallelhandel in Bezug auf das Produkt zu entziehen, das Gegenstand eines illegalen Imports war. Vielmehr sind ihm bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 generell alle erteilten Genehmigungen für den Parallelhandel zu entziehen. Wird dem Importeur auch bei mehrmaligem Verstoß nur für das betroffene Produkt die Genehmigung entzogen, zeigt die Praxis, dass er noch zahlreiche andere Genehmigungen für das glei-

che Produkt aus anderen Quellen besitzt, die er nach wie vor nutzen kann. Dies wird mit der neuen Regelung verhindert.

37. **Zu Artikel 1** (§ 51 Absatz 2 Satz 5 PflSchG)

In Artikel 1 ist § 51 Absatz 2 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„§ 49 Absatz 2 bis 4 ist nicht anzuwenden."

Begründung

Auch bei einem innergemeinschaftlichen Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf soll der Inhaber einer Genehmigung verpflichtet sein, Rechnungen, Kaufbelege und Lieferscheine über den Erwerb der parallel gehandelten Pflanzenschutzmittel für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

38. **Zu Artikel 1** (§ 51 Absatz 2 Satz 7 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist dem § 51 Absatz 2 folgender Satz 7 anzufügen:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit stellt ein Verzeichnis der genehmigten importfähigen Pflanzenschutzmittel im Internet ein."

Begründung

Die Transparenz für die Marktbeteiligten wird durch ein solches Verzeichnis erhöht. Insbesondere erhalten die landwirtschaftlichen Betriebe, die nicht permanent wie der Handel den Markt beobachten können, sachdienliche verlässliche Informationen. Durch das Verzeichnis werden unnötige Verwaltungsverfahren vermieden, da der Antragsteller nur Anträge zur Genehmigung importfähiger Pflanzenschutzmittel stellt. Die Kontrolltätigkeit der zuständigen Länderbehörden wird vereinfacht.

39. **Zu Artikel 1** (§ 58 Absatz 3 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist dem § 58 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird ein Sachverständigenausschuss gebildet, dessen Mitglieder vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berufen werden. In den Sachverständigenausschuss sind mindestens sieben Vertreter der zuständigen Behörden der Länder zu berufen. Der Sachverständigenausschuss ist zu hören zu

1. Entscheidungen über Zulassungen im Rahmen des § 33 Absatz 1,
2. vergleichenden Bewertungen im Rahmen des § 33 Absatz 3 Nummer 3,
3. ergänzenden Bestimmungen im Rahmen von § 36 Absatz 1 bis 3,
4. Bewertungsberichten und Stellungnahmen im Rahmen von § 41 Absatz 3 und 4.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann Fristen für die Anhörung setzen."

Begründung

Der Entwurf sollte um die Einrichtung eines Sachverständigenausschusses in Anlehnung an den bisher in § 33a Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes vorgesehenen Ausschuss ergänzt werden. Dieses Gremium wird nach wie vor für erforderlich gehalten, um insbesondere praxisrelevante Aspekte der Anwendung und der Kontrolle bei Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln einfließen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Formulierung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen, die anschließend von den Ländern zu überwachen sind.

Um ggf. durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgegebene Fristen einhalten zu können, kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Fristen für die Stellungnahmen des Sachverständigenausschusses setzen.

40. **Zu Artikel 1** (§ 59 Absatz 2 Nummer 9 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 59 Absatz 2 Nummer 8 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 9 anzufügen:

„9. Mitwirkung bei der Datenerhebung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 21 Absatz 1."

Begründung

Die Mitwirkung der zuständigen Behörden der Länder bei der Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Aufzählung der Länderaufgaben als Pflanzenschutzdienst zu vervollständigen.

41. **Zu Artikel 1** (§ 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach dem Wort „Proben" die Wörter „, insbesondere Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Pflanzenschutzmittel," einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden der Länder sind die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen sowie das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen zu kontrollieren. Die zuständigen Behörden entnehmen basierend auf Artikel 68 der Verordnung (EG) 1107/2009 entgeltfrei entsprechende Proben.

42. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 1 PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 68 Absatz 1 Nummer 1 nach der Angabe „§ 13 Absatz 3," die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 2," einzufügen.

Begründung

Ein Verstoß gegen § 16 Absatz 2 Satz 2, die Untersagung des Einsatzes eines nicht geeigneten Pflanzenschutzgerätes, stellt bisher keine Ordnungswidrigkeit dar und kann daher nicht geahndet werden. Die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes von bis zu 10 000 Euro durch die Pflanzenschutzdienste der Länder trägt zur besseren Durchsetzung der Einhaltung bei.

43. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 1 PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 68 Absatz 1 Nummer 1 die Angabe „§ 60 Satz 2“ durch die Angabe „§ 60“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach nur Verstöße gegen Satz 2 des § 60 bußgeldbewehrt wären, ist nicht sachgerecht, da Satz 2 keine abschließende Aufzählung der Anordnungsbereiche enthält. Es ist jedoch unverzichtbar, dass alle Verstöße gegen Anordnungen aufgrund des § 60 als Ordnungswidrigkeitentatbestände erfasst werden. Die Beschränkung auf Satz 2 ist daher aufzuheben.

44. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 5 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 68 Absatz 1 Nummer 5 nach dem Wort „Sachkundenachweis“ die Wörter „, der zur jeweiligen Tätigkeit berechtigt,“ einzufügen.

Begründung

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Nichtvorlage eines Sachkundenachweises, der zu einer bestimmten Tätigkeit berechtigt (z. B. zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln), bußgeldbewehrt ist.

Bisher ist die Vorlage eines anderen, nicht explizit zur jeweiligen Tätigkeit berechtigenden Sachkundenachweises (etwa bei einer Kontrolle der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, ein Sachkundenachweis, der zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigt) nicht bußgeldbewehrt.

45. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 7 PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 68 Absatz 1 Nummer 7 nach der Angabe „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „oder Satz 2 Nummer 1“ einzufügen.

Begründung

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht bisher nur eine Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen § 12 Absatz 3 Satz 1, und dadurch eingeschlossen, gegen Satz 2 Nummer 2 vor. Dagegen ist § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 nicht bußgeldbewehrt; dies ist auf Grund der Erfahrungen bei der Durchführung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die Pflanzenschutzdienste der Länder nicht ausreichend. Durch die Änderung können vorsätzliche oder fahrlässige Anwendungen von für berufliche Anwender zugelassenen Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden.

46. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 11a – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 68 Absatz 1 nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. entgegen § 15 Pflanzenschutzmittel nicht unverzüglich beseitigt,“.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 68 Absatz 3 die Angabe „6 bis 12“ durch die Angabe „6 bis 11, 12“ zu ersetzen.

Begründung

Ein Verstoß gegen die Beseitigungspflicht von Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung verboten ist, nach § 15 stellt keine Ordnungswidrigkeit dar und kann daher nicht geahndet werden. Diese Pflanzenschutzmittel stellen aber häufig eine Gefahrenquelle für die Gesundheit von Mensch und Tier bzw. den Naturhaushalt dar.

Die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes von bis zu 10 000 Euro durch die Pflanzenschutzdienste der Länder trägt zur besseren Durchsetzung der Einhaltung der Beseitigungspflicht bei.

47. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 11b – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 68 Absatz 1 nach Nummer 11a – neu – folgende Nummer 11b einzufügen:

„11b. entgegen § 17 Absatz 1 ein Pflanzenschutzmittel auf Flächen anwendet, die für die Allgemeinheit bestimmt sind,“.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist in § 68 Absatz 3 die Angabe „6 bis 12“ durch die Angabe „6 bis 11, 12“ zu ersetzen.

Begründung

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 17 Absatz 1 ist bislang nicht als Ordnungswidrigkeit vorgesehen. Dies erschwert die Durchsetzung der Vorschrift durch die zuständigen Länderbehörden.

Durch die Folgeänderung beträgt die Geldbuße in diesem Fall bis zu 10 000 Euro.

48. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 18 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 68 Absatz 1 Nummer 18 nach dem Wort „hält“ die Wörter „oder nicht entsprechend kenntlich macht,“ anzufügen.

Begründung

Die Getrennthaltung von für die Ausfuhr bestimmten Pflanzenschutzmitteln, für die die Kennzeichnung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, sowie von Kultursubstraten, für die die Kennzeichnung in einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 6 Nummer 5 vorgeschrieben ist, von den für die Anwendung innerhalb des Geltungsbereiches des Pflanzenschutzgesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln und Kultursubstraten, soll eine Vertauschung oder Verwechslung verhindern. Um der Notwendigkeit der Getrennthaltung zur Ver-

hinderung von Verwechslungen und Vertauschungen den entsprechenden Nachdruck zu verleihen, können Verstöße gegen das Gebot der Getrennthaltung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 25 Absatz 2 schreibt jedoch nicht nur die Getrennthaltung, sondern auch die Kenntlichmachung dieser Pflanzenschutzmittel und Kultursubstrate vor. Insofern dient auch die Kenntlichmachung von den hier betroffenen und für die Ausfuhr bestimmten Pflanzenschutzmitteln und Kultursubstraten der Verhinderung von Vertauschungen und Verwechslungen. Deshalb sind auch Verstöße gegen das Gebot der Kenntlichmachung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

49. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 19 PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 68 Absatz 1 Nummer 19 nach dem Wort „hält“ die Wörter „oder nicht entsprechend kenntlich macht,“ anzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die Getrennthaltung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genehmigt worden ist, soll eine Vertauschung oder Verwechslung mit den für das Inverkehrbringen im Inland bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln verhindern. Um der Notwendigkeit der Getrennthaltung zur Verhinderung von Verwechslungen und Vertauschungen den entsprechenden Nachdruck zu verleihen, können Verstöße gegen das Gebot der Getrennthaltung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 26 schreibt jedoch nicht nur die Getrennthaltung, sondern auch die Kenntlichmachung vor. Insofern dient auch die Kenntlichmachung von für die Ausfuhr bestimmten Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat der Verhinderung von Vertauschungen und Verwechslungen. Deshalb sind auch Verstöße gegen das Gebot der Kenntlichmachung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

50. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 24 PflSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zur Erreichung des mit der Bußgeldbewehrung des § 68 Absatz 1 Nummer 24 angestrebten Ziels sinnvoll ist, eine Neuformulierung des Textes vorzunehmen, die den zuständigen Länderbehörden eine effiziente Ahndung in den Fällen ermöglicht, in denen Pflanzenstärkungsmittel nicht gemäß den Vorgaben des § 45 in Verkehr gebracht werden.

B e g r ü n d u n g

Durch die Bußgeldbewehrung soll letztlich sichergestellt werden, dass lediglich solche Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr gebracht werden, für die zuvor eine Mitteilung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß § 45 Absatz 3 erfolgt ist. Ob derjenige, der ein Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr bringt, seinen Mitteilungspflichten nach § 45 Absatz 3 Satz 1 nachgekommen ist, lässt sich für die zuständigen Länderbehörden bei Kontrollen in Verkaufsstellen nicht oder nur durch mit unverhältnismäßigem Aufwand verbundene Nachfrage beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit feststellen.

Vor Ort ist lediglich eine Feststellung möglich, ob das Pflanzenstärkungsmittel gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 gelistet ist. Es gibt Zweifel, ob eine fehlende Listung – die ansonsten lediglich der Information dient – mit Bußgeldbewehrung versehen werden kann.

51. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 1 Nummer 25a bis 25d – neu – PflSchG)

In Artikel 1 sind in § 68 Absatz 1 nach Nummer 25 folgende Nummern 25a bis 25d einzufügen:

„25a. entgegen § 49 Absatz 1 Unterlagen nicht aufbewahrt oder Angaben entfernt, unkenntlich macht, überdeckt oder unterdrückt,

25b. entgegen § 49 Absatz 2 Proben oder Vergleichsuntersuchungen auf Nachforderung nicht beibringt,

25c. entgegen § 49 Absatz 3 neue Erkenntnisse nicht unverzüglich anzeigt,

25d. entgegen § 49 Absatz 4 Aufzeichnungen nicht führt, aufbewahrt oder auf Verlangen zugänglich macht,“.

B e g r ü n d u n g

Bisher sind die angeführten Verstöße gegen § 49 beim Parallelhandel nicht bußgeldbewehrt. Es ist in § 50 Absatz 2 Nummer 1 lediglich die Rücknahme bzw. der Widerruf der Genehmigung für den im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die Pflichten des § 49 vorgesehen. Dies ist zur Durchsetzung der Pflichten des § 49 unzureichend, zumal die Verschleierung von Handelswegen auch dazu dienen kann, den Nachweis durch die zuständige Behörde zu erschweren, dass erteilte Genehmigungen dazu missbraucht wurden, ein anderes Pflanzenschutzmittel als das genehmigte in Verkehr zu bringen.

Die Bußgeldbewehrung dient der verbesserten Kontrolle des Parallelhandels, einer leichteren Durchsetzung der Vorschriften und dient somit der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier und dem Schutz des Naturhaushaltes durch illegale Pflanzenschutzmittel.

52. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 5 PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 68 Absatz 5 nach den Wörtern „ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer“ die Angabe „24,“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Nach § 45 Absatz 3 Satz 1 hat derjenige, der ein Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr bringen will, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen des Pflanzenstärkungsmittels die Formulierung sowie die beabsichtigte Kennzeichnung dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitzuteilen. Insofern ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die für das erstmalige Inverkehrbrin-

gen von Pflanzenstärkungsmitteln zuständige Verwaltungsbehörde.

Da das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die für das erstmalige Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln zuständige Verwaltungsbehörde ist, ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für den Fall, dass entgegen § 45 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht wird, folgerichtig auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

53. **Zu Artikel 1** (§ 69 Absatz 7 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist dem § 69 folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Pflanzenschutzmittel, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 bezieht, sind einzuziehen."

Begründung

Das Einziehen von Pflanzenschutzmitteln in Bezug auf eine Straftat gehört zu den notwendigen Strafvorschriften analog zu den Bußgeldvorschriften nach § 68 Absatz 4, soll aber in Anbetracht des erhöhten Unrechtsgehalts verpflichtend sein.

54. **Zu Artikel 1** (§ 71 Satz 2, 3 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist § 71 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind nach dem Wort „Länder" die Wörter „durch Rechtsverordnung" einzufügen.

b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„§ 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung

Mit § 71 wird den Ländern nicht die Ermächtigung eingeräumt, von den in § 71 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Regelungen durch Rechtsverordnung Gebrauch zu machen. Diesbezügliche Regelungen erfordern den Erlass eines Landesgesetzes. Dafür besteht keine Notwendigkeit. Vielmehr ist es ausreichend, diese Regelungen durch Rechtsverordnung der Landesregierungen zu treffen. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung sollen die Landesregierungen mit dem neuen Satz 3 ermächtigt werden, die ihr übertragenen Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden zu übertragen.

55. **Zu Artikel 1** (§ 74 Absatz 6 Nummer 3 PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 74 Absatz 6 Nummer 3 nach der Angabe „§ 9" das Wort „nach" durch die Wörter „auf der Grundlage" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Die Formulierung „…, wird der Sachkundenachweis nach § 9 nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung …" ist missverständlich. Das Zitat des § 9 bezieht sich auf den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts, Artikel 1, Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG), und nicht auf die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Juli 2010 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist. Diese umfasst nur 6 Paragrafen.

56. **Zu Artikel 1** (§ 74 Absatz 8 PflSchG)

In Artikel 1 ist § 74 Absatz 8 wie folgt zu fassen:

„(8) Pflanzenstärkungsmittel, die vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen

1. wenn sie einen Wirkstoff enthalten, der in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist und für die bis … [einsetzen: zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Antrag auf Zulassung nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gestellt worden ist, noch bis zum Zeitpunkt einer Entscheidung über den Zulassungsantrag in Verkehr gebracht werden,

2. wenn sie einen anderen Wirkstoff als nach Nummer 1 enthalten, noch bis … [einsetzen: zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Verkehr gebracht werden."

Begründung

Bei Pflanzenstärkungsmitteln, die einen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gelisteten Wirkstoff enthalten, wird eine erneute Listung gemäß § 45 i. V. m. der neuen Begriffsbestimmung nach § 2 Nummer 10 des Gesetzentwurfs nicht mehr möglich sein. Produkte mit vorbeugender Wirkung sind zudem gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zulassungspflichtig geworden. Ein Großteil der Pflanzenstärkungsmittel wird demzufolge aller Voraussicht nach den Marktzugang verlieren, wenn nicht der Weg einer regulären Zulassung beschritten wird.

Die im Gesetzentwurf für alle Pflanzenstärkungsmittel vorgesehene Abverkaufsfrist von zwölf Monaten trägt diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung. Sie würde für diejenigen Listungsinhaber eine unbillige Härte bedeuten, die zwischenzeitlich einen Antrag auf Zulassung gestellt haben oder auch noch stellen wollen.

Es erscheint daher angemessen und erforderlich, in diesen Fällen bis zum Vorliegen der Entscheidung über einen Zulassungsantrag die Abverkaufsfrist zu verlängern. Auch die Frist für die Beantragung der Zulassung sollte zwölf Monate (nach Inkrafttreten des Gesetzes) betragen, um den Antragstellern eine Mindestzeit für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen und Dossiers zu ermöglichen.

57. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Die Länder haben durch die Umsetzung des neuen Pflanzenschutzrechts mit erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen. So kommen in den Bereichen Beratung, Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes und Kontrollen zusätzliche Aufgaben auf die Verwaltung zu. Eine exakte Abschätzung der dadurch

entstehenden Kosten ist derzeit noch schwierig. Die Mehraufwendungen sind in engem Zusammenhang mit der jeweiligen Agrar- und Handelsstruktur, der Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung sowie den räumlichen Gegebenheiten zu sehen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Länder bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zu unterstützen und bei der Ausarbeitung der Durchführungsverordnungen die Kostensituation der Länder zu berücksichtigen.

Begründung

Der Bund hat in den Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die öffentlichen Haushalte für seinen Aufgabenbereich eine sehr detaillierte Kostenaufstellung und Beschreibung über den Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln verfasst.

Die Ausführungen zu dem Aufgabenzuwachs der Länder sind sehr allgemein gehalten und es wird darauf verwiesen, dass konkrete Angaben zu den Kosten noch nicht von allen Ländern vorliegen. Lediglich in der Gesetzesbegründung sind beispielhaft einige Länder erwähnt. Dabei können die Kosten insbesondere bei kleinen Strukturen durch zusätzlichen Finanz- und Verwaltungsaufwand erheblich zunehmen. Hierbei ist nicht allein die Umsetzung der im Gesetz verankerten Aufgaben zu sehen, sondern auch die Umsetzung des vorgesehenen Nationalen Aktionsplans.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333